

# INF



## Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr Revista jurídica hispano-alemana

# informaciones

**Herausgeber/Editor:**

Deutsch-Spanische  
Juristenvereinigung e.V.  
Asociación Hispano-Alemana de  
Juristas

[www.dsjv-ahaj.org](http://www.dsjv-ahaj.org)

**62 Leitartikel / Editorial****Artikel / Artículos**

**63 Das europäische internationale Privatrecht – eine Bestandsaufnahme**  
Prof. Dr. Urs Peter Gruber

**70 Einführung in die EU-Verordnung 2016/1103 des Rates über eine verstärkte  
Zusammenarbeit im Bereich der ehelichen Güterstände - Spanische Sichtweise**  
Amparo Arbáizar Rodríguez, LL.M.

**78 Das spanische Handelsvertretergesetz (Ley sobre Contrato de Agencia)**  
Dr. Bernhard Idelmann

**84 Grenzüberschreitende innereuropäische Unternehmenszusammenschlüsse und  
grenzüberschreitende Verlegungen von Firmensitzen an den Beispielen  
Deutschland und Spanien**  
Frank Müller

**92 Der Notar in Spanien: Notarsfunktionen und aktuelle Perspektive**  
Alejandro Ruíz-Ayúcar Seifert

**96 Bilanz der Tätigkeit der spanischen Kartellbehörde in 2015 - Aussicht für 2016**  
Mónica Weimann Gómez & Cristina Sánchez Weickgenannt

**100 Besteuerung von Sonderbetriebseinnahmen (hier Dividenden aus  
Sonderbetriebsvermögen II) nach Maßgabe des DBA-Spanien 1966 und der  
Rückfallregelung in § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 EStG 2002 idF des JStG 2007**  
Frank Behrenz

**Kurzartikel / Artículo breve**

**103 Immobilienverkauf: Darf der Verkäufer die Grundsteuer (IBI) auf den Käufer  
überwälzen?**  
Alba Ródenas Borrás, LL.M.

**105 Deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung / Legislación y Jurisprudencia  
alemana**

**111 Spanische Gesetzgebung / Legislación española**

**123 Junge Juristen / Jóvenes Juristas**

**125 Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación**

**131 Stellenmarkt / Bolsa de trabajo**

**134 Impressum / Pie de imprenta**

**II/2016****S. 61 – 134****32. Jahrgang****Juli 2016**



# informaciones

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr / Revista jurídica hispano-alemana

**Schriftleitung/** Michael Fries  
**Redacción:** Alfonso XII, 30, 5ª planta, E – 28014 Madrid  
 Tel.: (0034) 91 319 96 86 Fax: (0034) 91 308 53 68  
 E-mail: mfries@mddd.es

| INHALTSVERZEICHNIS / ÍNDICE  | Seite/Pág. |
|--|------------|
| <b>Leitartikel / Editorial</b> .....   | 62         |
| <b>Aufsätze / Artículos</b>  |            |
| <b>Das europäische internationale Privatrecht – eine Bestandsaufnahme</b><br>Prof. Dr. Urs Peter Gruber .....  | 63         |
| <b>Die EU-Verordnung 2016/1103 des Rates über eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der ehelichen Güterstände - Spanische Sichtweise</b><br>Amparo Arbáizar Rodríguez, LL.M. ....  | 70         |
| <b>Das spanische Handelsvertretergesetz (Ley sobre Contrato de Agencia)</b><br>Dr. Bernhard Idelmann. ....   | 78         |
| <b>Grenzüberschreitende innereuropäische Unternehmenszusammenschlüsse und grenzüberschreitende Verlegungen von Firmensitzen an den Beispielen Deutschland und Spanien</b><br>Frank Müller .....  | 84         |
| <b>Der Notar in Spanien: Notarsfunktionen und aktuelle Perspektive</b><br>Alejandro Ruíz-Ayúcar Seifert. ....  | 92         |
| <b>Bilanz der Tätigkeit der spanischen Kartellbehörde in 2015 - Aussicht für 2016</b><br>Mónica Weimann Gómez und / y Cristina Sánchez Weickgenannt .....  | 96         |
| <b>Besteuerung von Sonderbetriebseinnahmen (hier Dividenden aus Sonderbetriebsvermögen II) nach Maßgabe des DBA-Spanien 1966 und der Rückfallregelung in § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 EStG 2002 idF des JStG 2007</b><br>Frank Behrenz..... | 100        |
| <b>Kurzartikel / Artículo breve</b>  |            |
| <b>Immobilienverkauf: Darf der Verkäufer die Grundsteuer (IBI) auf den Käufer überwälzen?</b><br>Alba Ródenas Borrás, LL.M.....  | 103        |
| <b>Deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung / Legislación y jurisprudencia alemana.....</b>  | 105        |
| <b>Spanische Gesetzgebung / Legislación española .....</b>   | 111        |
| <b>Junge Juristen / Jóvenes Juristas .....</b>   | 123        |
| <b>Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación .....</b>   | 125        |
| <b>Stellenmarkt / Bolsa de trabajo.....</b>  | 131        |
| <b>Impressum / Pie de imprenta.....</b>  | 134        |

## Editorial

Koblenz war großartig! Rund 85 Teilnehmer an unserem diesjährigen Arbeitskongress waren nicht nur von den Referenten der Arbeitsgruppen, sondern auch von der Stadt begeistert. Mit Arbeitsgruppen zum Notarrecht, über die Gründung von Gesellschaften, zur freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zu Sicherungsrechten bei Immobilienfinanzierungen haben wir uns erneut mit einer Vielzahl von deutsch-spanischen-Rechtsfragen befasst. Den Mosel-Ausflug haben wir trotz der sich einstellenden Wetterkapriolen wirklich genießen können. Dr. Markus Artz sowie Carmen López Salaver sei erneut für die hervorragende Koordination dieses Kongresses gedankt.

Mit Spannung hat der Vorstand die Aussprache über den Geschäftsbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr erwartet. Erneut hat der Vorstand die Konzeption des jährlichen Hauptkongresses der DSJV zur Diskussion gestellt. Die Minikongresse zeichnen sich durch eine konstant hohe Teilnehmerzahl aus. Daneben scheinen zu den mehrtägigen Hauptkongressen nur noch zwischen 80 und 100 Teilnehmer zu kommen. Eine Analyse des Vorstands hat ergeben, dass die Anzahl der Teilnehmer unabhängig von der Erreichbarkeit des Kongressortes ist. Auch die Themen und Referenten sind kein Grund für die Zurückhaltung der Mitglieder an der Teilnahme der Hauptkongresse, da sich sowohl die Themen als auch die Referenten bei den Teilnehmern stets großes Lob erworben haben.

In der Mitgliederversammlung hat sich nach Wahrnehmung des Vorstands keine Mehrheit für eine Änderung des Kongresskonzeptes für den Jahreskongress der DSJV herausgebildet. Gleichwohl wird sich der Vorstand erneut in den nächsten Vorstandssitzungen damit befassen, wie wieder mehr Teilnehmer für die Hauptkongresse gewonnen werden können. Dabei werden wir auch eine Umfrage an alle Mitglieder durchführen, um im Wege eines Soundings von denjenigen Mitgliedern, die gerade nicht am Kongress teilgenommen haben, ein Stimmungs- und Meinungsbild zu erhalten. Der Vorstand ist sich dabei bewusst, dass Änderungen in der Konzeption des Hauptkongresses der Vereinigung sehr sorgfältig überlegt und abgestimmt sein wollen. Schließlich bieten gerade die Hauptkongresse, den teilnehmenden Mitgliedern die Möglichkeit, sowohl die persönlichen als auch die fachlichen Beziehungen und Netzwerke über mehrere Tage weiter auszubauen. Auch wenn die Minikongresse sich aufgrund des hierfür erforderlichen geringeren Zeitaufwandes bei den Teilnehmern steigender Beliebtheit erfreuen, bieten diese gleichwohl nur beschränkt die Möglichkeit, das Netzwerk unter den Kolleginnen und Kollegen zu pflegen. Wir werden

¡Koblenz estuvo magnífico! Los aprox. 85 participantes de nuestro Congreso anual no solo estuvieron encantados con los ponentes de los grupos de trabajo, sino también con la ciudad. Con los grupos de trabajo como el derecho notarial, la constitución de sociedades, la jurisdicción voluntaria así como la financiación de operaciones inmobiliarias hemos vuelto a dedicarnos a numerosas cuestiones jurídicas hispano-alemanas. A pesar de las inclemencias del tiempo, pudimos disfrutar de la excursión por el Mosela. Una vez más nuestro agradecimiento a Dr. Markus Artz y Carmen López Salaver por la magnífica coordinación del Congreso.

La Junta Directiva estuvo esperando con gran interés el informe sobre el pasado año. Una vez más, la Junta quiso debatir sobre el desarrollo de los congresos anuales de la AHAI. Los Mini-Congresos gozan constantemente de un gran número de asistentes. En cambio, a los Congresos anuales que tienen una duración de varios días, solamente asisten entre 80 y 100 personas. Un análisis por parte de la Junta Directiva ha puesto de relieve que en la falta de asistencia por parte de los socios no influye ni la accesibilidad del lugar del Congreso ni tampoco los ponentes y temas, por los cuales la Junta suele recibir grandes alabanzas.

Según ha podido constatar la Junta Directiva en la Asamblea de socios, no existe una mayoría que quiera modificar el concepto de los Congresos anuales de la AHAI. No obstante, la Junta Directiva seguirá tratando el tema nuevamente en sus próximas Juntas para tratar de recuperar más asistentes a los Congresos anuales. Para ello, realizaremos una encuesta entre los socios a fin de recibir el punto de vista mediante un sounding de aquellos socios que justamente no han asistido al Congreso para recibir una idea de la disposición y opinión. La Junta Directiva es consciente que cambios en el concepto del Congreso anual requieren de una profunda reflexión y consenso. Finalmente, son los Congresos anuales que ofrecen a los socios asistentes la posibilidad de entablar las relaciones y establecer redes personales y profesionales durante varios días. Aunque los Mini-Congresos, gracias a una menor inversión de tiempo, gozan de cada vez más popularidad entre los socios, solo ofrecen de forma reducida el espacio para el fomento de las relaciones entre las compañeras y compañeros. En todo caso, nos esforzaremos en estrecha colaboración con los socios, para organizar los futuros Congresos de la forma más interesante y variada. Por lo tanto, esperamos saludar y verles pronto

jedenfalls weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern uns darum bemühen, zukünftig die Kongresse für Sie so interessant und abwechslungsreich wie möglich zu gestalten. Wir freuen uns daher sehr, Sie bald im Rahmen einer unserer nächsten Kongresse, beispielsweise in Frankfurt am 26. November 2016 über Bilanzrecht für Wirtschaftsjuristen.

Herzlichst  
Marc André Gimmy

en el marco de uno de nuestros Congresos en Frankfurt el 26 de noviembre sobre el tema “Derecho contable para el abogado mercantilista”.

Cordialmente  
Marc André Gimmy



Präsident DSJV-AHAJ  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Taylor Wessing, München  
[m.gimmy@taylorwessing.com](mailto:m.gimmy@taylorwessing.com)

## Das europäische internationale Privatrecht – eine Bestandsaufnahme\*

Prof. Dr. Urs Peter Gruber\*\*

### I.

1. Sehr geehrter Herr Präsident Gimmy, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hofmann-Göttig, sehr geehrter Herr Präsident des Verfassungsgerichtshofs Brocker, sehr geehrter Herr Präsident Leverkinck, sehr geehrte Mitglieder der deutsch-spanischen Juristenvereinigung. Es ist mir eine große Ehre und Freude, hier in Koblenz einen Vortrag halten zu können.

Das Thema meines Vortrags ist das „internationale Privatrecht“, abgekürzt das IPR. In der Kürze der Zeit werde ich nur eine Art Schlaglicht auf dieses Rechtsgebiet werfen können.

Das IPR legt fest, nach welchem Recht ein bestimmter Sachverhalt mit Auslandsbezug zu beurteilen ist. Noch vor nicht allzu langer Zeit waren Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug seltene

Ausnahmefälle. Man dachte etwa an Millionäre, die über Vermögen in verschiedenen Ländern verfügten. Man dachte an den reichen amerikanischen Erbonkel. Vielleicht dachte man noch an einen Skiunfall dieses reichen Erbonkels in der Schweiz. Das IPR galt also als ein Rechtsgebiet, von dem vor allem die besonders Reichen und besonders Schönen betroffen waren. Ich persönlich, um ein Beispiel zu nennen, wäre also nach dieser Definition nicht vom IPR betroffen gewesen.

Die steigende Mobilität von Privatpersonen – die Arbeitsmigration innerhalb der EU, die Flüchtlingsbewegungen in die EU hinein, haben zu einem Bedeutungszuwachs des IPR geführt. Man denke an Studenten, die für ein, zwei Jahre in dem einen oder anderen Land studieren. Oder man denke etwa auch an die deutschen Rentner, die auf Mallorca ihren Lebensabend beschließen. Und natürlich sind auch die mannigfachen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen weitgehend internationalisiert, insbesondere die Wirtschaftsbeziehungen ab einer gewissen Größenordnung. Das IPR spielt also insgesamt eine weitaus größere Rolle

\* Eröffnungsrede am 32. Kongress der deutsch-spanischen Juristenvereinigung am 26.5.2016 in Koblenz

als früher; es ist aus dem Alltag kaum mehr wegzudenken.

Dies alles stellt die Gerichte, aber vor allem auch die rechtsberatenden Berufe vor ganz neue Herausforderungen. Ein umfassender Rechtsrat wird nämlich letztlich nur dann gegeben, wenn man sowohl über den Inhalt des IPR, aber auch über den Inhalt des von dem IPR berufenen in- oder eben ausländischen materiellen Rechts beraten kann.

Besondere Chancen, aber auch Risiken ergeben sich aus der im IPR verschiedentlich vorgesehenen Möglichkeit, das anwendbare Recht zu wählen. Hier wird ein wahrhaft umfassender Rechtsrat nur dann gegeben, wenn sowohl über die verschiedenen Möglichkeiten der Rechtswahl als auch über den Inhalt der jeweils wählbaren Rechte beraten wird.

## II.

1. Das IPR ist heute zu einem großen Teil europäisch. Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, das IPR so weit wie möglich selbst zu regeln und dies nicht mehr den Mitgliedstaaten zu überlassen. Und tatsächlich hat die EU schon zahlreiche Regelungswerke in dem Bereich des IPR auf den Weg gebracht. Ich nenne Ihnen im Folgenden stichwortartig die wichtigsten Regelungswerke.

- Zunächst die Rom I-Verordnung.<sup>1</sup> Sie regelt das internationale Vertragsrecht.

- Sodann die Rom II-Verordnung.<sup>2</sup> Sie bestimmt das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Sie regelt also insbesondere das internationale Deliktsrecht sowie ferner das internationale Bereicherungsrecht und die Geschäftsführung ohne Auftrag.

- Die Rom III-Verordnung.<sup>3</sup> Sie bestimmt das auf die Scheidungsvoraussetzungen anwendbare Recht. Sie ist allerdings in einem besonderen Verfahren, dem

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, Amtsblatt der EU, L 177, 4. Juli 2008.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, Amtsblatt der EU, L 199, 31. Juli 2007.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, Amtsblatt der EU, L 343, 29. Dezember 2010.

Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit, zustande gekommen. Sie gilt nicht in allen, aber doch in den meisten Mitgliedstaaten, unter anderem auch in Deutschland und Spanien.

- Des Weiteren gilt seit dem letzten Jahr die sog. Erbrechtsverordnung.<sup>4</sup> Sie legt das im Erbfall geltende Recht fest.

- Schließlich ist noch das sog. Haager Protokoll für das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht<sup>5</sup> zu nennen. Das Haager Protokoll ist ein Staatsvertrag, der von der Haager Konferenz für IPR entwickelt worden ist. Die Besonderheit bei diesem Staatsvertrag besteht darin, dass er von der EU selbst – und nicht von den Mitgliedsstaaten – gezeichnet worden ist. Das Haager Protokoll gehört also letztlich zum Unionsrecht und kann insbesondere auch zum Gegenstand einer Vorlage an den EuGH gemacht werden.

- Ferner existiert außerhalb des Allgemeinen Bürgerlichen Rechts auch noch eine Verordnung zum internationalen Insolvenzrecht, die EuInsVO.<sup>6</sup> Auch diese hat erhebliche praktische Bedeutung erlangt.

- Andere Regelungswerke befinden sich im Gesetzgebungsgang. Von großer Bedeutung sind die Verordnungsvorschläge zum internationalen Güterrecht. Hier existieren gleich zwei Verordnungsvorschläge: Ein Verordnungsvorschlag zum internationalen Güterrecht von Ehegatten,<sup>7</sup> und ein Verordnungsvorschlag zum internationalen Güterrecht von eingetragenen Lebenspartnerschaften.<sup>8</sup> Beide Verordnungen werden – nur

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, Amtsblatt der EU, L 201, 27. Juli 2012.

<sup>5</sup> Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. November 2007, veröffentlicht als Anhang zum Beschluss des Rates vom 30. November 2009 über den Abschluss des Haager Protokolls, Amtsblatt der EU, L 331, 16. Dezember 2009.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, Amtsblatt der EU, L 141, 5. Juni 2015.

<sup>7</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, COM (2016) 106 final.

<sup>8</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften, COM (2016) 107 final.

– im Verfahren über die verstärkte Zusammenarbeit zustande kommen.<sup>9</sup> Sie werden also nicht in allen Mitgliedstaaten gelten, sondern nur in den Mitgliedstaaten, die an diesem besonderen Verfahren teilnehmen. Über eine Teilnahme an diesem besonderen Verfahren können die Mitgliedstaaten frei entscheiden.

2. Das unvereinlichte nationale IPR der Mitgliedstaaten wird von dem europäischen IPR immer stärker in den Hintergrund gedrängt. Das nationale IPR hat nur noch eine gewisse Restbedeutung. So legt es aus deutscher Sicht das auf die Eheschließung anwendbare Recht fest.<sup>10</sup> Daneben gilt es – noch – für das internationale Güterrecht.<sup>11</sup> Es gilt auch noch für deutsche Besonderheiten wie den Versorgungsausgleich.<sup>12</sup> Die entsprechenden Normen finden sich in Deutschland im Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im EGBGB.

3.

a) Wie Sie schon an der Aufzählung der verschiedenen Verordnungen erkennen können, geht die EU schrittweise oder sektorspezifisch vor. Die EU unternimmt erst gar nicht den Versuch, das IPR in einem Rutsch und umfassend zu kodifizieren. Vielmehr nimmt sie sich einzelne Bereiche vor und versucht, dort die notwendigen Mehrheiten für eine Verordnung zu gewinnen.

Die Verhandlungen über einzelne Verordnungen dauern häufig mehrere Jahre. Man sieht den Verordnungen an, dass um sie intensiv gerungen wird. Und man sieht ihnen an, dass sie häufig nur um den Preis zahlreicher Kompromisse zustande kommen. Dieser Kompromisscharakter des europäischen IPR führt natürlich dazu, dass die dogmatische Stringenz und die Klarheit der Regeln ein wenig auf der Strecke bleiben.

b) In Teilbereichen ist das IPR sogar Gegenstand politischen Streits geworden. So hat im Zusammenhang mit dem internationalen Scheidungsrecht die folgende Frage zu erheblichen Kontroversen geführt: Was tun wir eigentlich, wenn das IPR auf das Recht eines islamischen Staates verweist – eines Staates, der dem Mann den talaq, das Recht zur einseitigen Auflösung der Ehe gibt, aber umgekehrt der Frau ein solches einseitiges Lösungsrecht nicht zubilligt?

<sup>9</sup> Vgl. COM (2016) 106 final, Seite 3; COM (2016) 107 final, Seite 3.

<sup>10</sup> Art. 13 EGBGB.

<sup>11</sup> Art. 15 EGBGB.

<sup>12</sup> Art. 17 Abs. 3 EGBGB.

In der aufgeregten Debatte um den Islam hat man in die Rom III-VO, wenn auch in verklausulierter Form, eine Anti-Islam-Klausel eingeführt. Diese Klausel schließt ihrem Wortlaut nach die Anwendung islamischen Rechts komplett und kategorisch aus.<sup>13</sup>

Es handelt sich hierbei um einen radikalen Bruch mit den überkommenen Traditionen des IPR. Das IPR hat bislang niemals einzelne Rechtsordnungen in Bausch und Bogen verworfen und als unanwendbar erklärt. Vielmehr hat es immer darauf geschaut, welches konkrete Ergebnis sich aus der Anwendung ausländischen Rechts im Einzelfall ergibt. Man hat dann mithilfe des so genannten *ordre public* eine Korrektur im Einzelfall vorgenommen.

Aus der Sicht eines Wissenschaftlers, der sich mit dem IPR beschäftigt, handelt es sich bei dem Ausschluss des islamischen Rechts in Bausch und Bogen um eine politisch motivierte Überreaktion. Man fürchtete wohl die Schlagzeile: „Die EU lässt Raum für die Scharia.“ Gütiger Himmel! Aber das ist völlig übertrieben. Die einzelfallabhängige und flexible Anwendung des *ordre public* hätte hier – wie bisher – völlig genügt.<sup>14</sup>

c) Ein anderes hochpolitisches Thema ist die gleichgeschlechtliche Ehe. Bekanntlich ist die gleichgeschlechtliche Ehe in einigen Mitgliedstaaten – wie Spanien – vorgesehen und in anderen Mitgliedstaaten – wie Deutschland – nicht. In der Rom III-VO hat man eine besondere Klausel für die gleichgeschlechtliche Ehe eingefügt. Hiernach können die Mitgliedstaaten, die die gleichgeschlechtliche Ehe in ihrem internen Recht nicht kennen, eine Scheidung einer gleichgeschlechtlichen Ehe verweigern.<sup>15</sup> Hat also etwa ein spanischer Mann in Spanien einen deutschen Mann geheiratet, und leben die gleichgeschlechtlichen Ehegatten mittlerweile in Deutschland, können die deutschen Gerichte die Scheidung dieser Ehe verweigern. Dies ist umso brisanter, weil nach den Zuständigkeitsregeln der so genannten Brüssel IIa-VO in diesem Beispielsfall allein und ausschließlich die deutschen Gerichte und nicht die spanischen Gerichte zuständig sind. Denkt man diesen Fall

<sup>13</sup> Art. 10 Rom III-VO.

<sup>14</sup> Das OLG München hat die Frage, ob Art. 10 Var. 2 Rom III-VO ggf. korrigierend auszulegen ist, im Zusammenhang mit dem (Sonder-)Fall einer Privatscheidung dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (OLG München IPRax 2016, 158). Aus der Literatur für eine entsprechende korrigierende Auslegung etwa Helms, IPRax 2014, 334, 335; ders., FamRZ 2011, 1765, 1771 f; Mörsdorf-Schulte, RabelsZ 77 (2013), 786, 825; a.A., aber z.B. aA Caravaca/González, Cuadernos de Derecho Transnacional (ICDT) 2009, 36, 67.

<sup>15</sup> Art. 10 Var. 2 Rom III-VO.

konsequent zu Ende, so kommt man zu einem geradezu absurden Ergebnis – nämlich eine de facto unscheidbare gleichgeschlechtliche Ehe. Denn die zuständigen deutschen Gerichte können ja nach der Rom III-VO eine Scheidung dieser Ehe verweigern. Das läuft aber auf eine Rechtsverweigerung hinaus, die von keinem wirklich gewollt sein kann.

d) Das sind Einzelbeispiele einer übertriebenen Politisierung des IPR. Im Gesamtbild fallen sie aber nicht allzu sehr ins Gewicht. Bedeutsamer für den Alltag des Rechtsanwenders ist wohl, dass einzelne Vorschriften allzu kompliziert und überkomplex ausgefallen sind. Beispielhaft hierfür ist etwa die Norm in der Rom II-VO zur Produkthaftung.<sup>16</sup> Diese besteht aus einer insgesamt siebensprossigen Anknüpfungsleiter.

Hierbei werden ganz verschiedene Anknüpfungsmomente miteinander kombiniert:

- der gewöhnliche Aufenthalt der geschädigten Person
- der Ort, an dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde
- der Ort, an dem das Produkt erworben wurde
- der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist

Bei dieser siebensprossigen Anknüpfungsleiter wurden aber – leider – einige Fallkonstellationen übersehen. Man muss also diese siebensprossige Anknüpfungsleiter noch weiter ergänzen.

Zudem muss ein und derselbe Begriff, nämlich der Begriff des Inverkehrbringens des Produkts auf verschiedenen Stufen der Leiter unterschiedlich ausgelegt werden; anderenfalls stellen sich keine sinnvollen Ergebnisse ein. Das alles hätte man natürlich viel einfacher und klarer regeln können.

### III.

Es handelt sich aber hier doch eher um punktuelle Ärgernisse. Diese punktuellen Ärgernisse dürfen nicht den Blick auf das große Ganze verstellen. Es wäre überzogen, diese Ärgernisse zum Ausgangspunkt für ein insgesamt negatives Urteil über das europäische IPR zu machen.

In der Kürze der Zeit werde ich natürlich nicht die Möglichkeit haben, Ihnen die einzelnen Verordnungen näher vorzustellen. Ich möchte lieber die Frage stellen, ob es so etwas wie ein Grundkonzept hinter der EU-Gesetzgebung auf dem

Gebiet des IPR gibt. Und das lässt sich bei näherer Betrachtung – ungeachtet des sektorspezifischen Vorgehens der EU – durchaus bejahen.

Näher betrachtet gibt es drei Grundtendenzen in der europäischen IPR-Gesetzgebung, die mehr oder weniger sämtliche Regelwerke prägen.

1. Die EU betont die Rechtswahlfreiheit der Parteien. Die Parteien bekommen also verstärkt die Möglichkeit, das anwendbare Recht selbst – durch Rechtswahl – zu bestimmen.

2. Im Rahmen der objektiven Anknüpfung wird sehr häufig auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt. Die Staatsangehörigkeit, die etwa im deutschen IPR jahrzehntelang dominierte, hat nur noch die Bedeutung einer Hilfsanknüpfung für den Fall, dass die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt im Einzelfall fehlschlägt.

3. Das europäische IPR unternimmt den Versuch, den – ganz allgemein gesprochen – „Schwächeren“ zu schützen. Das europäische IPR übernimmt damit Überlegungen, die sich auf der Ebene des materiellen Rechts finden. Durch das europäische IPR besonders geschützt werden unter anderem Verbraucher, Versicherungsnehmer, Arbeitnehmer, aber auch Unterhaltsgläubiger sowie allgemein schutzbedürftige Kinder.<sup>17</sup>

## IV.

### 1. Zunächst kurz zur Rechtswahl:

Die freie Rechtswahl ist seit jeher im Bereich des internationalen Vertragsrechts anerkannt. Auch nach der Rom I-Verordnung können die Parteien grundsätzlich das Recht, das auf ihren Vertrag anzuwenden ist, frei wählen.<sup>18</sup> Sie können auch das Recht eines Staates wählen, zu dem der Vertrag oder der sonstige Sachverhalt keinen Bezug aufweist. Eine Vertragspartei mit Sitz in Spanien und eine Vertragspartei mit Sitz in Deutschland können daher auf ihren Vertrag das schweizerische Recht als anwendbares Recht bestimmen.

Gewichtige Einschränkungen der Rechtswahl gibt es allerdings in den Fällen, in denen ein schwächerer schutzbedürftiger Vertragspartner beteiligt ist. Die Rechtswahl wird wesentlich eingeschränkt in den Fällen, in denen eine Vertragspartei Verbraucher, Versicherungsnehmer oder Arbeitnehmer ist.

<sup>16</sup> Art. 5 Rom II-VO.

<sup>17</sup> M.P. Weller IPrax 2011, 429, 434f.

<sup>18</sup> Art. 3 Rom I-VO.

Ein Beispiel ist die Rechtswahl im Falle eines Verbrauchervertrages. Die Rechtswahl wird hier nicht gänzlich ausgeschlossen. Allerdings bleiben etwa zugunsten des Verbrauchers als Mindeststandard die inländischen Verbraucherschutzbestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhalten.<sup>19</sup> Das gewählte Recht kommt also nur insoweit zur Anwendung, als es für den Verbraucher günstiger ist als das Recht seines Aufenthaltsstaates.<sup>20</sup> Dieser Schutz wird in bestimmten Vertragssituationen vorgesehen, unter anderem etwa dann, wenn etwa die Tätigkeit des Unternehmers auf den Staat ausgerichtet ist, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In der Rom II-Verordnung wird eine Rechtswahl ebenfalls vorgesehen. Im internationalen Deliktsrecht wird wiederum danach differenziert, ob die Parteien besonders schutzwürdig sind oder nicht. Parteien, die einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen, können eine Rechtswahl sowohl vor als auch nach dem schädigenden Ereignis treffen.<sup>21</sup> Ist eine Partei beteiligt, die keiner kommerziellen Tätigkeit nachgeht, wird die Rechtswahl eingeschränkt. Eine Rechtswahl kann in diesem Fall nur *nach* dem Eintritt eines schädigenden Ereignisses vorgenommen werden, nicht vorher.<sup>22</sup>

Neue Wege beschreitet die EU vor allem im Familien- und Erbrecht. Die EU lässt auch dort eine Rechtswahl zu. Wählbar ist allerdings nur ein Recht, zu dem die Parteien – etwa die Ehegatten oder der Erblasser – einen Bezug haben. Dieser Bezug wird von Verordnung zu Verordnung unterschiedlich definiert. Besonders weit reichende Möglichkeiten der Rechtswahl bestehen im internationalen Scheidungsrecht; dort ist die Liste an wählbaren Rechtsordnungen besonders lang.<sup>23</sup> Die Ehegatten können vor oder auch während des Scheidungsverfahrens die folgenden Rechtsordnungen wählen:

- das Recht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

- aber auch das Recht des Staates, in dem sie einmal ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen diesen dort noch hat
- das Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder auch nur ein Ehegatte angehört
- wählbar ist schließlich auch das Recht des Staates, in dem das Scheidungsverfahren stattfindet

Scheidungswillige Ehegatten haben dort die Möglichkeit, ein besonders scheidungsfreundliches Recht zu wählen. Ehegatten mit spanischer Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können daher z.B. das spanische Recht wählen und damit dem vergleichsweise weniger scheidungsfreundlichen deutschen Recht entkommen. Selbst im internationalen Unterhaltsrecht sind Möglichkeiten der Rechtswahl vorgesehen. Allerdings enthält das Haager Protokoll verschiedene Regelungen, die die Rechtswahl wieder einschränken oder ihr die Wirksamkeit ganz versagen – diese Regelungen dienen wiederum dem Schutz einer schwächeren Partei, nämlich dem Unterhaltsgläubiger.<sup>24</sup>

Im internationalen Erbrecht ist eine vergleichsweise eingeschränkte Möglichkeit der Rechtswahl vorgesehen. Der Erblasser kann bestimmen, dass das Recht des Staates gelten soll, dessen Staatsangehöriger er ist.<sup>25</sup> Die deutschen Mallorca-Rentner, die – unterstellt – ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf Mallorca haben und daher objektiv nach dem mallorquinischen Recht beerbt würden, können in ihrem Testament bestimmen, dass sich die Erbfolge nach dem deutschen Recht richten soll.

2. Ich komme nunmehr zur objektiven Anknüpfung. Die objektive Anknüpfung kommt naturgemäß nur dann zum Tragen, wenn keine Rechtswahlmöglichkeit bestand oder die Parteien von einer bestehenden Rechtswahlmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

Die objektive Anknüpfung ist doch von den jeweiligen Besonderheiten des Rechtsgebietes geprägt. In der Rom I-VO findet sich zunächst ein umfangreicher Katalog von Vertragstypen. In diesem Katalog wird festgelegt, welches Recht bei einem bestimmten Vertragstyp jeweils anzuwenden ist.<sup>26</sup> Im Übrigen ist das Recht des Staates anwendbar, in dem die Partei, die die sog. charakteristische Leistung erbringt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>27</sup>

<sup>19</sup> Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO.

<sup>20</sup> Rühl, in: Festschrift für Bernd v. Hoffmann, 2011, S. 368f.; Martiny, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 10, 6. Aufl. 2015, Art. 6 Rom I-VO Rn. 46.

<sup>21</sup> Art. 14 Abs. 1 lit. b Rom II-VO.

<sup>22</sup> Art. 14 Abs. 1 lit. a Rom II-VO.

<sup>23</sup> Art. 5 Abs. 1 Rom III-VO. Aus der Literatur siehe etwa Rösler, Rechtswahlfreiheit im Internationalen Scheidungsrecht der Rom III-VO, *RebelsZ* 77 (2014), 156 ff.

<sup>24</sup> Art. 7, Art. 8 Haager Protokoll.

<sup>25</sup> Art. 22 Abs. 1 EuErbVO.

<sup>26</sup> Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO.

<sup>27</sup> Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO. Charakteristisch ist diejenige Leistung, die den Vertrag von anderen Verträgen unterscheidet

Sonderregeln finden sich wiederum für bestimmte schwächere Vertragspartner, also etwa Verbraucher, Versicherungsnehmer, Arbeitnehmer. Hier wird bei der objektiven Anknüpfung primär auf die Interessen des Verbrauchers, Versicherungsnehmers, Arbeitnehmers abgestellt. So wird etwa bei Verbraucherverträgen unter bestimmten Voraussetzungen auf das Recht des Staates abgestellt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>28</sup>

Innerhalb der Rom II-Verordnung wird zwischen dem Deliktsrecht, dem Bereicherungsrecht und der Geschäftsführung ohne Auftrag unterschieden. Innerhalb des Deliktsrechts werden zahlreiche Deliktstypen unterschieden – in einer, wie gesagt, wohl doch überkomplexen Regelung.<sup>29</sup>

Soweit kein besonderer Deliktstyp vorliegt, gilt grundsätzlich das Recht des Staates, in dem der unmittelbare Schaden eingetreten ist, also etwa das deliktisch geschützte Rechtsgut (Körper, Gesundheit, Eigentum) verletzt worden ist.<sup>30</sup> Allerdings wird wiederum vorrangig auf den gewöhnlichen Aufenthalt von Schädiger und Geschädigtem abgestellt. Haben Schädiger und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein und demselben Staat, so gilt das Recht dieses Staates.<sup>31</sup>

Ein Beispiel hierfür wäre der Fall, das zwei Urlauber, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, in Spanien in einen Streit geraten und diesen Streit im Wege der körperlichen Auseinandersetzung lösen. Man denke etwa an einen Fausthieb, der eine gebrochene Nase zur Folge hat. Der Schaden ist in Spanien eingetreten. Wenn Schädiger und Geschädigter aber beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und sich nur kurzfristig zu Urlaubszwecken in Spanien aufgehalten haben, findet deutsches Deliktsrecht – und nicht das spanische Deliktsrecht – Anwendung. Die größte Änderung durch die EU-Gesetzgebung ist wiederum im internationalen Familien- und Erbrecht zu verzeichnen. Hier stellte das nationale deutsche IPR im Ausgangspunkt auf die Staatsangehörigkeit ab. Der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen

Person kam nach dem bisherigen deutschen IPR erst als Hilfsanknüpfung zum Zuge.

In den EU-Verordnungen wird dieses Verhältnis umgekehrt. Primär wird auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt. Die Staatsangehörigkeit wird nur hilfsweise verwendet, falls kein aktueller oder kein relevanter früherer gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist.<sup>32</sup> Unter dem gewöhnlichen Aufenthalt versteht man die auf eine gewisse Dauer angelegte physische Präsenz in einem Staat, die mit einer gewissen sozialen oder auch familiären Verwurzelung in diesem Staat verbunden ist.<sup>33</sup> Ein nur kurzfristiger Aufenthalt in einem Staat – etwa zu Urlaubszwecken – ändert an der Lokalisierung des gewöhnlichen Aufenthalts nichts.

Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt führt dazu, dass etwa spanische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland in den meisten familienrechtlichen und erbrechtlichen Fragen nach dem deutschen Recht beurteilt werden. Das gilt für Fragen der Scheidung, des Güterrechts, des Unterhalts- und des Erbrechts. Umgekehrt werden deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben, regelmäßig nicht nach dem deutschen Recht, sondern nach dem spanischen Recht oder den einschlägigen Foralrechten beurteilt. Wenn die deutschen Staatsangehörigen dieses Ergebnis vermeiden wollen, müssen, aber können sie eben auch von der Möglichkeit einer Rechtswahl Gebrauch machen.

## V.

### 1. Wie ist dieses Grundkonzept der EU zu bewerten?

Zunächst einmal ist die Gewährung von Rechtswahlfreiheit grundsätzlich nicht zu beanstanden – jedenfalls dann, wenn auf die Interessen einer potentiell schwächeren Partei Rücksicht genommen wird.

Im Rahmen der objektiven Anknüpfung ist vor allem der Wechsel von der Staatsangehörigkeitsanknüpfung hin zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt zu begrüßen. Für die Anknüpfung an den

(vgl. im Einzelnen Martiny, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 10, 6. Aufl. 2015, Art. 4 Rom I-VO Rn. 171ff.

<sup>28</sup> Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO.

<sup>29</sup> Im Einzelnen gibt es Sonderregeln für die Produkthaftung, den unlauteren Wettbewerb, die Umweltschädigung, die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums und für Arbeitskampfmaßnahmen.

<sup>30</sup> Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO.

<sup>31</sup> Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO.

<sup>32</sup> Näher etwa Helms, in: Liber Amicorum Walter Pintens, 2012, S. 687; ders. FamRZ 2011, 1765, 1769; vgl. Henrich, in: Festschrift für Hans Stoll, 2001, S. 437ff.; Wagner FamRZ 2003, 803, 805f.; Erman/Hohloch, Kommentar zum BGB, Band 1, 14. Aufl. 2014, Einl. Art. 3-47 EGBGB Rn. 39; Martiny IPRax 2011, 437, 450.

<sup>33</sup> Etwa EuGH, Urteil vom 2. April 2009 (C 523/07), Rn. 44; Dörner in: Schulze u.a., Nomos Kommentar, Art. 5 EGBGB Rn. 8.

gewöhnlichen Aufenthalt spricht, dass die Lebenswirklichkeit stärker von dem gewöhnlichen Aufenthalt geprägt wird als von der Staatsangehörigkeit. Zudem fördert die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt auch die rechtliche Integration von Zuwanderern in das neue Lebensumfeld. Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit führt demgegenüber dazu, dass Zuwanderer in ihrem neuen Lebensumfeld gewissermaßen in einer familien- und erbrechtlichen Käseglocke verbleiben. Denn die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit hat ja zur Konsequenz, dass sie weiterhin nach ihrem ausländischen Heimatrecht beurteilt werden.<sup>34</sup>

Letztlich sprechen für die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt auch ganz pragmatische Gründe: Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt führt dazu, dass die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht zusammenfallen. Die international zuständigen Gerichte werden bei Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt in aller Regel ihr eigenes Recht anwenden. Denn regelmäßig werden die Parteien die Gerichte des Staates anrufen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Und regelmäßig werden diese Gerichte auch international zuständig sein, da auch die EU-Regeln über die internationale Zuständigkeit zumeist auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Wohnsitz abstellen.<sup>35</sup> Dies führt alles dazu, dass die international zuständigen Gerichte im Regelfall ihr eigenes Recht anwenden. Damit entfällt die bisweilen kostspielige und fehleranfällige Anwendung eines fremden Rechts.

Auch die verschiedenen Schutzmechanismen zugunsten schwächerer Personen – Verbraucher, Versicherungsnehmer, Arbeitnehmer, Unterhaltsgläubiger – sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es ist schon bisher anerkannt, dass das IPR nicht blind sein sollte für materielle Schutzanliegen.

2. Im Gesamtergebnis kann man also der EU durchaus attestieren, dass sie trotz des sektorspezifischen Vorgehens ein durchaus kohärentes Gesamtsystem geschaffen hat. Stets wird die Rechtswahlfreiheit betont. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt wird bevorzugt. Und es gibt sowohl auf der Ebene der Rechtswahl als auch

auf der Ebene der objektiven Anknüpfung Schutzmechanismen für schwächere Personen.<sup>36</sup>

Inhaltlich kann man die Lösungen der EU vielleicht dahingehend charakterisieren, dass die Bindung des einzelnen an eine bestimmte Rechtsordnung gelockert wird. Dies ist augenscheinlich dann der Fall, wenn Rechtswahlfreiheit gewährt wird. Aber auch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt führt zu einer größeren Flexibilität und Wandelbarkeit der Anknüpfung. Eine mit der Geburt erworbene Staatsangehörigkeit behält man im Normalfall das ganze Leben über bei. Demgegenüber kommt es viel häufiger vor, dass der gewöhnliche Aufenthalt wechselt. Diese Flexibilität und Wandelbarkeit der Anknüpfung fügt sich ihrerseits in das Konzept eines europäischen Binnenmarktes ein.

3. Insgesamt würde ich also wie folgt zusammenfassen: Schaut man sich die Verordnungen im Detail an, so ist manche Regelung sicherlich wenig geglückt. So mancher Kompromiss ist unklar; so manche Vorschrift ist überkomplex oder sogar schlicht überflüssig. Überflüssig ist auch so manche Politisierung des IPR. Aber ungeachtet dessen: Im Gesamtbild verfolgt die EU jedoch ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept.

Und man muss noch eines sagen: Die Vereinheitlichung des IPR ist bereits ein Wert an sich. Wenn jedes Gericht in der EU ein und dieselben IPR-Normen anwendet, erhöht dies die Rechtssicherheit. Denn jedes Gericht in der EU wendet dann nicht nur ein und dasselbe IPR, sondern in der Folge auch ein und dasselbe Sachrecht an. Dies wirkt Manipulationsmöglichkeiten der Parteien entgegen.

Beim IPR verhält es sich also im Ergebnis nicht anders als in den meisten anderen Politikbereichen der EU. Man kann, wenn man auf einzelne Regelungen blickt, sicherlich viel Kritikwürdiges finden. Man kann dieses oder jenes für falsch oder unsinnig halten. Schaut man auf das große Ganze, überwiegen doch die Vorteile.

<sup>34</sup> Zur Diskussion im Rahmen der Rom III-VO siehe etwa Henrich, in: FS für Stoll, 2001, S. 437 ff; G. Wagner, FamRZ 2003, 803, 805 f; krit. Rauscher, in: FS Jayme, 2004, S. 719 ff.

<sup>35</sup> Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO; Art. 3 Abs. 1 lit. a, Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIa-VO; Art. 3 lit. a, lit. b UnterhaltsVO.

<sup>36</sup> Siehe hierzu den Tagungsband „Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union“, 2016 (Hrsg. von Hein/Rühl).

## VI.

Nur am Rande erwähnen möchte ich noch, dass die Vereinheitlichung des IPR natürlich auch einhergeht mit der Vereinheitlichung auf prozessualer Ebene. Die EU widmet sich auch der Vereinheitlichung der Regeln über die internationale Zuständigkeit. Und zusätzlich – vielleicht am wichtigsten – erleichtert sie die Anerkennung von Entscheidungen innerhalb der EU.

Damit entsteht schon ein einheitlicher Rechtsraum, der eine Mobilität von Personen und Waren zulässt. Die Mitgliedstaaten werden hierbei in ihrer Freiheit, ihr eigenes materielles Recht zu gestalten, nicht eingeschränkt. Sie können ihre eigenen Zivilrechtsordnungen beibehalten und ausgestalten wie sie dies möchten.

Allerdings gibt es innerhalb der EU so etwas wie einen Wettbewerb der Rechtsordnungen. Dieser Wettbewerb wird noch dadurch verschärft, dass die EU – verstärkt – Möglichkeiten der Rechtswahl zur Verfügung stellt. Eine nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechende oder aus sonstigen Gründen ungeliebte Rechtsordnung muss damit rechnen, abgewählt zu werden. Wenn sich die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten einem solchen Wettbewerb stellen müssen, kann dies aber durchaus positiv sein; insbesondere kann dies dazu führen, dass die Notwendigkeit der Modernisierung der eigenen Rechtsordnung früher als bisher erkannt und umgesetzt wird.

## VII.

Ich komme zum Schluss. Mir bleibt jetzt nur noch, Ihrer Tagung einen guten Verlauf zu wünschen. Und auch über diese Tagung hinaus wünsche ich Ihnen allen Erfolg.

Ihre Vereinigung trägt entscheidend dazu bei, die Verständigung zwischen deutschen und spanischen Juristen zu fördern. Sie wirkt damit auf ihre Weise am europäischen Einigungsprozess mit.

Und es ist ja wahr: Die europäische Einigung gelingt nicht oder jedenfalls nicht nur am Reißbrett oder am grünen Tisch. Sie gelingt nur, wenn Menschen auch zusammenfinden, miteinander reden, sich verstehen und im besten Falle Freundschaften schließen. Und da sind Vereinigungen wie die Ihre von großer Bedeutung. Das gilt alles noch umso mehr in einer Zeit, in der so mancher vorschnell und unreflektiert für einen Rückfall in rein nationales politisches Denken und Handeln plädiert.

Also, in diesem Sinne, meinen herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, eine erfolgreiche Tagung und eine schöne Zeit in Koblenz



\*\* Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Fachbereich Rechts- und Wirtschafts-  
wissenschaften  
[gruberu@uni-mainz.de](mailto:gruberu@uni-mainz.de)

### **Einführung in die EU-Verordnung 2016/1103 des Rates über eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der ehelichen Güterstände - Spanische Sichtweise**

Amparo Arbáizar Rodríguez, LL.M.\*

Am 24. Juni 2016 wurden die Verordnungen (EU) 2016/1103 des Rates über die Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands wie auch die 2016/1104 des Rates über die Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener

Partnerschaften erlassen. Beide wurden am 8. Juli 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Rechtsgrundlage für die Verordnungsvorschläge war Artikel 81 Absatz 3 AEUV über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit "familienrechtlichen Aspekten". Diese Rechtsgrundlage diente auch für den Erlass der Verordnung EU/1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010, mit dem eine verstärkte

Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts festgelegt wurde.

Die Beteiligung an den Regelungen (EU) 2016/1103 und (EU) 2016/1104 hing davon ab, dass die Länder gleichgeschlechtlichen Paaren einen rechtlichen Anerkennungsrahmen boten. Das ist der Grund, warum Italien am 11. Mai 2016 ein Gesetz über gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften verabschiedete und warum andere westeuropäische Länder nicht teilnahmen. Dänemark, Großbritannien und Irland haben darum gebeten, sich nicht an dieser Verordnung zu beteiligen.

Folgende Länder haben sich an den Verordnungen (EU) 2016/1103 und (EU) 2016/1104 beteiligt: Schweden, Belgien, Griechenland, Kroatien, Slowenien, Spanien, Frankreich, Portugal, Italien, Malta, Luxemburg, Deutschland, die Tschechische Republik, die Niederlande, Österreich, Bulgarien und Finnland.

Der Zweck dieses Artikels ist eine Einführung in die Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates, mit der eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands festgelegt wird, sowie deren Koordinierung mit dem spanischen internationalen Privatrecht.

## **I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

### **1. Ehelicher Güterstand**

Dieser Begriff ist autonom auszulegen. Er umfasst sowohl die Aspekte, die mit der Verwaltung des Vermögens der Ehegatten im Alltag zusammenhängen, als auch die Aspekte, die bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung infolge der Trennung des Paares oder des Todes eines Ehegatten zum Tragen kommen.

### **2. Gericht**

Die Definition umfasst im weiteren Sinne nicht nur Richter oder Gerichte, sondern auch die Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen (wie Notare), die in einigen Mitgliedsländern in Ausübung einer Befugnisübertragung gerichtliche Funktionen ausüben. Artikel 3.2 erfordert die Gewährleistung der Unparteilichkeit, das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör und dass ihre Entscheidungen vor einem Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können sowie vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie eine

Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache. Meiner Ansicht nach würden die spanischen Notare unter dieses Konzept fallen, da die Urkundenfälschung oder -nichtigkeit gegenüber dem Gericht angefochten werden kann und ihre Urkunden ein Vollstreckungstitel sind. Auf alle Fälle ist zu empfehlen, dass jede Partei jeweils mit ihrer eigenen Rechtsberatung zum Notar geht und dieses Erscheinen auch in der jeweiligen Urkunde festgehalten wird, damit die Unabhängigkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör nachgewiesen ist.

Diese Verordnung findet keine Anwendung bei Sachen, die schon in früheren Verordnungen enthalten sind:

- Unterhaltungspflichtenverordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates
- Erbrechtsverordnung (EU) Nr. 650/2012

### **Liste der ausgeschlossenen Sachen:**

- Steuer-, Zoll- sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten
- Bestehen oder Gültigkeit der Ehe nach nationalem Recht
- Anerkennung in einem Mitgliedsstaat einer in einem anderen Mitgliedsstaat geschlossenen Ehe
- Sachen bzgl. Sozialversicherung und Rentenanspruch bei Ehescheidung
- Art der dinglichen Rechte an unbeweglichem Vermögen, Einstufung der Güter und Rechte oder Bestimmung der Vorrechte des Inhabers dieser Rechte.
- Anforderungen für die Eintragung auf dem Grundbuchamt und Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in ein Register

## **II. Zuständigkeit**

Die gerichtlichen Handlungen bzgl. Güterstände hängen in den meisten Fällen mit der Auflösung der Partnerschaft aufgrund Scheidung oder Todesfall zusammen.

Die gerichtliche Zuständigkeit bei Ehescheidung und Nachfolge ist in den jeweiligen europäischen Verordnungen festgelegt. Der Zweck dieser Verordnung besteht in der Zusammenführung der Bearbeitung der einzelnen damit verbundenen Verfahren gegenüber demselben Gericht.

## 1. Zuständigkeit im Fall des Todes eines Ehegatten

Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 angerufen, so sind die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen über den ehelichen Güterstand in Verbindung mit diesem Nachlass zuständig.

Den allgemeinen Regelungen für die Zuständigkeit der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 zufolge sind es die Gerichte, in denen der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Fall des Todes hatte.

Sollte der Erblasser gewählt haben, dass sein nationales Gesetz (eines Mitgliedsstaates) angewendet wird, können die betroffenen Parteien beschließen, dass die Gerichte dieses Mitgliedsstaats exklusiv für die Regelung dieses Nachlasses zuständig sind.

Diese Lösung ist der in den spanischen Vorschriften für internationale Zuständigkeit Angegebenen ähnlich. Im § 22, Absatz g) des spanischen Gerichtsverfassungsgesetzes steht, dass die spanischen Gerichte in Nachlasssachen zuständig sind, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hatte, wenn sich die Güter in Spanien befinden oder wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes Spanier war. Sie sind auch dann zuständig, wenn sich die Parteien den spanischen Gerichten unterstellt haben - vorausgesetzt, dass das spanische Erbschaftsgesetz Anwendung findet. Wenn keine ausländische Rechtsprechung zuständig ist, sind die spanischen Gerichte für die Güter des Nachlasses zuständig, die sich in Spanien befinden.

## 2. Zuständigkeit im Fall der Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung einer Ehe

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das zur Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung der Ehe nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 angerufen wird, ist auch für Fragen des ehelichen Güterstands in Verbindung mit diesem Antrag zuständig.

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 legt in ihrem Artikel 3 verschiedene Zuständigkeits - "Foren" fest und wurde wegen der Begünstigung des "Forum-Shoppings" oder dem sogenannten "Brüssel II-bis Wettlauf" kritisiert. Wenn laut Artikel 3 mehrere Gerichte verschiedener Mitgliedsstaaten zuständig

sind, muss sich das Gericht, auf dem Antrag später eingereicht wurde, zugunsten des Gerichtes enthalten, auf dem er zuerst eingereicht wurde. Das erschwert die außergerichtliche Verhandlung für die Entscheidung der Ehescheidung.

Die Zuständigkeit fällt den Gerichten

- des gewöhnlichen Aufenthaltes der Ehegatten, oder
- des letzten gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten zu, vorausgesetzt, dass einer von ihnen noch dort lebt, oder
- des gewöhnlichen Wohnsitzes des Antraggegners oder,
- im Fall eines gemeinsamen Antrags, dem gewöhnlichen Wohnsitz eines der Ehegatten, oder
- der gemeinsamen Staatsangehörigkeit beider Ehegatten,
- des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers zu, wenn er dort mindestens ein Jahr vor Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesem Fall erfordert die Verordnung eine Vereinbarung der Eheleute.
- dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zu, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und auch die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt ist. In diesem Fall erfordert die Verordnung eine Vereinbarung der Eheleute.

Wenn die Zuständigkeit in Fällen der Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung in eine Ehescheidung angerufen wird, erfordert die Verordnung eine Vereinbarung der Eheleute.

Die Anforderung der Vereinbarung der Eheleute in den angegebenen Fällen könnte dazu führen, dass das Gericht, das über die Scheidung oder Trennung verhandelt, ein anderes als das ist, das über den damit zusammenhängenden Güterstand entscheidet.

Die Vorschriften über die spanische internationale gerichtliche Zuständigkeit geben im § 22 Absatz c) des spanischen Gerichtsverfassungsgesetzes vor, dass die spanischen Gerichte für Sachen der persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten, Eheungültigkeit, Trennung, Scheidung und deren Änderungen immer dann zuständig sind, wenn kein anderes ausländisches Gericht zuständig ist, wenn beide Ehegatten bei der Einreichung des Antrags den gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben, wenn sie ihren letzten gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien hatten und einer von ihnen dort lebt, wenn Spanien der gewöhnliche Aufenthalt des Antragsgegners ist, oder im Fall eines Antrags eines wechselseitigen Einverständnisses, wenn einer der Ehegatten in Spanien lebt oder der Antragsteller seit

der Antragstellung mindestens ein Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat, oder wenn der Antragsteller Spanier ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien mindestens sechs Monate vor der Antragstellung hatte, wie auch, wenn beide Ehegatten die spanische Staatsangehörigkeit besitzen.

### 3. Zuständigkeit in anderen Fällen

Diese Verordnung stellt eine hierarchische Liste mit Verbindungen auf, wenn die eigentlichen Sachen des ehelichen Güterstandes nicht mit den Nachfolge-, Trennungs- oder Scheidungsverfahren zusammenhängen. Die Zuständigkeit entspricht den Gerichten des Mitgliedsstaates,

a) in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder anderenfalls

b) in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls

c) in dessen Hoheitsgebiet der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder anderenfalls

d) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen.

Auch in diesen Fällen ist eine Vereinbarung der Ehegatten über die Wahl der Zuständigkeit der Gerichte, deren Recht für den ehelichen Güterstand anwendbar ist oder in dem die Ehe geschlossen wurde, möglich.

Auch ist das Gericht des Mitgliedsstaats zuständig, dessen Gesetz laut Artikel 22 und 26, Absatz 1, Gedankenstrich a) oder b) dieser Regelung anwendbar ist und vor dem der Antragsteller erscheint, ohne die Zuständigkeit anzufechten.

Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedsstaates kann sich ausnahmsweise für unzuständig erklären, wenn das nationale Recht dieses Staats diese Ehe nicht anerkennt.

Die Gerichte des Mitgliedsstaats, in dem sich eine Immobilie aus dem Vermögen eines oder beider Ehegatten befindet, sind nur für die Entscheidung über diese Immobilie zuständig, wenn kein anderes Gericht seines Mitgliedsstaates laut Vorschriften der Verordnung zuständig ist.

Artikel 13 der Verordnung ermöglicht es den Parteien, das in einer Erbrechtssache laut Verordnung Nr. 650/2012 mit Vermögenswerten in einem Drittstaat angerufene Gericht darum zu bitten, über einen oder mehrere dieser Vermögenswerte nicht zu befinden, wenn zu erwarten ist, dass seine Entscheidung über diese Vermögenswerte in dem betreffenden Drittstaat nicht anerkannt oder gegebenenfalls nicht für vollstreckbar erklärt wird. Die Parteien können auch das Ausmaß der Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts beschränken.

### 4. Übermittlung des Antrags

Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Übermittlung und Verbringung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen findet Anwendung.

Wenn der Antrag in einen Nichtmitgliedsstaat übermittelt werden muss, findet Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung oder Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland Anwendung.

### 5. Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

Laut Artikel 19 der Verordnung können die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache nach dieser Verordnung ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig wäre.

Im spanischen Zivilprozessrecht können die einstweiligen Maßnahmen in Familiensachen bei Nichterscheinen des Antraggegners getroffen werden, wenn es sich um ein Eilverfahren mit eingeschränkten Mitteln für die Verteidigung und mangelnden Ressourcen handelt. Diese bleiben in Kraft, bis ein Beschluss über das Hauptverfahren erlassen wurde, der sie ersetzt. In diesem Fall geht es um die §§ 771, 772 und 773 des Gesetzes 1/2000 vom 7. Januar der Zivilprozessordnung.

Diese einstweiligen Maßnahmen können für den unfreiwillig nicht vor Gericht erschienenen Prozessgegner oder für den, der sich nicht angemessen verteidigen konnte, nachteilige Folgen haben und je nach Dauer der Entscheidung in der Hauptsache lange andauern. Die auf Familiensachen spezialisierten spanischen Gerichte benötigen eineinhalb bis zwei Jahre für die Bearbeitung

strittiger Abwicklungen von Güterständen. Dieser Zeitraum ist bei erstinstanzlichen u. / o. gemischten Gerichten bedeutend länger.

### III. Anzuwendendes Recht

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist. Es muss über den ehelichen Güterstand in seiner Gesamtheit, d. h. das gesamte Vermögen unbeschadet der Art der Güter und der Tatsache, ob sie sich in einem anderen Mitgliedsland oder in einem Drittland befinden, befinden.

#### 1. Rechtswahl

Die Ehegatten oder künftigen Ehegatten können das auf ihren ehelichen Güterstand anzuwendende Recht durch gemeinsame Vereinbarung bestimmen oder ändern, wenn es sich um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:

- das Recht des Staates, in dem einer der oder beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl seinen / ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat / haben.
- das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt.

Die Rechtswahl ist nicht rückwirkend, ausgenommen im Fall einer ausdrücklich anderslautenden Vereinbarung, aber niemals zum Nachteil Dritter, die es nicht wussten.

#### 2. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

Die Verordnung hat die Kriterien des Übereinkommens von Den Haag vom 14. März 1978 über das für Güterstände anwendbare Recht wiedergegeben, das nur Frankreich, Luxemburg und die Niederlande als beteiligte Länder hat. Dabei handelt es sich um das Recht des Staates,

- in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls,
- dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen, oder anderenfalls,
- mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Eheschließung gemeinsam am engsten verbunden sind.

Ausnahmsweise kann das zuständige Gericht auf Antrag eines der Ehegatten entscheiden, dass das Recht eines anderen Staates als des Staates, dessen

Recht nach den obigen Kriterien anzuwenden ist, für den ehelichen Güterstand gilt, sofern der Antragsteller nachweist, dass die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem anderen Staat über einen erheblich längeren Zeitraum als in dem Staat ihres ersten gewöhnlichen Aufenthalts nach Eheschließung hatten, und dass beide Ehegatten auf das Recht dieses anderen Staates bei der Regelung oder Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen vertraut hatten, und vor der Festlegung ihres letzten gewöhnlichen gemeinsamen Aufenthalts in diesem anderen Staat keine Vereinbarung über den ehelichen Güterstand getroffen hatten.

Diese Ausnahme wird häufig angewendet werden, da es oft vorkommt, dass Ehegatten mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschließung in einen Staat verlegen, zu dem sie im Laufe der Zeit keine Beziehung haben, da die grenzüberschreitende Mobilität dieser Ehepaare größer ist. Das ist auch durch die fehlende Anpassung eines der Ehegatten an ein anderes Land als das seiner Staatsangehörigkeit bedingt.

Die Gemeinsamkeiten mit dem spanischen internationalen Privatrecht für das auf die Ehe anwendbare Recht sind im § 9,2 und 3 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs hierarchisch angeführt und unterscheiden sich von denen der Verordnung:

- Gemeinsame Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung
- Rechtswahl der Staatsangehörigkeit oder des gewöhnlichen Aufenthalts eines der Ehegatten
- Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt nach der Eheschließung
- Ort der Eheschließung

Die Erbrechtsverordnung (EG) Nr. 650/2012 legt fest, dass das für die Nachfolge anwendbare Recht auch für die Nachfolgerechte des hinterbliebenen Ehegatten gilt.

§ 9,8 in fine des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs legt fest, dass die Nachfolgerechte des hinterbliebenen Ehegatten nach dem gleichen Recht der Wirkungen der Ehe behandelt werden. Davon ausgenommen sind die Pflichtanteile der Nachfahren.

Die Gemeinsamkeit hinsichtlich des für den ehelichen Güterstand anwendbaren Rechts im spanischen internationalen Privatrecht ändert sich, wenn die Erbrechtsverordnung (EG) Nr. 650/2012, die Verordnung (EU) 2016/1103 über die verstärkte

Zusammenarbeit hinsichtlich ehelicher Güterstände oder die privaten internationalen Rechtsvorschriften aus § 9 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs angewendet werden.

### **3. Reichweite des anzuwendenden Rechts (Artikel 27):**

- a) Einteilung des Vermögens
- b) Übertragung von Vermögen von einer Kategorie in die andere
- c) Haftung des einen Ehegatten für die Verbindlichkeiten und Schulden des anderen
- d) Befugnisse, Rechte und Pflichten in Bezug auf das Vermögen
- e) Auflösung des ehelichen Güterstands und die Teilung, Aufteilung oder Abwicklung des Vermögens
- f) Wirkungen des ehelichen Güterstands auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Ehegatten und Dritten
- g) materielle Wirksamkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand

### **4. Anpassung dinglicher Rechte (Artikel 29)**

In dieser Regelung wurde die gleiche Lösung wie im Artikel 31 der Erbrechtsverordnung Nr. 650/2012 übernommen.

Macht eine Person ein dingliches Recht geltend, das ihr nach dem auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht zusteht, und kennt das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Recht geltend gemacht wird, das betreffende dingliche Recht nicht, so ist dieses Recht soweit möglich an das am ehesten vergleichbare Recht der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats anzupassen.

"Die Europäische Union hat sich bei der Harmonisierung der dinglichen Rechte wenig Mühe gegeben. Sie respektiert diesbezüglich die spezifischen Gesetze eines jeden Mitgliedsstaats. Daher auch die Notwendigkeit der Anpassung, die weder für die Notare noch für die Richter immer einfach sein wird. Das wird vor allem bei den gerichtlichen Abwicklungen der Fall sein, wo jede Partei versuchen wird, die Anpassung zu finden, die ihr am besten passt, sodass der Notar (oder der Richter) sehr aufmerksam sein muss. Einige Anwälte, die nicht bereit sind, sich in dieser Angelegenheit zu einigen, werden sie nutzen, um die Anpassung zu

diskutieren. Der Notar (oder der Richter) wird sich ggf. gezwungen sehen, das Thema beizulegen." vid. Die Anpassung der dinglichen Rechte, Luc Weyts.

### **5. Eingriffsnormen (Artikel 30)**

Zur Berücksichtigung nationaler Vorschriften für den Schutz der Wohnung lässt diese Verordnung zu, dass ein Mitgliedsstaat die Anwendung eines ausländischen Gesetzes zugunsten des eigenen Gesetzes ausschließen kann. Das Mitgliedsland, in dem sich die Familienwohnung befindet, kann seine eigenen Vorschriften zum Schutz der Familienwohnung auferlegen.

Hier wird darauf hingewiesen, dass es in Spanien auf staatlicher Ebene - trotz der Tatsache, dass es vor Kurzem eine enorme Hypothekenkrise gab, die bei zahlreichen Familien zum Verlust der Familienwohnung geführt hat - keine Vorschrift zum Schutz der Familienwohnung gibt.

### **6. Staaten mit unterschiedlichen Rechtsordnungen**

In Spanien gibt es hinsichtlich ehelicher Güterstände und Erbrecht sehr unterschiedliche interregionale Rechte, sodass die richtige Bestimmung des jeweils anwendbaren Vorrechts oder allgemeinen Rechts relevant ist. In Zentralspanien und im Süden findet das Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung, sodass der eheliche Güterstand ohne anderslautende Vereinbarung der der Zugewinnsgemeinschaft ist. In Katalonien, Aragonien und auf den Balearen gilt ohne Vereinbarung die Gütertrennung und in Navarra die "sociedad de conquistas"; im Baskenland kann es in Abhängigkeit vom Ort eine universale Gütergemeinschaft oder eine Zugewinnsgemeinschaft sein und in bestimmten Teilen Extremaduras gilt das "Baylío Vorrecht" usw.

Im Interregionalrecht Spaniens gibt es auch große Unterschiede hinsichtlich des Anteils für den Anspruch des Witwen- und Nachfahrenpflichtteils. Er schwankt von 2/3 im Bürgerlichen Gesetzbuch für die Kinder, 1/4 in Galizien und Katalonien, 4/5 in einigen Orten im Baskenland und erfolgt nach freier Verfügung in Navarra und Alava (Baskenland) usw. Dazu kommen weitere Differenzen hinsichtlich des Pflichtteilsanspruchs der Witwen und Witwer.

Laut der Artikel 33, 34 und 35 der Verordnung in Bezug auf das Recht eines Staates, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede eigene Rechtsvorschriften für eheliche Güterstände hat, bestimmen die internen Kollisionsvorschriften dieses Staates die Gebietseinheit, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

In Spanien würde das eine Verweisung auf § 16 des Bürgerlichen Gesetzbuches bedeuten, der vorgibt, dass das Gesetz der zivilrechtlichen Gebietszugehörigkeit entsprechend der Gemeinsamkeiten mit § 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden würde.

- Gemeinsame zivilrechtliche Gebietszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung
- Rechtswahl der zivilrechtlichen Gebietszugehörigkeit oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Eheleute
- Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt nach der Eheschließung
- Ort der Eheschließung
- Die Nachfolgerechte des hinterbliebenen Ehegatten richten sich nach dem gleichen Gesetz, das die Wirkungen der Ehe regelt, mit Ausnahme der Pflichtteile der Nachfahren.

In diesem Sinne ist das vor kurzem von der 1. Saal der Zivilrechtskammer des Oberlandesgerichts gefällte Urteil Nr. 161/2016 vom 16. März 2016 über die Auslegung von § 9,8 in fine des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Bereich des spanischen Interregionalrechts sehr interessant.

Laut § 14, 5 -2º des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwirbt man die zivilrechtliche Gebietszugehörigkeit mit einem durchgehenden Aufenthalt von zehn Jahren, solange in diesem Zeitraum keine anderslautende Erklärung erfolgt. Das bedeutet, dass ein Deutscher, der mehr als zehn Jahre auf Mallorca lebt, die zivilrechtliche Gebietszugehörigkeit Mallorcas erwirbt und somit die Vorrechte Mallorcas und Menorcas über die Nachfolge und das eheliche Güterrecht bei ihm Anwendung finden. Diese unterscheiden sich wiederum von denen auf Ibiza und Formentera und natürlich von den allgemeinen Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### **IV. Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen**

Die Vorschriften über Anerkennung und Vollstreckung stimmen mit den Vorgaben der Erbrechtsverordnung Nr. 650/2012 überein.

##### **1. Anerkennung**

Laut Artikel 36 werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Die Gründe für die Nichtanerkennung stehen im Artikel 37:

- Anerkennung als Widerspruch gegen die öffentliche Ordnung des Mitgliedsstaats, in dem sie geltend gemacht wird;
- Bei Nichtanwesenheit des Antraggegners gefällte Entscheidung, oder wenn ihm der Antrag nicht mit ausreichender Zeit für die Verteidigung zugestellt wurde, außer wenn der Antragsgegner diese Entscheidung nicht angefochten hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.
- Eine Entscheidung, die mit einer Entscheidung, die in einem Verfahren zwischen den gleichen Parteien eines Mitgliedsstaats, in dem die Anerkennung angefordert wird, ergangen ist, unvereinbar ist.
- Eine mit einer früheren Entscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat in einem Verfahren zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, unvereinbare Entscheidung

Die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats darf nicht nachgeprüft werden. Das gilt auch für Entscheidungen, die keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden dürfen.

##### **2. Vollstreckbarkeit**

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das Gericht des Mitgliedsstaates zu richten, dessen Daten der Kommission mitgeteilt wurden.

Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort des Wohnsitzes der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt.

Für das Verfahren der Antragstellung ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend. Dem Antrag sind eine Ausfertigung der Entscheidung sowie die vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats anhand des vorgesehenen Formulars ausgestellte Bescheinigung beizulegen. Sobald diese Förmlichkeiten erfüllt sind, wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt.

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen. Der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ist innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung einzulegen. Hat die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die

Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf 60 Tage.

Artikel 53 der Verordnung ermöglicht die Inanspruchnahme einstweiliger Maßnahmen nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats zusammen mit dem Vollstreckungsantrag. Die Vollstreckbarerklärung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, Maßnahmen zur Sicherung zu veranlassen. Im Fall eines Rechtsbehelfs gegen die Vollstreckbarerklärung und solange nicht darüber entschieden ist, dürfen nur Sicherungsmaßnahmen gegen das Vermögen der Partei getroffen werden, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll.

## V. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche

Errichtete öffentliche Urkunden haben die gleiche formelle Beweiskraft und Vollstreckbarkeit hinsichtlich des Inhalts des Aktes und der darin festgehaltenen Tatbestände wie im Ursprungsmitgliedstaat.

Wenn eine Partei Einwände mit Bezug auf die Authentizität einer öffentlichen Urkunde erheben möchte, muss sie es bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats tun. Über diese Einwände wird nach dem Recht dieses Staates entschieden.

Alle Einwände mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte sind bei den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten zu erheben; über diese Einwände wird nach dem in dieser Verordnung anzuwendenden Recht entschieden.

Artikel 60 besagt, dass gerichtliche Vergleiche, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt werden. Dabei wird die gleiche Vorgehensweise befolgt, die in der Verordnung für gerichtliche Entscheidungen vorgesehen ist.

## VI. Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde am 8. Juli 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Verordnung muss ab dem 29. Januar 2019 von den beteiligten Mitgliedsstaaten angewendet werden.

Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich dazu, ihre nationalen Vorschriften und Verfahren betreffend der ehelichen Güterstände einschließlich Informationen zu der Art der Behörden im Europäischen Justiziellen Netz zu veröffentlichen und sie der Kommission zu übermitteln.



\* Abogada, LL.M.  
Alicante  
[amparo@arbaizar.de](mailto:amparo@arbaizar.de)  
[www.arbaizar.de](http://www.arbaizar.de)

## **Das spanische Handelsvertretergesetz (Ley sobre Contrato de Agencia)**

### **Eine Darstellung des spanischen Rechts im europarechtlichen Kontext mit rechtsvergleichenden Bezügen zum Handelsvertreterrecht in Deutschland, der Schweiz und Österreich**

Dr. Bernhard Idelmann\*

#### **I. Einleitung**

Das Handelsvertreterrecht ist in der Rechtspraxis für viele Unternehmen traditionell eine internationale und grenzüberschreitend geprägte Materie. Dies gilt in hohem Maße für mittelständische Unternehmen der exportorientierten Volkswirtschaften wie Deutschland, der Schweiz oder Österreich.

Neben der Gründung eigener Vertriebsgesellschaften im Ausland oder dem Zusammenschluss in Joint-Venture-Vertriebsgesellschaften mit lokalen Partnern ist die Einschaltung von Handelsvertretern eine weitverbreitete Option, die ganz wesentlich zum Vertriebs Erfolg exportorientierter Unternehmen beiträgt.

Für Unternehmen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich ist Spanien ein attraktiver Markt für den Vertrieb und Verkauf ihrer Produkte. Spanien ist die viertgrößte Volkswirtschaft in EU-Europa mit etwa 45 Millionen Konsumenten. Eine kaufkräftige Gruppe bilden zudem die in Spanien residenten Ausländer und die vielen Touristen, die das Land in Millionenzahl jedes Jahr besuchen.

In Spanien besteht eine lange Tradition für den Einsatz von Handelsvertretern. Die Vermarktung und der Absatz von Waren und Dienstleistungen erfolgt auch in Spanien in vielen Branchen über Handelsvertreter. Der auch in Spanien ständig wachsende Online-Handel ist in einigen Branchen bereits bedeutend, kann jedoch gesamtwirtschaftlich gesehen traditionelle Vertriebsformen durch Handelsvertreter nicht ersetzen.

Der Einsatz von Handelsvertretern in Spanien kann sehr schnell und vergleichsweise kostengünstig erfolgen. Für viele ausländische Unternehmen ist die Einschaltung von Handelsvertretern daher oftmals der erste Schritt auf den spanischen Markt. Ist dort ein Unternehmen mit seinen Produkten und Marken einmal etabliert, können nachfolgend oder bereits parallel eigene Strukturen, z.B. ein firmeneigenes Vertriebsnetz, aufgebaut werden.

#### **II. EU-/EWR-Recht und internationales Recht**

Das Handelsvertreterrecht ist in der Europäischen Union durch die Handelsvertreter-Richtlinie vom 18.12.1986 (86/653/EWG) geregelt. Durch die Umsetzung dieser Richtlinie wurde das Handelsvertreterrecht in allen EU-Mitgliedsstaaten verändert und bis heute – auch durch die Rechtsprechung – nachhaltig beeinflusst. Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRG 1993) gilt die Handelsvertreter-Richtlinie im Grundsatz auch in den EWR-Staaten, namentlich in der Schweiz.

Vor Inkrafttreten der Handelsvertreter-Richtlinie waren Rechte und Pflichten von Handelsvertretern und ihren Unternehmen in Europa höchst unterschiedlichen Regelungen unterworfen. Dies führte in der Praxis zwangsläufig zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten. Die Umsetzung der Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten hat einen europäischen Binnenmarkt für Handelsvertretungen entstehen lassen. Ziel dieses neuen Regelwerks war es, Handelshemmnisse bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit von Handelsvertretern und ihren Unternehmen zu beseitigen oder deutlich zu reduzieren.

Die EU-Handelsvertreterrichtlinie war und ist nicht unumstritten. Kritiker sprachen von 'Brüsseler Regulierungswut' und hatten im Jahr 2013 gefordert, die EU-Handelsvertreterrichtlinie im Rahmen eines sogenannten REFIT-Programms abzuschaffen. Die EU-Kommission hat daraufhin im Jahre 2015 in einem Untersuchungsbericht ausdrücklich festgestellt, dass die Richtlinie ihren Zielen gerecht wird und ihre Zwecke erfüllt. Diese Kommissions-Entscheidung hat bei Praktikern und Handelsvertreterverbänden nicht nur viel Zustimmung, sondern geradezu Erleichterung hervorgerufen. Man sprach sogar emotional von der Rettung der Handelsvertreterrichtlinie<sup>1</sup>. Der positiven Bewertung der EU-Handelsvertreterrichtlinie ist nach

<sup>1</sup> Vgl. E. Döpfer, Mitglied der Hauptgeschäftsführung der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V., in Zeitschrift für Vertriebsrecht (ZVertriebsR), 2015, S. 273f: „Handelsvertreterrichtlinie gerettet“.

Ansicht des Verfassers vollumfänglich beizupflichten. Denn die gesetzgeberischen Maßnahmen auf EU-Ebene haben im Ergebnis einen zuvor rechtlich zersplitterten Vertriebsmarkt geordnet und vergleichbare Regelungen in den EU-Staaten geschaffen.<sup>2</sup> Die EU-Handelsvertreterrichtlinie ist mithin ein wirksames Instrument, um Waren- und Dienstleistungsfreiheit in einem europäischen Binnenmarkt positiv zu fördern.

Die EU-Kommission ging in dem vorerwähnten Bericht davon aus, dass in der Europäischen Union im Jahre 2012 etwa 590.000 Handelsvertreter tätig waren, die zusammen etwa 260 Mrd. EUR erwirtschafteten und insgesamt etwa eine Million Arbeitsplätze sicherten. Handelsvertreterverträge bestehen danach mit etwa 1,7 Millionen zumeist mittelständisch geprägten Unternehmen (KMU). Diese Zahlen belegen die nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung der EU-Handelsvertreterrichtlinie im europäischen Binnenmarkt, auch wenn sich dieser gemeinsame Markt durch den gerade beschlossenen ‚Brexit‘ mittelfristig erheblich verkleinern dürfte.

Die vorgenannten Daten zeigen auch, dass die praktische Bedeutung eines europäischen Rechtsrahmens für Handelsvertretungen gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Auf der anderen Seite ist zu betonen, dass die EU-Rechtsetzung nicht etwa dazu geführt hat, dass in allen EU-Staaten identische Gesetze für Handelsvertreterverträge bestehen. Nicht Rechtsvereinheitlichung ist die Folge der Umsetzung der EU-Richtlinie, sondern eine Harmonisierung dieser Materie im Sinne einer Angleichung der Regelungen in den jeweiligen EU- und EWR-Staaten.

Den damit gegebenen Spielraum haben die nationalen Gesetzgeber auch genutzt, um landestypische Regelungen beizubehalten. Dies gilt in hohem Maße für das spanische Handelsvertreterrecht.<sup>3</sup> Die damit nach wie vor bestehenden Unterschiede in den Handelsvertretergesetzen der EU- und EWR-Staaten bedeuten in der Praxis, dass vor Abschluss von Verträgen mit ausländischen Handelsvertretern die jeweiligen rechtlichen Regelungen geprüft und den eigenen Bedürfnissen – unter Nutzung bestehender Spielräume - angepasst werden sollten.

Im Wesentlichen wurden EU-rechtlich folgende Themenkreise geregelt: Die Rechtsstellung von Handelsvertreter und Unternehmer (Prinzipal), Regeln für den Abschluss und die Beendigung von Handelsvertreterverträgen, Wettbewerbsklauseln sowie die Vergütung des Handelsvertreters einschließlich der Ansprüche auf Ausgleichszahlungen und Schadensersatz nach Vertragsbeendigung.

Diese EU-Regelungen und das darauf basierende nationale Recht haben für die Vertragsparteien eines Handelsvertretervertrages vielfach zwingenden Charakter und können durch anderslautende Vereinbarungen nicht zum Nachteil des Handelsvertreters abgeändert werden. Dieser Mechanismus zeigt, dass sowohl EU- wie auch nationale Gesetzgeber den Handelsvertreter als den ‚schutzbedürftigen‘ Partner in einer bilateralen Vertragsbeziehung wahrnehmen und deshalb Mindeststandards bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Handelsvertreterverträgen gesetzt haben. Auch die Auslegung des nationalen Rechts durch die nationalen Gerichte hat stets im Kontext der jeweils einschlägigen EU-rechtlichen Regelungen der Handelsvertreterrichtlinie zu erfolgen.

Inhaltlich hat sich der EU-Gesetzgeber bei Gestaltung der Richtlinie an dem deutschen Handelsvertretergesetz, geregelt in den §§ 84-92c, 54, 55 HGB, orientiert. Damit weisen die nationalen Regelungen in allen EU-Mitgliedsstaaten in hohem Maße Ähnlichkeiten mit dem deutschen Recht auf. Dem versierten Leser aus dem deutschen Sprachraum wird deshalb das Handelsvertreterrecht in allen EU-Mitgliedsstaaten vertraut vorkommen, womit auch das Verständnis für das spanische Handelsvertreterrecht erleichtert wird.

### III. Das spanische Handelsvertretergesetz von 1992

#### 1. Einführung

Wer Handelsvertreter in Spanien beschäftigen möchte, muss sich folglich mit dem spanischen Handelsvertreterrecht vertraut machen. Der spanische Gesetzgeber hat im Jahre 1992 ein eigenes Handelsvertretergesetz (Ley 1992/92 de 27 de mayo, sobre Contrato de Agencia), nachstehend auch als "LCA" bezeichnet, in Kraft gesetzt. Mit diesem Handelsvertretergesetz wurden in Spanien die Vorgaben der EU-Handelsvertreter-Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt.

<sup>2</sup> Ähnlich Hopt, Kommentar Handelsvertreterrecht, 5. Aufl. 2015, § 83, Rn. 3.

<sup>3</sup> Siehe dazu nachstehend unter III. Nr. 1.

Gesetzessystematisch gehört der Handelsvertretervertrag in Spanien zu den Vertriebsverträgen, die dort als „Contratos de Colaboración y Distribución“ bezeichnet werden<sup>4</sup>.

Unter den verschiedenen Vertriebsverträgen – Handelsvertretervertrag, Vertragshändlervertrag (Contrato de Concesión Mercantil), Franchise-Vertrag (Contrato de Franquicia) und Factoring-Vertrag (Contrato de Factoring) - ist in Spanien lediglich der Handelsvertretervertrag gesetzlich geregelt. Eine Besonderheit des spanischen Handelsvertreterrechts besteht darin, dass der spanische Gesetzgeber den Schutz des Handelsvertreters in hohem Maße betont und die Normen des LCA weitgehend als zwingendes Recht ausgestaltet hat<sup>5</sup>. Kritiker sprechen nicht ganz zu Unrecht von einer arbeitnehmerähnlichen Stellung des Handelsvertreters im spanischen Recht. Denn das LCA determiniert den Schutz und die Interessen des Handelsvertreters in einem Maße, der über die Vorgaben der EU-Handelsvertreter-Richtlinie deutlich hinausgeht.

Aus Unternehmenssicht sollte deshalb vor Abschluss eines Vertrags mit spanischen Handelsvertretern immer geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, das Handelsvertreterrecht des Landes des Unternehmens (Prinzipals), also zum Beispiel deutsches, schweizerisches oder österreichisches Handelsvertreterrecht, wirksam zu vereinbaren.

## 2. Begriff / Abgrenzung des Handelsvertreters zum Vertragshändler

Das LCA regelt seinem Wortlaut nach das Recht der Handelsvertreter, die in Spanien tätig sind.

Wie die Handelsvertreter in Deutschland, der Schweiz und Österreich handelt auch der spanische Handelsvertreter in fremdem Namen, tritt also als Vermittler auf und übernimmt im Regelfall keine persönlichen Risiken für die von ihm vermittelten Geschäfte. Er ist verpflichtet, die Geschäfte des von ihm vertretenen Unternehmens zu fördern (Artikel 1 LCA). Der Handelsvertreter ist selbstständig tätig und weitgehend unabhängig, nicht weisungsgebunden und nicht eingebunden in die Organisation des Prinzipals, was ihn von einem Arbeitnehmer unterscheidet. So kann der Handelsvertreter seine Tätigkeit selbst organisieren und z.B. bestimmen, wo er arbeitet und wann er

welche Kunden besucht. Die Tätigkeit des Handelsvertreters muss zudem langfristig, auf Dauer, angelegt sein. Wird er nur sporadisch oder in Einzelfällen tätig, wird man seine Tätigkeit als die eines Kommissionärs qualifizieren müssen, was die Anwendung des Handelsvertreterrechts ausschließt.

Die Vorschriften des spanischen Handelsvertreters haben zwingenden Charakter (Artikel 3 LCA), wobei aber die Anwendung zum Beispiel deutschen oder schweizerischen Rechts durch vertragliche Rechtswahl grundsätzlich möglich ist, sofern der Vertrag einen Bezug zu Deutschland oder der Schweiz aufweist, weil der Prinzipal dort seinen Sitz hat<sup>6</sup>.

Die Vorschriften des LCA werden in weiten Teilen auch auf das Recht des spanischen Vertragshändlers (Contrato de Concesión Mercantil) entsprechend angewandt. Für Vertragshändler gibt es in Spanien keine gesetzliche Regelung. Bei der analogen Anwendung des LCA auf Vertragshändler sind allerdings die strukturellen Unterschiede von Handelsvertreter- und Vertragshändlervertrag zu beachten<sup>7</sup>.

Während der Handelsvertreter Geschäfte im Namen eines Unternehmens (Prinzipals), also für einen Dritten abschließt bzw. den Absatz des Prinzipals fördert, verkauft der Vertragshändler in eigenem Namen Waren und Dienstleistungen an seine Kunden. Gleichzeitig besteht zwischen ihm und einem Hersteller eine langfristig angelegte vertragliche Vereinbarung über den Verkauf von Produkten des Herstellers. In diesem Vertrag ist u.a. geregelt, dass dem Vertragshändler die Nutzung der Marke des Herstellers z.B. für Werbemaßnahmen gestattet ist. Gleichzeitig regelt ein solcher Vertrag aber auch Pflichten des Vertragshändlers im Hinblick auf die Präsentation der Ware und die Erbringung von Zusatzleistungen. Bei einem Auto-, Maschinen-, Sanitärwarenhändler oder einem Juwelier könnte dies zum Beispiel die Einrichtung einer Werkstatt nach Herstellervorgaben betreffen, damit dort Wartungs- und Reparaturmaßnahmen nach vom Hersteller vorgegebenen Standards durchgeführt werden können. Im Ergebnis sichert ein Hersteller durch Abschluss von Vertragshändlerverträgen in Spanien

<sup>6</sup> Die Möglichkeiten inhaltlicher Änderungen durch Rechtswahl z.B. des deutschen oder schweizerischen Rechts sind wegen Art. 3 Abs. 1 LCA begrenzt und sollten vorab anhand des konkreten Einzelfalls im Detail geprüft werden.

<sup>7</sup> Im deutschen Recht ist die Situation ähnlich. Das Handelsvertreterrecht kann in weiten Teilen auf Vertragshändler und Franchisenehmer analog angewandt werden, vgl. dazu K.J. Hopt, Kommentar Handelsvertreterrecht, 5. Aufl. 2015, § 84 Rn. 11ff.

<sup>4</sup> Vgl. den Überblick bei J. Sánchez-Calero Guilarte/F. Sánchez Calero, Instituciones de Derecho Mercantil, Vol. II, 2015, S. 229f.

<sup>5</sup> Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 LCA.

nicht nur den Absatz der eigenen Produkte, sondern auch eigene Standards im Hinblick auf die Warenpräsentation und dazugehörige Serviceleistungen.

In der Gerichtspraxis hat der Tribunal Supremo, das höchste spanische Gericht, insbesondere die Vorschriften die Artikel 28 und 29 LCA für Ausgleichszahlungen und Schadensersatz zu Gunsten von Vertragshändlern analog angewandt, wenn einem Vertragshändler vom Unternehmer gekündigt worden war. So wurde spanischen Autovertragshändlern in Einzelfällen Schadensersatz in Millionenhöhe zugestanden, weil diese mit Erfolg darlegen konnten, dass sie kostspielige Investitionen im Vertrauen auf den Bestand des Vertragshändlervertrags getätigt hatten.

### **3. Vertragsschluss mit einem spanischen Handelsvertreter**

Ein Handelsvertretervertrag kann in Spanien grundsätzlich formfrei - also auch mündlich oder stillschweigend - wirksam geschlossen werden. Gleichwohl empfiehlt es sich, einen Handelsvertretervertrag immer schriftlich zu dokumentieren, um den Inhalt der Vereinbarung belegen oder beweisen zu können. Jede Vertragspartei ist im Übrigen nach Art. 22 LCA berechtigt, einen schriftlichen Vertragstext zu verlangen.

Der Vertrag sollte in spanischer Sprache abgefasst sein. In der Praxis nicht unüblich sind zweisprachige – spanisch/deutsche oder spanisch/englische – Vertragstexte, wobei im Vertrag deutlich vermerkt werden sollte, dass die spanischsprachige Version die rechtlich verbindliche Fassung ist. Handelsvertreterverträge können in Spanien sowohl befristet wie unbefristet abgeschlossen werden.

### **4. Außerordentliche Kündigung und Kündigungsfristen**

Eine außerordentliche Kündigung ist in beiden Konstellationen möglich, namentlich in den Fällen einer groben Vertragsverletzung durch eine der Vertragsparteien (Artikel 26 Abs. 1 lit. a LCA). Hier hat die spanische Rechtsprechung einen umfangreichen Katalog von Kriterien entwickelt, nach dem einer Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht zugebilligt wird. Eine außerordentliche Kündigung ist danach insbesondere möglich, wenn ein besonders schwerer einzelner Verstoß einer Vertragspartei vorliegt oder geringe Vertragsverstöße wiederholt über einen längeren Zeitraum vorgelegen haben. Vor der außerordentlichen Kündigung sollte daher anhand der Rechtsprechung genau geprüft werden, ob tatsächlich

ein anerkannter außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegt. Im Hinblick auf die Vertragsgestaltung mit Handelsvertretern kann es daher auch vorteilhaft sein, die Gründe, die zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen sollen, vorab vertraglich genau festzulegen. Eine außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen und den Kündigungsgrund im Detail benennen.

Bei unbefristeten Verträgen kann jede Vertragspartei den Vertrag mittels einseitiger, schriftlicher Erklärung kündigen (Art. 25 Abs. 1 LCA). Dabei sind gesetzliche Kündigungsfristen zu beachten. Für jedes Jahr Vertragslaufzeit ist ein Monat Kündigungsfrist vorgesehen. Die maximale Frist beträgt sechs Monate. Bei Vertragslaufzeiten unter einem Jahr beträgt die Kündigungsfrist einen Monat (Art. 25 Abs. 2 S. 2 LCA).

### **5. Vertragsbeendigung beim Tod des Handelsvertreters, Insolvenz/Liquidation des Unternehmens**

Das Gesetz legt fest, dass im Falle des Versterbens des Handelsvertreters der Vertrag endet (Art. 27 LCA). Verstirbt der Unternehmer, tritt diese Rechtsfolge nicht ein. Gleichwohl ist zu beachten, dass im Fall der Liquidation oder Insolvenz samt Abwicklung eines Unternehmens der Handelsvertretervertrag praktisch endet. In einem solchen Fall dürften dem Handelsvertreter zwar regelmäßig Ansprüche auf Schadensersatz, Ausgleichszahlungen und Zahlung von Provisionen zustehen. Diese Ansprüche werden aber in vielen Fällen nicht oder nur in geringem Maße werthaltig sein<sup>8</sup>.

### **6. Pflichten des spanischen Handelsvertreters / Wettbewerbsverbot**

Der Handelsvertreter ist verpflichtet, den Absatz für den Unternehmer zu fördern (Artikel 5 LCA). Dies schließt nicht nur den Abschluss von Geschäften, sondern auch Marketingaktivitäten und den Aufbau von Vertriebsstrukturen ein. Der spanische Handelsvertreter unterliegt in eingeschränktem Umfang den Weisungen des Unternehmers, wobei jedoch die Unabhängigkeit des Handelsvertreters als selbstständiger Unternehmer nicht in Frage gestellt werden darf.

Der Handelsvertreter hat sich gegenüber dem Unternehmer nach den Grundsätzen von Treu und Glauben loyal zu verhalten (Artikel 9 LCA).

<sup>8</sup> J. Sánchez-Calero Guilarte/F. Sánchez Calero, *Instituciones de Derecho Mercantil*, Vol. II, 2015, S. 237.

Grundsätzlich ist der Handelsvertreter verpflichtet, seine Aufgaben selbst, also höchstpersönlich, wahrzunehmen. Der Handelsvertreter kann auch sogenannte Untervertreter beschäftigen, sofern ihm dies vertraglich gestattet ist. Nach spanischem Recht kann ein Handelsvertreter für mehrere Unternehmen tätig werden, sofern dies vertraglich entsprechend vereinbart wurde. Im Zweifel sollte die Einwilligung des Unternehmers eingeholt werden, für den der Handelsvertreter bereits tätig ist.

Die Vereinbarung einer – zeitlich begrenzten – Einschränkung der Berufsausübung des Handelsvertreters nach Beendigung des Handelsvertretervertrages (Wettbewerbsverbot) ist im Rahmen der Vorgaben der Artikel 20, 21 LCA zulässig und in der Praxis weitverbreitet. Zu beachten sind die gesetzlich vorgegebenen Grenzen eines Wettbewerbsverbots in geographischer und zeitlicher Hinsicht oder im Hinblick auf einen bestimmten Kundenkreis<sup>9</sup>. Gesetzlich nicht geregelt ist die Frage, ob und in welcher Höhe der mit einem Wettbewerbsverbot belastete Handelsvertreter einen Entschädigungsanspruch geltend machen kann. In der Praxis empfiehlt es sich, diesbezüglich eine Regelung zu treffen, um später Streit zu vermeiden. Spanische Gerichte neigen dazu, den Klagen von Handelsvertretern auf Zahlung einer Entschädigung für vereinbarte Wettbewerbsverbote stattzugeben und diesen hohen Entschädigungen zuzubilligen. Aus diesem Grunde ist es aus Unternehmenssicht in vielen Fällen empfehlenswert, eine (geringe) Entschädigungszahlung von vornherein vertraglich zu vereinbaren, um solchen Klagen den Boden zu entziehen.

## 7. Pflichten des Unternehmers / Prinzipals:

Die wesentliche Pflicht des Unternehmers ist die Zahlung der vereinbarten Vergütung. Diese besteht regelmäßig aus einem variablen Element, der Provision für abgeschlossene Geschäfte, kann aber auch Vergütungsbestandteile enthalten, die den Charakter einer fixen Geldzahlung haben. Letzteres kommt in der Praxis oft dann zum Tragen, wenn ein Handelsvertreter eine Marke oder ein Produkt im Interesse des Unternehmers in Spanien zunächst einmal etablieren soll. Die Festvergütung kompensiert in diesem Fall also die geleistete Aufbauarbeit des Handelsvertreters. Sofern der Handelsvertreter exklusiv für ein bestimmtes Gebiet oder eine spezifische Kundengruppe zuständig ist, erhält er seine Provision, ohne dass ein konkreter

Nachweis einer Vermittlungstätigkeit erforderlich wäre.

Die Provision wird bereits dann fällig, in dem das vermittelte Geschäft ausgeführt wird oder hätte ausgeführt werden können. Der Provisionsanspruch besteht auch dann, wenn das Geschäft aus Gründen, die der Unternehmen zu vertreten hat, nicht zustande kommt. Dagegen entfällt der Provisionsanspruch, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass das Geschäft aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kam (Art. 17 LCA). In dem Fall, dass das vermittelte Geschäft vom Vertragspartner nicht oder nur partiell bezahlt wird, stellt sich die Frage, ob der Handelsvertreter in diesen Fällen einen Provisionsanspruch hat. Der Wortlaut des Gesetzes spricht in Art. 14 LCA lediglich von Ausführung des Geschäfts („ejecutado“) und nicht von der Bezahlung des vermittelten Geschäfts. Daraus wird man durchaus schließen können, dass der Provisionsanspruch auch besteht, wenn die vertragliche Zahlungspflicht nicht honoriert wurde. Auf der anderen Seite kann man mit guten Gründen argumentieren, dass der Unternehmer an Geschäften, die nicht bezahlt werden, kein wirtschaftliches Interesse haben kann. Dies spricht eher gegen eine Pflicht zur Provisionszahlung. Um Unklarheiten in diesem für beide Parteien wichtigen Punkt zu beseitigen, sollten diese Thematik im Handelsvertretervertrag eindeutig geregelt werden.

## 8. Ausgleichs- und Schadensersatzanspruch des Handelsvertreters nach Vertragsbeendigung

Das spanische Handelsvertretergesetz sieht vor, dass dem Handelsvertreter nach Ablauf des Handelsvertretervertrags ein Ausgleichsanspruch und unter Umständen auch ein Schadensersatzanspruch zusteht (Artikel 28, 29 LCA).

Diese Ansprüche sind in weiten Teilen ähnlich ausgestaltet wie die Ausgleichsansprüche der Handelsvertreter in Deutschland, der Schweiz oder Österreich<sup>10</sup>. Das deutsche Handelsvertreterrecht normiert diesen Anspruch in dem § 89b des Handelsgesetzbuchs (HGB). In der Schweiz ist das Handelsvertreterrecht im sogenannten Agenturvertrag im Artikel 418 des Obligationenrechts (OR) geregelt. Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters bzw. „Agenten“ wird im Schweizer Recht als

<sup>9</sup> Vgl. Art. 20 LCA. Die maximale Dauer eines Wettbewerbsverbots beträgt zwei Jahre, beginnend mit der Beendigung des Handelsvertretervertrags.

<sup>10</sup> Einen guten rechtsvergleichenden Überblick zu Ausgleichsansprüchen des Handelsvertreters in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Spanien gibt J.L. Cervera García, *Agentes Comerciales en Alemania, Austria y Suiza*, 2013, S. 223 ff.

'Kundschaftsentschädigung' bezeichnet (Artikel 418u OR). Das österreichische Handelsvertreterrecht sieht in § 24HVtrG einen Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters vor. Wie in den genannten deutschsprachigen Ländern kann dieser Ausgleichsanspruch auch in Spanien vertraglich nicht wirksam ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Gleichwohl ist zu beachten, dass der Ausgleichsanspruch in Spanien nur dann besteht, wenn und soweit der Unternehmer durch die Tätigkeit des Handelsvertreters tatsächlich geschäftliche Vorteile erhält, die auch nach Beendigung des Handelsvertretervertrags fortbestehen. Zudem kann vertragswidriges Verhalten des Handelsvertreters dazu führen, dass er den Ausgleichsanspruch teilweise oder gänzlich verliert. Der Höhe nach ist der Ausgleichsanspruch auf die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten fünf Jahre beschränkt. In der spanischen Gerichtspraxis wird der Ausgleichsanspruch des spanischen Handelsvertreters oftmals vom Gericht signifikant reduziert<sup>11</sup>. Dies gilt zum Beispiel in den Fällen, in denen der Unternehmer glaubhaft und substantiiert darlegen kann, dass die Reputation und der Bekanntheitsgrad einer bestehenden Marke signifikant zum Verkaufserfolg des spanischen Handelsvertreters beigetragen haben. In solchen Fällen, wenn schon der Bekanntheitsgrad oder die Marke eines Produktes maßgeblich für den Verkaufserfolg war und dieser eben nicht oder nur in geringem Umfang auf die Aktivitäten des Handelsvertreters zurückzuführen ist, sprechen spanische Gerichte zumeist nur einen Teil, vielfach 50%, der geforderten Ausgleichszahlung zu.

Neben und unabhängig vom Ausgleichsanspruch nach Art. 28 LCA sieht Art. 29 LCA einen Schadensersatzanspruch des Handelsvertreters vor, wenn ein unbefristeter Vertrag vom Unternehmer gekündigt wird. Entschädigt wird der Handelsvertreter für Aufwendungen, die er im Auftrag des Unternehmens zur Durchführung seiner Vertriebstätigkeit vorgenommen hatte und die er wegen der Kündigung nicht mehr durch Provisionszahlungen erwirtschaften konnte.

Die Ansprüche auf Entschädigung und Schadensersatz gemäß Art. 28, 29 LCA bestehen jedoch nicht, wenn der Unternehmer den Vertrag wegen Nichteinhalten der vom Handelsvertreter übernommenen Pflichten gekündigt hat. Das gleiche gilt, wenn der Handelsvertreter selbst den Vertrag

gekündigt hat, es sei denn, die Gründe für die Kündigung liegen in einem Fehlverhalten des Unternehmers. Der Ausgleichs- und Schadensersatzanspruch entfällt ebenfalls, wenn der Handelsvertreter sein Geschäft mit Zustimmung des Prinzipals auf einen Dritten übertragen hat<sup>12</sup>. Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche des Handelsvertreters verjähren ein Jahr nach Vertragsbeendigung (Art. 31 LCA).

## 9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Schiedsvereinbarung

Fehlt eine Vereinbarung über das auf den Handelsvertretervertrag anzuwendende Recht, gilt das Recht des Staates, in dem der Handelsvertreter seine geschäftliche Niederlassung hat. Der Vertrag mit einem in Spanien tätigen Handelsvertreter unterliegt also grundsätzlich dem spanischen Handelsvertreterrecht. Gleichwohl können die Parteien wirksam eine Rechtswahlvereinbarung treffen. So kann ein deutsches Unternehmen mit einem spanischen Handelsvertreter die Anwendbarkeit des deutschen Rechts vereinbaren. Zu beachten ist, dass in diesem Fall allein durch die Rechtswahl nicht die zwingenden Regelungen des spanischen Handelsvertretergesetzes unterlaufen werden können. Die vertraglichen Gestaltungsspielräume durch eine Rechtswahlvereinbarung bleiben damit begrenzt.

Bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertretervertrag ist grundsätzlich das am Wohnsitz des Handelsvertreters befindliche Gericht zuständig. Eine vertragliche Gerichtsstandvereinbarung außerhalb von Spanien ist möglich, sofern ein internationaler bzw. grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt. Ein deutsches Unternehmen kann somit mit einem spanischen Handelsvertreter einen Gerichtsstand in Deutschland vereinbaren. Gesetzliche Grundlage für eine solche Gerichtsstandvereinbarung ist der Artikel 25 EuGVVO<sup>13</sup>.

Schiedsvereinbarungen unter Festlegung eines Schiedsorts sind bei Handelsvertreterverträgen möglich. Im Einzelfall ist genau abzuwägen, ob eine solche Vereinbarung sinnvoll ist. Zweifelsohne bieten Schiedsverfahren den Parteien oftmals Vorteile wie die Vertraulichkeit und die Entscheidung des Streitfalls durch ein sachverständiges Schiedsorgan. Gegen eine

<sup>11</sup> Siehe die Rechtsprechungsübersicht bei J. Sánchez-Calero Guilarte/F. Sánchez Calero, *Instituciones de Derecho Mercantil*, Vol. II, 2015, S. 238, Fn. 22-24.

<sup>12</sup> Siehe den Wortlaut des Art. 30 LCA.

<sup>13</sup> Artikel 25 EuGVVO hat den früheren Artikel 23 EuGVVO a.F. abgelöst und in verschiedener Hinsicht modifiziert. Details dazu bei Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, *Kommentar zur ZPO*, 74. Aufl. 2016, Rn. 1-5.

Schiedsvereinbarung sprechen jedoch die vergleichsweise hohen Kosten eines solchen Verfahrens und die bisweilen sehr lange Verfahrensdauer. Hier ist im Einzelfall im Detail zu evaluieren und abzustimmen, ob und ggf. mit welchem Inhalt eine Schiedsvereinbarung getroffen werden sollte.

#### IV. Zusammenfassung / Resümee

Durch die Umsetzung der EU-Handelsvertreter-Richtlinie hat sich die Rechtslage in Spanien an die gesetzlichen Regelungen in Deutschland und Österreich, aber auch an die in der Schweiz, deutlich angenähert. Da die EU-Richtlinie sich inhaltlich am deutschen Handelsvertreterrecht orientiert, fällt dem erfahrenen Praktiker aus dem deutschen Sprachraum das Verständnis für das spanische Handelsvertreterrecht relativ leicht. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die Europäisierung des Handelsvertreterrechts auch zur Folge hatte, dass durch das enge Nebeneinander von verschiedenen Rechtsordnungen und nationalen sowie europäischen Gerichtsentscheidungen eine neue rechtliche Komplexität entstanden ist, die es zu beherrschen gilt.

Zudem ist zu Berücksichtigen, dass die nationalen Handelsvertreterrechte lediglich harmonisiert und

nicht vereinheitlicht wurden. Bei spanischen Handelsvertreterverträgen bestehen in vielen Detailfragen erhebliche Unterschiede zum Handelsvertreterrecht in Deutschland, der Schweiz oder Österreich. Das Wissen um bestehende Spielräume im Hinblick auf die konkrete Vertragsgestaltung kann mithin den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmers, der Handelsvertreter involvieren will, maßgeblich beeinflussen.

Auch deshalb empfiehlt es sich für Unternehmen, die in Spanien Handelsvertreter oder Vertragshändler in ihr Vertriebssystem einbinden wollen, vorab Informationen über die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten einzuholen. Dies stellt sicher, dass Handelsvertreter- bzw. Vertragshändlerverträge rechtlich wie wirtschaftlich in optimaler Weise ausgestaltet werden können.



\*Rechtsanwalt  
DR. IDELMANN & ASSOCIATES  
Düsseldorf  
[idelmann@dr-idelmann.com](mailto:idelmann@dr-idelmann.com)  
[www.dr-idelmann.com](http://www.dr-idelmann.com)

### Grenzüberschreitende innereuropäische Unternehmenszusammenschlüsse und grenzüberschreitende Verlegungen von Firmensitzen an den Beispielen Deutschland und Spanien

Frank Müller\*

Vor dem Hintergrund der europäischen Integration und der Globalisierung sind grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschlüsse und grenzüberschreitende Verlegungen von Firmensitzen im europäischen Binnenmarkt von Bedeutung geworden. Sie stellen eine elementare Voraussetzung der Mobilität von Gesellschaften dar und ermöglichen diesen im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit eine Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition. Dies äußert sich beispielsweise darin, dass durch die Vermeidung eines Statutenwechsels und einer Neugründung von Gesellschaften Kosten bedeutsam reduziert werden können. Darüber hinaus können Effizienzsteigerung und steuerliche Besserstellung durch die Wahl des

Zielstaates mögliche Vorteile bzw. Motive grenzüberschreitender innereuropäischer Unternehmenszusammenschlüsse und Firmensitzverlegungen darstellen.

Obgleich einige Vorteile mit insoweit grenzüberschreitenden Aktivitäten von Gesellschaften verbunden sind, kann es zu zahlreichen Problemen kommen. Als Produkt nationalen Rechts müssen Gesellschaften zwingend Anerkennung durch die nationale Rechtsordnung finden, sodass in Ermangelung von einheitlichen Regelungen im internationalen Privatrecht von den Mitgliedstaaten unterschiedliche Kriterien zur rechtlichen Beurteilung von Gesellschaften

angewandt werden. Daraus folgt die Problematik, welches Gesellschaftsstatut für eine grenzüberschreitend aktive Gesellschaft gelten soll.

Im Folgenden wird die allgemeine Rechtslage und die dargestellte Problematik anhand der Beispiele Deutschland und Spanien erörtert.

## I. Deutschland

In Deutschland gestaltet sich die Situation dergestalt, dass für Unternehmen grds. mehr Rechtssicherheit und Klarheit über die Vorgehensweise herrscht, wenn diese anstelle einer Verlegung des Firmensitzes entweder den Weg der Auflösung und Neugründung oder den Weg der Neubegründung und grenzüberschreitenden Verschmelzung wählen. Allerdings sind die Kosten einer Auflösung und Neugründung bei weitem höher als die einer bloßen Sitzverlegung.

### 1. Sitzverlegung Deutschland

Grundsätzlich ist, innerhalb bestimmter Bedingungen, die Verlegung des Sitzes deutscher Gesellschaften sowohl innerhalb Deutschlands, als auch ins Ausland möglich. Allerdings ist hierbei der tatsächliche Sitz eines Unternehmens entscheidend. Darunter versteht sich nach deutschem Gesellschaftsrecht der Betriebssitz, der Sitz der Geschäftsleitung oder der Verwaltungssitz. Also in jedem Fall ein Ort, an dem auch tatsächlich wesentliche Tätigkeiten der Gesellschaft ausgeführt werden.

Bei einer Sitzverlegung innerhalb Deutschlands ist die Änderung der Satzung der Gesellschaft, also ein Gesellschafterbeschluss erforderlich. Das Registergericht prüft sodann, ob die Voraussetzungen des § 4a GmbHG und § 30 HGB erfüllt sind, mangels derer es zur Nichtigkeit des Gesellschafterbeschlusses kommt.

### 2. Zuzug

Im Falle von Zuzugskonstellationen hat der EuGH in seiner Entscheidungstrilogie „Centros“ (Urteil vom 09.03.1999 – Rs. C.-212/97), „Überseering“ (Urteil vom 05.11.2002 – Rs. C.-2008/00) und „Inspire Art“ (Urteil vom 30.09.2003 – Rs C.-167/01) festgehalten, dass eine in einem EU-Mitgliedstaat wirksam gegründete Gesellschaft in den übrigen Mitgliedstaaten als solche in ihrer Gründungsform anerkannt werden muss, sodass eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung des Verwaltungssitzes möglich ist. Nationale Zuzugsbeschränkungen sind somit ausschließlich

unter strengen Anforderungen und im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) zulässig.

Daraus ergibt sich, dass in Zuzugsfällen auch in Deutschland die Gründungstheorie anzuwenden ist. Inwieweit dies die Sitztheorie des nationalen Rechts beschränkt oder aufhebt ist Materie zahlreicher Diskussionen. Eine in der Literatur vertretene Meinung geht davon aus, dass in der vom EuGH entwickelten Lösung eine europäische Kollisionsnorm zu sehen ist, die der bisher in Deutschland vorherrschenden Sitztheorie eine Absage erteilt. Richtigerweise kann wohl aber davon ausgegangen werden, dass Deutschland zwar sowohl die Parteifähigkeit, als auch die Rechtsfähigkeit einer ausländischen Gesellschaft anzuerkennen hat, die modifizierte Sitztheorie allerdings weiterhin anwendbar bleibt. Dies zeigt sich in Fallkonstellationen, in denen Drittstaaten beteiligt sind (vgl. BGH, 27.10.2008 – II ZR 158/06). Begründung dafür ist, dass eine vom EuGH intendierte Aufhebung der Sitztheorie nicht festgestellt werden könne. Insoweit wird den Gesellschaften der Mitgliedstaaten ein form- und identitätswahrender Zuzug durch die Niederlassungsfreiheit gewährt und den Zielstaaten ein Beschränkungsverbot auferlegt. Insbesondere ist der Zwang zu einem Statutenwechsel oder einer Neugründung einer mit dem Verwaltungssitz zuziehenden Gesellschaft europarechtswidrig.

Die „VALE“-Entscheidung des EuGH (Urteil vom 12.07.2012 – Rs C.-378/10) ermöglicht nun auch einen sitzverlegenden Formwechsel des Satzungssitzes in einen anderen EU-Mitgliedstaat; es handelt sich somit um einen Zuzugsfall. Bei dieser Entscheidung ging es um die Verlegung des Satzungssitzes einer Gesellschaft italienischen Rechts nach Ungarn, bei welcher die italienische Gesellschaft im italienischen Handelsregister gelöscht werden sollte und unter Wechsel des anwendbaren Rechts die Eintragung in das ungarische Handelsregister als „Universalrechtsnachfolgerin“ der in Italien gelöschten Gesellschaft erfolgen sollte.

Die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 und 54 AEUV fordert, dass Mitgliedstaaten, die für inländische Gesellschaften die Möglichkeit der Umwandlung vorsehen, diese Möglichkeit auch für Gesellschaften vorsehen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegen und ihre Gesellschaft in eine Gesellschaft nach dem Recht des aufnehmenden Mitgliedstaates umwandeln möchten. Es ist somit möglich, dass eine Gesellschaft im Zuzugsstaat als „Universalrechtsnachfolgerin“ „neugegründet“ wird, nachdem diese im Wegzugsstaat aufgelöst wurde.

Fraglich ist jedoch dabei, welche rechtlichen Vorschriften auf diesen Vorgang des Sitzverlegenden Formwechsels anzuwenden sind. Da es kein entsprechendes Sekundärrecht der EU gibt, kommt es laut EuGH bei diesem rechtlichen Vorgang zu einer sukzessiven Anwendung von zwei nationalen Rechtsordnungen. Bei Anwendung dieser nationalen Regelungen muss jedoch sowohl der Äquivalenz- als auch der Effektivitätsgrundsatz beachtet werden, nach denen die nationalen Regelungen nicht ungünstiger oder umständlicher sein dürfen, als gleichartige innerstaatliche Sachverhalte.

Der Aufnahmezustaat kann laut EuGH auf den Umwandlungsvorgang nicht nur das nationale Recht über Umwandlungen, sondern auch das Recht über die Gründung anwenden.

Bei einem Zuzug nach Deutschland kommen die §§ 190 ff. UmwG zur Anwendung und werden von einer Orientierung an die Voraussetzungen des Art. 8 SE-VO (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)) ergänzt, da die Sitzverlegung der SE unionsrechtlich kodifiziert wurde und keine großen strukturellen Unterschiede bestehen. Die §§ 190 ff. UmwG enthalten Vorschriften für den Formwechsel, welche auch die Einhaltung der Gründungsvorschriften sichern.

Rechtsträger die in § 191 I UmwG genannt werden, dürfen ihren Sitz ins Inland verlegen, sich jedoch nur in die in § 191 II UmwG genannten Rechtsformen umwandeln. Bzgl. der erforderlichen behördlichen Bescheinigung muss eine beglaubigte Übersetzung und eine Apostille vorhanden sein, ansonsten gelten die Voraussetzungen des Art. 8 SE-VO.

Der Umwandlungsbeschluss muss gemäß § 193 III UmwG notariell beurkundet werden. Da in Deutschland strenge Anforderungen an die notariellen Aufklärungs- und Belehrungspflichten bestehen und häufig in der Praxis diese Anforderungen an die „Gleichwertigkeit“ nicht erfüllt werden, ist eine Doppelbeurkundung erforderlich. Die Doppelbeurkundung ist nicht notwendig, wenn der Umwandlungsbeschluss von einem deutschen Notar beurkundet wird.

Weiterhin ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag für die neue Rechtsform der Gesellschaft und die Bestellung deren Organe erforderlich. Das UmwG behandelt den Formwechsel wie eine Sachgründung, so dass ein Sachgründungsbericht zu erstellen ist. Weitere Eintragungsvoraussetzungen sind u.a. die rechtzeitige Übermittlung des Umwandlungsbeschlusses an die

zuständigen Arbeitnehmervertreter und die Zustimmung aller Anteilseigner zu dem gemeinsamen Verschmelzungsplan.

Die Anmeldung gemäß § 198 UmwG hat durch alle Vertretungsberechtigten zu erfolgen und muss u.a. die exakte Bezeichnung des formwechselnden Rechtsträgers und die postalische Anschrift der registerführenden Stelle des formwechselnden Rechtsträgers beinhalten. Zudem müssen Anlagen wie eine Gesellschafterliste, die Bestellung der Organe und der Sachgründungsbericht angehängt werden. Ein Umwandlungsbericht wird nicht für die Eintragung im Zuzugsstaat benötigt, dieser ist lediglich in dem Wegzugsstaat vorzulegen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind wird die Handelsregistereintragung durch das inländische Registergericht vorgenommen.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2013 (Az.: 12 W 520/13) hat das OLG Nürnberg die „VALE“-Entscheidung des EuGH – soweit ersichtlich – als erstes deutsches Gericht umgesetzt. In diesem hat das OLG entschieden, dass die Verlegung des Satzungs- und Verwaltungssitzes einer luxemburgischen S.à r.l. von Luxemburg nach Deutschland unter identitätswahrendem grenzüberschreitenden Formwechsel in die Rechtsform einer deutschen GmbH in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) fällt und daher zulässig ist. Auf den Umwandlungsvorgang hat das Gericht die soeben dargestellten Vorschriften §§ 190 ff. UmwG angewandt.

### 3. Wegzug

Sofern der Sitz einer deutschen Gesellschaft in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegt werden soll, unterscheidet das deutsche Recht zwischen der Verlegung des Sitzungssitzes einerseits und der Verlegung des Verwaltungssitzes andererseits. Bei Ersterem handelt es sich um einen reinen Registersitz, dessen Ort innerhalb Deutschlands frei gewählt werden kann. Auf der anderen Seite stellt der Verwaltungssitz den tatsächlichen Sitz der Verwaltung dar.

Hinsichtlich der Bestimmungen bzgl. des Sitzes einer Gesellschaft haben sich die deutschen Regelungen aufgrund einer Reformierung der bisherigen Gesetzeslage im Jahre 2008 maßgebend gewandelt. Nach der alten Rechtslage war gemäß § 4a II GmbHG a.F. (parallel § 5 II AktG a.F.) als satzungsfähiger Sitz der Gesellschaft in der Regel der Ort zu bestimmen, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hatte, sich die Geschäftsleitung befand oder die Verwaltung geführt wurde. Diese Formulierung

implizierte mögliche Ausnahmen, in denen der tatsächliche und der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft, innerhalb der Bedingung des Vorliegens eines schutzwürdigen Interesses, auseinanderfallen konnten. Abgesehen von diesen Ausnahmen hatte der deutsche Gesetzgeber den Gesellschaften allerdings eine Koppelung des Satzungs- und Verwaltungssitzes auferlegt.

Resultat dessen war eine Wegzugsbeschränkung deutscher Gesellschaften, sodass eine grenzüberschreitende Verlegung des Verwaltungssitzes zwangsläufig eine Liquidation der Gesellschaft zur Folge hatte, unabhängig von der Tatsache, ob die Rechtsordnung des Zielstaates die Rechtsform der Gesellschaft anerkannte. Grund dessen war die in Deutschland vorherrschende Sitztheorie, nach der die grenzüberschreitende Verlegung des Verwaltungssitzes mit einem Statutenwechsel einherging und sich die Beurteilung der Gesellschaft demzufolge nicht nach deutschem Recht, sondern vielmehr nach der Rechtslage des Zielstaates richtete. Zusammenfassend behandelte die Rechtsprechung den Beschluss einer Verlegung gleich einem Auflösungsbeschluss.

Diese Mobilitätseinschränkungen waren auch mit dem Europarecht vereinbar, da den Mitgliedstaaten die Kompetenz zukam, autonom über die Existenzbedingungen inländischer Gesellschaften zu entscheiden. Innerhalb dieser Kompetenz liege laut dem EuGH auch die Möglichkeit Beschränkungen hinsichtlich der Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland zu erlassen, sowie die Koppelung des Satzungs- und Verwaltungssitzes anzuordnen (vgl. „Centros“, „Überseering“, „Inspire Art“, „Cartesio“-Entscheidungen).

Die daraus resultierenden Mobilitätshindernisse stellten somit keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, sondern stünden im Einklang mit den in Artikel 48 EG (entspr. heute: Art. 54 AEUV) anerkannten Rechten des Gründungsstaates einer mitgliedstaatlichen Gesellschaft.

Den Folgen dieser Rechtssituation in Deutschland, nämlich unter anderem dem Wettbewerbsnachteil deutscher Gesellschaften in Europa, wurde 2008 durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das am 1.11.2008 in Kraft trat, entgegengewirkt.

Mit dieser Neuregelung beabsichtigte der Gesetzgeber das deutsche GmbH-Recht grundlegend zu reformieren. Folge dessen war unter anderem das ersatzlose Entfallen der Regelung des § 4a II

GmbHG. Die Neufassung des § 4a GmbHG lautet wie folgt: „Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt.“ Demzufolge lässt der derzeitige Wortlaut im Gegensatz zu der alten Fassung eine örtliche Trennung des Satzungs- und des Verwaltungssitzes einer Gesellschaft zu. Hiermit wird das in der Gesetzesbegründung manifestierte Ziel eines „level playing field“, also einer gleichen bzw. vergleichbaren Ausgangsbedingung deutscher Gesellschaften gegenüber anderer Auslandsgesellschaften, verfolgt. In diesem Wege ist es deutschen Gesellschaften nun möglich, unter der Bedingung der Beibehaltung eines inländischen Sitzungssitzes eine grenzüberschreitende Verlegung des Verwaltungssitzes, und damit der gesamten Geschäftstätigkeit, durchzuführen. Ungeachtet dessen besteht jedoch weiterhin die Verpflichtung der Aufrechterhaltung und Eintragung einer inländischen Geschäftsanschrift. Über die Zulässigkeit eines vom Sitzungssitz abweichenden Verwaltungssitzes besteht insoweit kein Zweifel in der herrschenden Literatur.

Allerdings stellt sich eine Problematik bezüglich der Frage, ob die Neufassung wirklich dazu geeignet ist, eine uneingeschränkte grenzüberschreitende Verwaltungssitzverlegung zu ermöglichen. Davon kann nur ausgegangen werden, sofern § 4a GmbHG n.F. die Zwangsliquidation einer Gesellschaft bei Verlegung ins Ausland aufgehoben hätte. Aber weder war, noch ist diese, von der Rechtsprechung vorgesehene Rechtsfolge, eine kodifizierte Regelung. Vielmehr beruhte eine Zwangsauflösung auf einem Statutenwechsel, der auf die Anwendung unterschiedlicher Theorien (Sitztheorie oder Gründungstheorie) durch die Mitgliedstaaten zurückzuführen ist. Somit unterfällt die Problematik einer Zwangsauflösung Kollisionsrecht, das von der Rechtsreform allerdings nicht betroffen war.

Dem folgend ist nach h.M. zwischen Zielstaaten mit Gründungstheorie und Zielstaaten mit Sitztheorie zu unterscheiden.

In ersterem Fall führt eine kollisionsrechtliche Rückverweisung („renvoi“) auf deutsches Recht zu den bereits erläuterten Folgen, sodass eine Trennung zwischen Sitzungssitz und Verwaltungssitz ermöglicht ist und damit grundsätzlich eine Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland nach h.M. durchgeführt werden kann.

Hingegen führt die Verlegung des Verwaltungssitzes in einen Mitgliedstaat, der der Sitztheorie folgt, aufgrund fehlender kollisionsrechtlicher Anknüpfung weiterhin zu einem Statutenwechsel. Folge dessen ist die Unanwendbarkeit deutschen Gesellschaftsrechts,

so dass der Neuregelung des § 4a GmbHG in diesen Fällen ohnehin keinerlei Bedeutung zukommt.

Hinsichtlich einer Verlegung des Satzungssitzes ist eine Änderung der Satzung, die mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, § 181 III AktG und § 54 III GmbHG, erforderlich. Die rechtliche Identität der Gesellschaft ist von dieser Änderung allerdings nicht betroffen. Bei einer grenzüberschreitenden Verlegung des Satzungssitzes kommt es zwangsläufig zu einem Statutenwechsel.

Ob es bei einer solchen Satzungssitzverlegung zu einem Rechtsträgerwechsel kommt, beurteilt sich nach dem Recht des Wegzugsstaates sowie des Zuzugsstaates. Demnach müssten die Voraussetzungen für einen identitätswahrenden Sitzwechsel in beiden Staaten vorliegen. § 4a GmbHG fordert jedoch gerade einen Satzungssitz im Inland, das Bestehen einer deutschen Gesellschaft ohne Satzungssitz in Deutschland ist also nicht möglich. Daraus folgt, dass die Verlegung des Satzungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat die Ungültigkeit des Satzungssitzes und damit einhergehend die Auflösung der Gesellschaft nach sich zieht.

Ein identitätswahrender Wegzug des Satzungssitzes in einen anderen EU-Mitgliedstaat, bei dem die Rechtsform des Herkunftsstaates i.R.e. inner europäischen Sitzverlegung in den Zielstaat „mitgenommen“ wird ist laut EuGH auch nach der „VALE“-Entscheidung nicht möglich. In Wegzugsfällen kommt die „Cartesio“-Entscheidung des EuGH weiterhin zur Anwendung.

Nach der „VALE“-Entscheidung ist jedoch nun ein grenzüberschreitender Formwechsel bei der Verlegung des Satzungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat möglich.

Bei einer grenzüberschreitenden Hinausverlegung, also dem Wegzug eines Satzungssitzes aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat, finden die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Alle Rechtsträger, welche in § 191 I UmwG genannt werden, können ihren Satzungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Welche Rechtsform sie in dem Mitgliedstaat in den der Satzungssitz zieht annehmen können, bestimmt allein das Gesellschaftsrecht des Zuzugsstaates.

Wenn man den Satzungssitz von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat verlegen möchte, ist ein Umwandlungsplan gem. Art. 8 II SE-VO i.V.m. § 194 I, III-VII UmwG allein schon wegen der Rechte von Gläubigern und Arbeitnehmern dringend

notwendig. Der Umwandlungsplan muss zwei Monate vor der Beschlussfassung mit Feststellung des neuen Gesellschaftervertrages beim Handelsregister eingereicht und bekannt gemacht werden.

Neben dem Umwandlungsplan ist, anders als im rein inländischen Umwandlungsrecht, auch der Umwandlungsbericht gem. Art. 8 III SE-VO und § 192 UmwG zwingend erforderlich. Der Umwandlungsbeschluss, welcher frühestens zwei Monate nach Offenlegung des Umwandlungsplans gefasst werden darf, bedarf der notariellen Beurkundung. Der Beschluss muss den Sitz des Rechtsträgers der neuen Rechtsform enthalten, ansonsten gelten die Regelungen der §§ 194 I, 243 I und § 218 I UmwG. In der Tagesordnung ist der Formwechsel unter Beifügung des Umwandlungsberichts sowie eines Abfindungsangebots anzukündigen, ansonsten findet die Einberufung der Versammlung der Anteilseigner sowie die Zustimmungserfordernisse nach den gesetzlichen Regelungen statt.

Für die Anmeldung zum Handelsregister gilt § 198 UmwG. Zu beachten ist dabei, dass keine rechtsgeschäftliche Vertretung der Organe möglich ist, wenn Versicherungen abzugeben sind. Die Versicherungen, die für die Anmeldung zum Handelsregister erforderlich sind, müssen enthalten: eine Erklärung zum Gläubigerschutz nach § 13 III SEAG; eine Erklärung, ob Klagen gegen den Umwandlungsbeschluss erhoben wurden oder durch Verzichtserklärungen nicht erhoben werden können; eine Erklärung bezüglich der Umwandlungsfähigkeit nach Art. 8 XV SE-VO und eine Versicherung, dass die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer/innen durch den grenzüberschreitenden Formwechsel nicht gemindert werden.

Damit eine Eintragung ins Handelsregister erfolgen kann, sind Anlagen, wie der Umwandlungsplan, der Umwandlungsbericht, der Umwandlungsbeschluss sowie der Nachweis über die rechtzeitige Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsberichts an die Arbeitnehmervertretung oder eine entsprechende Erklärung, dass kein Betriebsrat besteht, notwendig.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, nimmt das inländische Registergericht eine Handelsregistereintragung unter einem Wirksamkeitsvorbehalt vor. Die Eintragungsmittelung kann als Bescheinigung bei der Registerbehörde des Zuzugsstaates verwendet werden. Wirksam wird die Eintragung im inländischen Handelsregister erst, wenn ein entsprechender Eintrag im Handelsregister des Zuzugsstaates gemacht wurde.

Die EU-Kommission ist seit mehreren Jahren dabei, eine Sitzverlegungs-Richtlinie vorzubereiten. Diese würde die Rechtsunsicherheiten bei innereuropäischen formwechselnden Sitzverlegungen beenden, jedoch ist diese Richtlinie noch nicht in Kraft getreten und es ist auch noch nicht abzusehen, wann sie in Kraft treten könnte.

Auch die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) betont seit Jahren die Notwendigkeit einer europäischen Richtlinie für grenzüberschreitende Sitzverlegungen (vgl. Stellungnahme der DIHK zur Konsultation zur grenzüberschreitenden Verlegung von Firmensitzen vom 16.04.2013). Insbesondere bei kleineren und mittelgroßen Unternehmen bestehe ein großes Interesse an einer solchen Richtlinie, da eine Sitzverlegung bisher noch mit erheblichem Vorbereitungs-, Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Eine Sitzverlegungsrichtlinie würde für die Unternehmen zudem mehr Rechtssicherheit schaffen. Die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des EuGH hat zwar die grundsätzliche Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung bestätigt und die Rahmenbedingungen festgelegt, im Einzelfall bestehen aber viele offene Fragen zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung, deren formale Schritte und Kosten. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit prüfen nach Angaben der DIHK bislang nur wenige Unternehmen eine Verlegung des Satzungssitzes bzw. versuchen eine solche zu vollziehen.

## II. Spanien

Grenzüberschreitende innereuropäische Unternehmenszusammenschlüsse finden in Spanien ihre Regelung in den Artikeln 54-67 des Gesetzes 3/2009 vom 3. April (Ley sobre modificaciones estructurales de las sociedades mercantiles). Dort werden strukturelle Modifikationen der Handelsgesellschaften geregelt, während in den Artikeln 92 ff. die grenzüberschreitende Verlegung des Unternehmenssitzes geregelt ist.

In der Gesetzesbegründung führt der Gesetzgeber als Hauptmotiv des Gesetzlerlasses den Prozess der Internationalisierung an, dem durch die Umsetzung europäischer Richtlinien

(Directiva 2005/56/CE del Parlamento Europeo y del Consejo, de 26 de octubre de 2005, relativa a las fusiones transfronterizas de las sociedades de capital) Rechnung getragen werden soll. Das Gesetz sei somit eine Reaktion auf die wachsende Internationalisierung und unterstütze die Unternehmensmobilität sowie den Schutz von Gläubigern und Aktionären. Bezweckt sei weiterhin

eine Vereinheitlichung und Erweiterung der rechtlichen Regelungen des sogenannten Strukturwandels, also der Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und globalen Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

### 1. Sitzverlegung Spanien

Die spanische Rechtsordnung erlaubt die grenzüberschreitende Verlegung des Gesellschaftssitzes, grds. sowohl ins Ausland als auch nach Spanien.

### 2. Zuzug

Sofern ein ausländischer Sitz nach Spanien verlegt wird, wird die Rechtspersönlichkeit beibehalten, jedoch muss sich die Gesellschaft den spanischen Regelungen unterwerfen, die den Gesellschaftstyp regeln, um den es sich spezifisch bei der betreffenden Gesellschaft handelt (Art. 94.1).

Gleiches geschieht im umgekehrten Fall; die spanische Gesellschaft, die ihren Sitz ins Ausland verlegt, muss sich den Normen des Zielstaates unterwerfen und muss, falls erforderlich, ihre Satzung ändern, sodass diese zu den Rechtsvorschriften des Zielstaates passen.

### 3. Wegzug

Eine Verlegung des Sitzes ins Ausland kann immer dann vollzogen werden, wenn der Staat, in den der Sitz verlegt werden soll, eine Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft erlaubt.

Nicht ins Ausland verlegt werden können allerdings weder die Sitze von Gesellschaften die in Auflösung befindlich sind, noch solche, die sich in Insolvenzverfahren befinden (Art. 93.1 und 93.2 des Gesetzes 3/2009).

In dem Falle, dass der Zielstaat die Erhaltung der ursprünglichen Gesellschaft nicht zulässt, muss diese die Kosten für ihre Auflösung im Ursprungsland und für die (Neu-)Gründung im Zielstaat übernehmen.

Wenn mithin ein spanisches Unternehmen beschließt, seinen Sitz ins Ausland zu verlegen, so haben die Geschäftsführer einen Plan zur Verlegung auszuarbeiten, der dann im Handelsregister einzutragen ist. Die Entscheidung über die Verlegung ist durch die Gesellschafterversammlung zu treffen (Art. 95-98). Den gegen die Entscheidung stimmenden Gesellschaftern steht dabei ein Austrittsrecht aus der Gesellschaft zu (Art. 99).

Auch Gläubiger können sich unter denselben Voraussetzungen gegen eine Verlegung eines Sitzes

wenden, wie auch gegen einen Unternehmenszusammenschluss (Art. 100).

Die Verlegung entfaltet mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister im Zielstaat Wirksamkeit (Art. 102).

### III. Grenzüberschreitender, innereuropäischer Unternehmenszusammenschluss

Bei einem grenzüberschreitenden, innereuropäischen Unternehmenszusammenschluss ist seitens der Geschäftsführung beider Unternehmen ein Plan über diesen Zusammenschluss auszuarbeiten (Art. 59) und dieser den Gesellschaftern, den Arbeitnehmervertretungen oder den Mitarbeitern selbst mindestens einen Monat vor der Gesellschafterversammlung, die über den Plan zu entscheiden hat, vorzulegen (Art. 60).

Nach Art. 64 des Gesetzes bestätigt schließlich das Handelsregister des Gesellschaftssitzes der fusionierenden Gesellschaft, nachdem die Daten beim Register eingegangen sind und der Zusammenschluss öffentlich beurkundet ist, die Erfüllung der Formalitäten nach den spanischen Gesetzen und versendet ein entsprechendes Zertifikat.

#### 1. Anwendbares Recht auf die Verlegung des Sitzes

Den zitierten Vorschriften lässt sich entnehmen, dass das anwendbare Recht auf die Verlegung eines Sitzes einer spanischen Gesellschaft ins Ausland, im Allgemeinen das spanische Recht ist, wenn der Zielstaat die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft erlaubt; dies unbeschadet ggf. vorliegender Regelungen internationaler, zwischenstaatlicher Verträge.

Dies impliziert nicht die Existenz eines zwischenstaatlichen Vertrages, sondern nur, dass im Falle seiner Existenz dieser zu berücksichtigen ist.

Im Fall von Deutschland bspw., wo im Gesellschaftsbereich der Sitztheorie gefolgt wird, wird das deutsche Gesetz auf Gesellschaften mit Sitz in Deutschland angewandt und zwar unabhängig vom Ort ihrer Gründung. Verlegt mithin bspw. eine spanische Gesellschaft ihren Verwaltungssitz nach Deutschland, gelten dann die deutschen Regelungen, ohne dass sie ihre Rechtspersönlichkeit verliert. D.h. allerdings, dass unbeschadet der spanischen Satzung oder des spanischen Gesellschaftsrechts u.a. deutsche Mindestkapitalvoraussetzungen u.Ä. zu beachten

sind. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, könnte die Gesellschaft allerdings Fortbestand, bspw. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft, finden oder für eine Auflösung und Neugründung in der gewünschten deutschen Rechtsform optieren.

#### 2. Unterschiede zwischen Zusammenschluss und Verlegung des Sitzes

Bei Verlegung des Sitzes kommt es grundsätzlich nicht zu einer Auflösung der Gesellschaft. Anders bei einem Zusammenschluss, bei dem zumindest eine der Gesellschaften aufgelöst wird und eine Vermögensübertragung der liquidierten Gesellschaft auf die letztlich verbleibende Gesellschaft stattfindet.

Zu beachten ist, dass bei fehlender Geschäftsaktivität der Nachweis eines wirtschaftlichen Grundes der diese Fusion rechtfertigt, erforderlich ist. Der Hauptbeweggrund darf nicht in einer Reduzierung der Steuerlast oder einer sonstigen Verbesserung der steuerlichen Behandlung liegen, da sonst davon ausgegangen wird, dass dies mit (steuer)betrügerischen Absichten erfolgt.

Zulässig ist allerdings bspw. die Absorption einer inaktiven Gesellschaft mit dem Ziel einer Restrukturierung und einer Rationalisierung der unternehmerischen Tätigkeit (Rechtsprechung der Audiencia Nacional, Urteil vom 9. Februar 2009, rec. 187/2009, Urteil vom 11. Oktober 2012, rec. 306/2012; Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 10. November 2011 Az. C-126/10 „Foggia“).

#### 3. Steuerliche Folgen der Verlegung des Sitzes ins Ausland

Infolge des Urteils des EuGH zu „Hughes de Lasteyrie du Saillant“ vom 11.03.2004 (Az. C-9/02) stehen die Normen der Wegzugsbesteuerung auf dem europarechtlichen Prüfstand. Mit diesem Urteil hatte der EuGH entschieden, dass der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit dahin auszulegen ist, dass er, im Falle, dass ein Steuerpflichtiger seinen steuerlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt, einem Mitgliedstaat verwehrt, zur Vorbeugung gegen die Steuerflucht Regelung zur Besteuerung latenter Wertsteigerungen (hier: von Wertpapieren) einzuführen.

Gemäß Antwort auf eine verbindliche Anfrage bei der spanischen Finanzbehörde vom 27. Juli 2009, fällt nach Verlegung des Gesellschaftssitzes grds. weder eine Vermögensübertragungssteuer, noch eine solche für dokumentierte Rechtsakte an. Ebenso wenig fällt im dort entschiedenen Fall eine

Körperschaftsteuer wegen möglicher Zugewinne im Zusammenhang mit ihren Aktiva an (Aufdeckung von Reserven), da kein Übertragungsakt der Anteile vorliege. Dies steht im Gegensatz zu Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erfassung von stillen Reserven im Falle von Liquidationen, wird in der Literatur allerdings kaum behandelt.

Der aktuelle Artikel 19 des spanischen Körperschaftsteuergesetzes (Ley del Impuesto sobre Sociedades) in der Fassung von 2014 bestimmt allerdings, dass in die Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen Marktwert und Steuerwert der im Eigentum einer auf spanischem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen stehenden Vermögensgegenstände aufzunehmen ist, sofern diese ihre Ansässigkeit ins Ausland verlegt, es sei denn diese Vermögensgegenstände blieben mit einer körperschaftsteuerlichen Betriebsstätte dieses Unternehmens in Spanien verhaftet.

In Deutschland hatte der BFH bislang die Rechtsansicht vertreten, dass Wirtschaftsgüter, die aus einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland heraus und in eine ausländische Betriebsstätte überführt werden, eine Steuerpflicht verursachen. Dieser Rechtsansicht steht allerdings die Niederlassungsfreiheit gegenüber, nach welcher die Verlegung des Satzungssitzes sowie des Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat steuerneutral möglich sein muss. Folglich steht der Rechtsansicht des BFH Europarecht gegenüber.

Bisher wurde eine Gesellschaft bei Verlegung des Satzungssitzes ins europäische Ausland zwangsliquidiert und es fiel eine Liquidationsbesteuerung nach § 11 KStG an. Durch die „VALE“-Entscheidung des EuGH wird eine Gesellschaft bei Verlegung des Satzungssitzes ins europäische Ausland nicht mehr zwangsliquidiert und somit dürfen die entsprechenden Steuern auch nicht mehr anfallen.

Die deutschen steuerrechtlichen Folgen einer Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland sind situationsabhängig. Grundsätzlich kommt es bei einer Verlegung des Satzungssitzes ins Ausland nicht zu einer steuerlichen Entstrickung, da die Kapitalgesellschaft mit dem Verwaltungssitz in Deutschland weiterhin in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist, sodass eine Wegzugsbesteuerung nach § 12 KStG nicht greift.

In Bezug auf die grenzüberschreitende Verwaltungssitzverlegung kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen, sofern der Zielstaat seine Besteuerungsrechte ebenfalls geltend macht. Vermieden werden kann dies grds. durch Doppelsteuerabkommen zwischen Wegzugs- und

Zielstaat. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten besteht in den meisten Fällen ein solches Abkommen, das eine Kollisionsregelung (Art. 4 Abs. 3 OECD-MA) beinhaltet, die dem Ort, an dem sich der Verwaltungssitz befindet, die maßgebliche Bedeutung zukommen lässt.

Wird der Verwaltungssitz ins europäische Ausland verlegt und in Deutschland verbleibt noch eine (körperschaftsteuerliche) Betriebsstätte, so unterliegt das Unternehmen bezüglich dieser Betriebsstätte einer fortbestehenden beschränkten inländischen Körperschaftsteuerpflicht nach § 2 KStG i.V.m. § 49 I Nr. 2a EStG. Dabei bleiben die stillen Reserven, die der Betriebsstätte zuzuordnen sind, steuerverhaftet und durch eine teleologische Reduktion des § 12 I KStG folgt, dass diese Wegzugsbesteuerung nicht greift, wenn die stillen Reserven in Deutschland bleiben.

Das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) ermöglicht durch die §§ 3, 11, 14 und 20 UmwStG, dass Umwandlungen und Einbringungen von Unternehmen oder Unternehmensteilen zum Buchwert erfolgen können. Dies führt dazu, dass stille Reserven, die in dem umzuwandelnden oder einzubringenden Unternehmen vorhanden sind, nicht durch die Umstrukturierung aufgedeckt werden, den Gewinn erhöhen und versteuert werden müssen.

Verlegt eine Kapitalgesellschaft ihren Sitz ins europäische Ausland, sodass sie in Deutschland nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig ist, soll § 21 II Nr. 2 UmwStG dafür sorgen, dass eine Endbesteuerung der einbringungsgeborenen Anteile an der Kapitalgesellschaft stattfindet.

Diese Besteuerung erfolgt unabhängig von einer tatsächlichen Veräußerung der Geschäftsanteile. Ein Ausscheiden aus der unbeschränkten Steuerpflicht mit einem Wegfall des Besteuerungsrechtes des deutschen Staates erfolgt, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht für diese einbringungsgeborenen Anteile nur dem Zuzugsstaat zuspricht.

Letztlich stehen somit weder die deutschen noch die spanischen körperschaftsteuerlichen Regelungen insoweit mit der Grundsatzentscheidung des EuGH zu „Hughes de Lasteyrie du Saillant“ im Einklang.



\* Rechtsanwalt, Abogado, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht  
Barcelona  
[ra@abogadomueller.net](mailto:ra@abogadomueller.net)

## Der Notar in Spanien: Notarsfunktionen und aktuelle Perspektive\*

Alejandro Ruíz-Ayúcar Seifert\*\*

Die ursprüngliche Figur, die dem heutigen Notar entsprechen könnte ist schon im römischen Recht in der Zeit von Justinian zu finden. Die Geschichte Spaniens hat ihre Einflüsse auch in der Gestaltung der Figur des Notars gehabt. Ab dem 13. Jahrhundert existierten nebst den kirchlichen Redakteuren die vom König ernannten "Schreiber" – "escribanos", und ab dem 16. Jahrhundert und im Zuge der Anwendung der speziell eingeführten Gesetze für die in Amerika neuentdeckten Territorien wird das notarielle System auch hier eine bedeutende Rolle spielen. 1862 und mit der Veröffentlichung der Notariatsgesetzes wird die Ausübung der notariellen Funktion zum ersten Mal in einheitlicher Form betrachtet. Paralell sind in der handelsrechtlichen Szene ab dem Handelsgesetzbuch von 1829 die sogenannten "Corredores de comercio" zu finden, deren Schriftstücke erst ab 1885 öffentlichen Glauben geniessen werden. Da dieses Amt jedoch im Raum der EU keine Parallele hat, musste die Vereinigung beider Funktionen veranlasst werden, was 1999 mittels dem Vereinheitlichungsgesetz ("Ley de Unificación") erfolgte. Seitdem gibt es in Spanien nur noch eine Form von Notar.

### 1. Das Notariat in Spanien: Grundlagen

Wie für praktisch alle Systeme des lateinischen Notariats ist der Notar in Spanien Träger eines öffentlichen Amtes (funcionario público), der gleichzeitig einen freien, rechtsberatenden Beruf ausübt (profesional del derecho). Diese Doppelnatur der notariellen Tätigkeit sichert ihm das Fundament seiner Berufsausübung: nämlich die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit, die als weitere Grundprinzipien laut der Gesetzgebung niedergelegt sind. Und die hoheitliche und die private Sphäre der notariellen Tätigkeit sind untrennbar miteinander verbunden.

Anders als in Deutschland gibt es in Spanien eine einheitliche Notariatsverfassung.

Der spanische Notar unterliegt der "Ley del Notariado" von 1862 und der Durchführungsordnung ("Reglamento Notarial") von 1944.

Der spanische Notar kann seine Kanzlei nur am Ort des ihm zugeteilten Amtssitzes führen, und muss sich ausserdem im geografischen Raum seines Bezirkes bewegen und sein Amt ausüben, was von grosser Bedeutung ist, zumal der Notar in Spanien häufig auswärtige Termine wahrnehmen muss. Es sind nur wenige Verfahren, die einem demarkationsbedingt ortsgebundenen Notar vorbehalten sind. Bei den meisten Amtshandlungen besteht diese Auflage nicht. Die Tätigkeit ausserhalb seines Bezirkes, d.h., innerhalb dessen eines anderen, ist dem Notar nur in ganz seltenen Fällen erlaubt, und unterliegt der Kenntnissnahme und der Genehmigung des Vorstands seiner jeweiligen Notarkammer.

Für Beurkundungen ausserhalb seines Bezirkes haftet der Notar disziplinarisch auch wenn jene ihre Gültigkeit und Wirksamkeit behalten.

### 2. Aufgaben und Tätigkeit des Notars

Die Tätigkeitsfelder des spanischen Notars müssen im Zusammenhang mit der Bedeutung der notariellen öffentlichen Urkunde (documento público notarial) im Rechtsleben gesehen werden. Der spanische Notar wird jedoch auch häufig ohne konkreten Beurkundungsauftrag rechtsberatend tätig.

"Escrituras" und "actas"

Art. 1216 des Código Civil unterscheidet zwischen öffentlichen Urkunden eines Notars und solchen anderer öffentlicher Amtsträger. Die weitergehende Regelung öffentlicher notarieller Urkunden ist der Notariatsverordnung vorbehalten und dort in den Art. 143 ff. RN niedergelegt.

Art. 144 RN nennt als bedeutende Fälle der öffentlichen Urkunde der Notare escrituras und actas. Diese für das spanische Notariat grundlegende Unterscheidung erschliesst sich dem Verständnis des deutschen Notars nicht ohne weiteres. Etwas vereinfachend lässt sich differenzieren wie folgt: In einer "escritura" sind rechtlich erhebliche Willenserklärungen, insbesondere Verträge und Rechtsgeschäfte niedergelegt.

---

\* Zusammenfassung des Vortrages der Arbeitsgruppe I anlässlich des Kongresses 2016 in Koblenz

### a) Anwendungsfälle der escritura

Ähnlich dem deutschen Recht wird die Notwendigkeit einer escritura vom materiellen Recht vorgegeben. Das spanische Recht kennt verschiedene Stufen einer notariellen escritura.

In bestimmten Fällen ist die Errichtung der "escritura" materielle Wirksamkeitsvoraussetzung (requisito de validez y eficacia) für das jeweilige Rechtsgeschäft. Bekannt Beispiele hierfür wären die Schenkung einer Immobilie, die Errichtung eines offenen Testaments, Eheverträge, die Bestellung von Hypotheken oder bestimmte gesellschaftsrechtliche Vorgänge, z. B. Gesellschaftsgründung, Satzungsänderungen, Gesellschaftsauflösung und Umwandlungsvorgänge der Kapitalgesellschaften.

Bestimmte andere Erklärungen bedürfen zwar der Beurkundung, doch ist der Notar in diesen Fällen nicht ausschliesslich zuständig, so beispielsweise die Erbschaftsannahmeerklärung (aceptación de herencia), die auch vor dem Nachlassrichter erklärt werden kann.

Schliesslich gibt es noch Rechtsgeschäfte, die zwar nicht wegen ihrer materiell-rechtlichen Wirksamkeit, wohl aber wegen des Vollzugs im Grundbuch laut art. 3 Ley Hipotecaria der Beurkundung bedürfen. Diese Kategorie ist für die notarielle Praxis von grosser Bedeutung, da sie insbesondere die Bestellung- und Übertragung von dinglichen Rechten an Grundstücken betrifft. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass im Anschluss an einen privatschriftlichen Kaufvertrag über ein Grundstück formbedingt als "Mantel" eine sogenannte "escritura de protocolización" errichtet, sprich die Aufnahme des originalen Privatvertrags der Parteien in einer "escritura".

### b) Anwendungsfälle der actas

Bei Einschalten eines Notars gilt als Faustregel: "was der Form der "escritura" nicht bedarf, kann Gegenstand einer "acta notarial" sein". Grundsatz ist, dass es sich hier um die Protokollierung von durch den Notar wahrgenommenen Tatsachen handelt. Diese "actas" kommen in der notariellen Praxis Spaniens häufig vor. So stellt der spanische Notar - sei es persönlich oder auf dem Postwege - Schriftstücke zu und fertigt hierüber ein Protokoll, nimmt vor Ort Dinge in Augenschein und schreibt seine Wahrnehmung nieder. Auch die Verwahrung von Gegenständen gehört hierzu wie auch die recht üblichen Fälle in denen eine Aussage mit Rechtswirkung als quasi eine eidesstattliche Erklärung fungieren soll. Weitere bedeutsame

Anwendungsfälle finden sich in anderen materiell-rechtlichen Gesetzen, z.B. dem Hypothekengesetz (Ley Hipotecaria) oder dem Handelsgesetzbuch (Código de Comercio).

Bestimmte "actas notariales" sind stark in den spanischen Zivilprozess eingebunden und zu dessen Vorbereitung und Durchführung erforderlich; sie spielen daher in der notariellen Praxis eine wichtige Rolle. Hier sind die Notare zur Entlastung der Justiz besonders in die Verantwortung genommen, hauptsächlich nach Inkrafttreten der "Ley de Jurisdicción Voluntaria".

### 3. Vollzug der Urkunden

Der spanische Notar ist im Vergleich zu seinem deutschen Kollegen in der Regel nicht in den Urkundenvollzug eingebunden. Wie in Deutschland ist der Notar in Spanien nicht für Erhebung, Berechnung und Abführung von Steuern zuständig, obwohl er diesbezüglich seit einigen Jahren bestimmte Aufträge zwecks Vollzugs annehmen kann, vorausgesetzt, der Vollzug wird mittels der notariellen Internetplattform durchgeführt.

Eine bedeutende Ausnahme sind die Tätigkeiten die im Rahmen der sogenannten elektronischen Abwicklung oder Vollzug stattfindet.

### 4. Weitere notarielle öffentliche Urkunden

Art. 144 Abs.3 befasst sich mit den "pólizas". Es handelt sich hierbei um die Urkunden die Bankgeschäfte und sonstige Verträge die Kredite und Darlehen enthalten, mit der Auflage, dass mindestens ein Vertragspartner Händler ist. Seinerzeit bedeuteten sie den Kern der Tätigkeit der damaligen "Corredores de comercio", aber seit derer Aufhebung gehören sie zum alltäglichen Aufgabenkreis der Notare.

Ein weiterer und recht üblicher Anwendungsbereich der "pólizas" dient der Beurkundung von Abtretungen und sonstiger Übertragungen von Krediten, mit Ausnahme jener, die mit einer immobiliendinglicher Garantie versehen sind, da letztere der Form der "escritura" bedürfen.

Abs. 4 RN des Art.144 nennt noch die Gruppe der "weiteren notariellen Urkunden", die weder "escritura", "acta" noch "póliza" sind. Hierzu gehören insbesondere die "Testimonios". Ein Unterfall der Testimonios ist die Unterschriftsbeglaubigung ("legitimación de firmas"), die in der gegenwärtigen notariellen Praxis Spaniens anders als in Deutschland nur eine geringe Rolle spielt. Einer Unterschriftsbeglaubigung

vergleichbar dem deutschen Recht sind die Actas notariales gemäss Art. 207 RN, oder die “pólizas”, die hauptsächlich für die Beurkundung der Bank-Darlehen oder Kredite dient.

Die Beglaubigung von Lichtbildern, Fotokopien oder anderer Dokumente sind auch “testimonios”.

### **5. Beurkundungsverfahren, insbesondere bei einer escritura**

In seiner Funktion als hoheitlich tätiges Organ der vorsorgenden Rechtspflege ist der Notar grundsätzlich verpflichtet, sein Amt auszuüben, Art. 145 Abs. 1 RN. Allerdings darf der Notar gemäss Art. 145 Abs. 2 RN Beurkundungen insbesondere dann nicht vornehmen, wenn Zweifel an der Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten bestehen, oder wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen würden.

Der Aufbau einer Beurkundung stellt sich in der notariellen Praxis, entsprechend den vergleichsweise detaillierten Vorgaben der Notariatsverordnung, im Wesentlichen wie folgt dar:

- Angaben zu den Beteiligten (comparecencia),
- Angaben zum Sachverhalt (exposición),
- rechtliche Erklärungen (estipulación),
- Verbindlichkeitserklärung der Beteiligten und Schlussvermerk des Notars (otorgamiento y autorización).

Anders als im deutschen Beurkundungsverfahren ist der spanische Notar nicht verpflichtet die Urkunde im Wortlaut vorzulesen; die Beteiligten können sie auf Wunsch auch selbst durchlesen. In der Praxis wird diese Vorschrift in aller Regel so ausgelegt, dass der Notar die nach seiner Auffassung wesentlichen Teile der Urkunde vorliest oder inhaltlich wiedergibt, die Beteiligten im Übrigen aber auf das Vorlesen verzichten. Die Anwesenheit von Zeugen bei einer Beurkundung ist gem. Art. 180 RN grundsätzlich nicht erforderlich.

Wie für den deutschen Notar, besteht auch für den spanischen Notar eine Beratungs- und Belehrungspflicht. Für deren Einhaltung haftet der Notar zivilrechtlich. Diese Verpflichtung umfasst gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 147 Abs. 1 RN folgende Einzelaspekte: der Notar hat den Willen der Beteiligten zu erforschen, diesen Willen den rechtlichen Erfordernissen entsprechend zu formulieren und die Beteiligten über die Tragweite ihrer Erklärungen zu informieren. Dass zur Aufgabe der spanischen Notare auch der vorsorgende

Verbraucherschutz gehört, macht besonders Art. 147 Abs. 4 RN deutlich, der die Informationspflicht des Notars gegenüber der schwächeren Vertragspartei verstärkt.

Die Notare in Spanien sind verpflichtet, sämtliche notariellen Vorgänge in die Urkundenrolle (indice) aufzunehmen und die Urschriften (matrices) sämtlicher Urkunden zu verwahren. Der “indice” und die Gesamtheit der Urschriften eines Kalenderjahres bilden ein “protocolo” bzw. den “libro registro de pólizas”, vgl. hierzu Art. 17 ff. LN, und eingehender die Art. 272 ff. RN.

### **6. Die elektronische Notarstelle**

Die elektronische Signatur wurde bekanntlich gemäss der EU Richtlinie 1999/93 vom 13.12 erhoben. Die spanische Gesetzesgebung wurde mittels artículo 17 der “Ley del Notariado” kraft des Gesetzes 24/2001 an jene Richtlinie angepasst. Diese Bestimmung befasst sich ausführlich mit den Neuigkeiten und ist Wegweiser für die Anwendung der Technologien im Rahmen der notariellen Tätigkeit. In diesem Sinne wird verkündet, dass die notariellen Urkunden, deren Ausfertigungen und Abschriften, als auch die weiteren Beurkundungen und die “pólizas” ihren Charakter als öffentliches Dokument auch dann beibehalten wenn sie in einem elektronischen Träger, der mit einer elektronisch entwickelten Signatur versehen ist (die sogenannte “firma electrónica avanzada del notario”) enthalten sind.

In wie weit sind die spanischen Notariate heutzutage davon betroffen? Wir dürfen hier zwei klare Aspekte unterscheiden.

Einerseits, hinsichtlich der Bearbeitung der beruflichen Aufträge und den Amtsaufgaben eines Notars unter Zuhilfenahme der neuesten Technologien. Hier treffen wir z.B. auf den Schriftwechsel des Notars mit seiner Notarkammer, seien es Anfragen oder Mitteilungen; die Vernetzung mit den verschiedensten öffentlichen Ämtern, wie Standesämter, das Katasterämter oder die Finanzämter, gleich ob sie der Gemeinde, der Comunidad Autónoma oder dem Staat unterstellt sind; die Veröffentlichungen von Amtswegen im staatlichen Anzeiger; die Anfragen beim Testamentszentralregister, dem Zentralregister für Lebensversicherungen oder dem Zentralorgan für die Vorsorge der Geldwäsche. All dieser Informationsaustausch könnte man schwer ohne EDV bewältigt werden.

Zum Zweiten müssen wir von einer externen Sphäre sprechen, die die Beurkundung von Rechtsgeschäften betrifft. Obwohl die spanischen Notare sich seit 1994 mit den Grundbuchämtern mittels eines Telefaxgeräts verständigen und Grundbuchauszüge beantragen können, ist das Verfahren seit 2001, technisch gesehen, verfeinert worden. Mittels einer spezifischen Internetplattform der Notare, die wiederum mit der Internetplattform der Grundbuchämter verbunden ist, können seitens der Notare sekundenschnelle Anfragen gemacht werden, für deren Antwort dem Grundbuchamt 72 Stunden eingeräumt werden (siehe Art.354 a) Reglamento Hipotecario). Die eingetroffene Antwort, die übrigens noch per Fax erfolgt, hat eine Gültigkeit von 9 Tagen und wird im Grundbuch mit einem Randvermerk festgehalten; binnen dieser Frist können keine Rechtsgeschäfte oder Belastungen im Grundbuchblatt eingehen. Desweiteren hat der Notar dem Grundbuch, falls vom Begünstigten des jeweiligen Rechtsgeschäft nicht anders verfügt, unmittelbar nach einer Beurkundung und per Internet den wesentlichen Inhalt der Urkunde zu übermitteln. Die Ausfertigung der Urkunde auf Papier muss zwecks Eintragung des Rechtsgeschäfts binnen weiterer 60 Tage im Grundbuch eingereicht werden, wenn man abgesichert sein möchte.

Ein ähnliches Verfahren verwendet man auch für die Gründung von Kapitalgesellschaften, die, wenn der Kunde es so mag, auf diesem elektronischem Weg ins Leben gerufen werden können.

**7. Gebühren. Der Notartarif**

Wie in Deutschland gilt auch in Spanien für die Notare eine Gebührenordnung (Arancel Notarial). Diese wird durch Rechtsverordnung von der Regierung auf Vorschlag des Justizministeriums in Abstimmung mit dem Consejo General del Notariado erlassen. Die Gebührenordnung soll laut Gesetz alle zwölf Jahre, oder wenn es die Umstände erfordern, überarbeitet werden.

Für Urkunden ohne bestimmten Wert wird eine feste Gebühr erhoben, und für Beurkundungen mit Geschäftswert gilt eine Gebühr die je nach Wert regressiv steigt. Ab Geschäftswert von 6 Millionen Euro kann die Notargebühr zwischen Notar und Rechtssuchenden frei vereinbart werden. Ferner ist es erlaubt einen Abschlag von Pauschal 10% der Kostennote zu gewähren.

**8. Qualifikation des Notars**

Die Auswahl der Kandidaten für den Beruf des Notars in Spanien ist streng, und die Qualifikation der Notare dementsprechend anerkannt. Grundvoraussetzung ist der Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaft. Im Anschluss daran müssen die Aspiranten (opositores) eine speziell für angehende Notare ausgerichtete Prüfung ablegen, die “oposición de ingreso en el notariado” oder kurz “oposición”. Diese sehr anspruchsvolle Prüfung erfordert eine Vorbereitung von mindestens drei Jahren, die im Wesentlichen im Selbststudium oder bei privaten Repetitorien erfolgt.

Eine praktische notarspezifische Vorbereitungszeit gibt es in Spanien nicht. Die Berufsanfänger werden gewissermassen ins kalte Wasser geworfen, in der Anfangsphase aber häufig von praxiserfahrenen Notariatsmitarbeitern unterstützt.

**9. Fazit**

Das spanische Notariat ist besonders dem deutschen hauptberuflichen Notariat und aufgrund der Angehörigkeit beider Notariate der UINL ähnlich. Parallelen entdeckt man in allen für den Notarberuf wesentlichen Aspekten: hinsichtlich der Aufgaben und der Funktion des Notars, der Struktur und der Organisation des Berufsstands und schliesslich auch hinsichtlich der Bedeutung der öffentlichen Urkunde im Rechtsleben.

Da die notarielle Tätigkeit auf europäischer Ebene ständig auf die Probe gesetzt wird, ist es erforderlich, den wirtschaftlichen Wert der im Grundsatz durchaus einheitlichen Tätigkeit des lateinischen Notariats in der Europäischen Union deutlich zu machen. Hierfür dient seinem Zweck die CNUE, um insbesondere die Kooperation über nationale Grenzen hinweg zu vereinfachen, und auch europaweit kompatible Dienstleistungen zu entwickeln. Die europäische Erbschaftsregelung 650/2012 ist das bedeutendste Beispiel dafür.



\*\*Notario, Madrid  
[notarioayucar@yahoo.es](mailto:notarioayucar@yahoo.es)

## Bilanz der Tätigkeit der spanischen Kartellbehörde in 2015 Aussicht für 2016

Mónica Weimann\* und Cristina Sánchez Weickgenannt\*\*

### I. Einleitung

Die spanische Kartellbehörde (Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia ("CNMC")) hat am vergangenen 15. Februar einen Bericht über die wichtigsten, im Laufe des Jahres 2015 durchgeführten Maßnahmen im Bereich des Wettbewerbsschutzes vorgelegt. Dieser zeigt ebenfalls die seitens der CNMC für das Jahr 2016 vorrangigen Maßnahmen im Kampf gegen wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen auf.

Der Bericht macht die umfangreiche Tätigkeit der CNMC deutlich, welche eine der aktivsten Kartellbehörden Europas darstellt.

### II. Sanktionen aufgrund von Kartell-bildungen sowie anderen verbotenen Verhaltensweisen

Im Jahre 2015 verhängte die CNMC Bußgelder in Höhe von insgesamt 549 Mio. EUR, was den bislang höchsten Betrag in ihrer Geschichte bedeutet. Dabei erfolgte der Großteil der auferlegten Sanktionen gegen Unternehmen verschiedener Bereiche wegen Bildung rechtswidriger Kartelle<sup>1</sup>. Die geahndeten Handlungsweisen reichten u.a. von Preisabsprachen, Marktaufteilungsvereinbarungen, Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen, Missbrauch von marktbeherrschender Stellung bis hin zu Verstößen im Bereich Fusionskontrolle<sup>2</sup>.

Nachfolgend sollen kurz einige Beispiele erläutert werden.

#### a) Preisabsprachen im Milchsektor<sup>3</sup>

In ihrem Beschluss vom 26. Februar 2015 verhängte die CNMC Bußgelder in Höhe von über 88 Mio. EUR gegen 11 Unternehmen aus dem Bereich Milch und Milcherzeugnisse wegen Durchführung wettbewerbseinschränkender Maßnahmen in einem Zeitraum von über 10 Jahren. Zu den geahndeten

<sup>1</sup> Beschlüsse gegen mehr als 250 Unternehmen, mit Bußgeldern in Höhe von insgesamt 506 Mio. Euro.

<sup>2</sup> Es handelt sich um Verstöße gegen Art. 1 bzw. 2 des spanischen Wettbewerbsgesetzes, (Ley 15/2007, de 3 de julio, de Defensa de la Competencia) („LDC“).

<sup>3</sup> Expte. S/0425/12 INDUSTRIAS LÁCTEAS 2

Maßnahmen gehörte auch der Austausch strategisch wichtiger Handelsinformationen (Preise und Umsätze), was u.a. eine Absprache sowohl bei den Milchpreisen gegenüber den Viehhaltern als auch bei den Endpreisen für den Markt ermöglichte. In den vom Kartell beeinflussten Gebieten lag der Marktanteil der zuwiderhandelnden Unternehmen bei über 50%, sodass es zu einer Verzerrung des Wettbewerbs im relevanten Markt gekommen war. Der CNMC zufolge, habe dieses Kartell aufgrund seiner Eigenschaften auch den innergemeinschaftlichen Markt beeinflusst.

#### b) Marktaufteilung im Bereich Abfall-entsorgung und Städtesanierung<sup>4</sup>

Die CNMC verhängte am vergangenen 8. Januar 2015 Bußgelder in Höhe von insgesamt 98,4 Mio. EUR gegen 43 Unternehmen und 3 Vereinigungen aus dem Bereich Abfallentsorgung und Städtesanierung. Der geahndete Verstoß bestand in einer Umgehung des Wettbewerbs sowie einer vereinbarten Marktaufteilung. Beide beruhten im Wesentlichen auf folgenden Maßnahmen: Berücksichtigung bestimmter Interessen der Unternehmenskunden im betreffenden Sektor, Aufteilung untereinander von öffentlichen Ausschreibungen und Nutzung von Vereinigungen zur Umsetzung der Marktaufteilung sowie Ausgabe kollektiver Empfehlungen, um die Einhaltung der Absprache seitens der Partner zu verstärken. Die dem Wettbewerb zuwiderhandelnden Praktiken fanden im Bereich der industriellen Abfallentsorgung, der Wiederverwertung von Papier und Pappe sowie in der Städtesanierung statt. Die CNMC war der Ansicht, dass die vorstehenden Maßnahmen sowohl zu einer Preiserhöhung als auch einer Qualitätsminderung der Dienstleistungen geführt hatten.

#### c) Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen

Am 23. Juli 2015 belegte die CNMC 21 Unternehmen der Bereiche Handelsvertrieb und Vermarktung von Kraftfahrzeugen und Kundendienste sowie 2 Beratungsunternehmen mit

<sup>4</sup> Expte. S/0429/12 RESIDUOS

einem Bußgeld von insgesamt 131 Mio. EUR.<sup>5</sup> Gegenstand der Sanktion war der systematische, mit Hilfe der beiden Beratungsunternehmen durchgeführte Austausch vertraulicher und geschäftlich sensibler Informationen in den Bereichen Unternehmensführung, Kundendienst sowie Marketing, welcher unter strenger Verschwiegenheit und Geheimhaltung durchgeführt wurde. Dieser Informationsaustausch habe, der CNMC zufolge, den wirksamen Wettbewerb durch eine künstliche Verminderung der Unsicherheit der Unternehmen in Bezug auf die Handelspolitik der Wettbewerber beeinträchtigt. Dies habe sich auf den Endverbraucher durch geringere Nachlässe, weniger aggressive Verkaufspolitik und schwächerem Bestreben, sich von den anderen Unternehmen durch qualitativ bessere Dienstleistungen abzuheben, verlagert. Der gemeinsame Marktanteil der betroffenen Unternehmen betrug ca. 91%. Zur Berechnung der Bußgelder setzte die CNMC Sanktionssätze zwischen 0,10% und 2% des Gesamtumsatzes der jeweiligen Unternehmen im Jahr 2014 an. Schließlich ist zu erwähnen, dass bestimmte Unternehmen während der Untersuchung mittels Beibringung von Beweisen mit der CNMC kooperiert haben. In Anwendung des Kronzeugenprogramms<sup>6</sup> wurde diesen dadurch die Zahlung der Bußgelder erlassen.

#### **d) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Bereich Rundfunkunternehmen**

Mit einem Bußgeld in Höhe von insgesamt 2,79 Mio EUR hat die CNMC die Unternehmen „Sociedad de Artistas Intérpretes o Ejecutantes de España“ und „Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales“<sup>7</sup> wegen Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung gem. Art. 2 LDC bei der Verwaltung der Rechte des geistigen Eigentums im Bereich Rundfunkunternehmen belegt. Beide Unternehmen hatten, so die CNMC, bei der Erhebung von Tarifen für die Nutzung von Musik unterschieden, ob es sich bei den Rundfunksendern um private oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen handelte, bzw. ob sie dem spanischen Verband des kommerziellen Rundfunks Asociación Española de Radiodifusión Comercial angehörten oder nicht. Private, nicht dem Verband

<sup>5</sup> Expte. S/0482/13 FABRICANTES DE AUTOMÓVILES.

<sup>6</sup> Es handelt sich hierbei um einen Mechanismus, welcher jene Unternehmen belohnt, die der CNMC Beweise zur Aufdeckung von Kartellen vorlegen. Bei diesen Unternehmen darf es sich nicht um die Anstifter des Kartells handeln, und sie müssen ihre Kartellbeteiligung beenden. Im Gegenzug erfolgt der vollständige Erlass bzw. eine Ermäßigung der Geldbußen, die andernfalls aufgrund ihrer Beteiligung an dem rechtswidrigen Abkommen gegen sie verhängt worden wären.

<sup>7</sup> Expte. S/0500/13 AGEDI/AIE- RADIO.

angehörnde Sendeanstalten wurden dabei am stärksten benachteiligt. Diese bezahlten 5fach höhere Tarife. Zudem wurden bestimmten öffentlich-rechtlichen Sendern willkürliche Preisnachlässe gewährt. Nach Einschätzung der CNMC habe das von beiden Unternehmen angewandte diskriminierende System die Wettbewerbsstruktur des Marktes der Rundfunkunternehmen nachhaltig beeinträchtigt.

#### **e) Bußgeld wegen Nichterfüllung von Auflagen**

Im Jahr 2010 hatte die CNMC den Erwerb von Cuatro durch Gestevisión Telecinco, S.A. (gegenwärtig Mediaset) unter bestimmten Auflagen genehmigt. U.a. sollten im neuen Rahmen des audiovisuellen Marktes Werbetreibende weiterhin in jedem der Sender der neuen Gruppe unabhängig voneinander Werbung schalten dürfen. Im März 2015 leitete die CNMC ein Sanktionsverfahren gegen Mediaset ein. Sie warf dieser vor, sich nicht an die Verpflichtung zur Unterlassung jeglicher Geschäfts- und Preispolitik gehalten zu haben. Zudem hatte Mediaset im Rahmen der Werbeverhandlungen mit den Werbetreibenden während nahezu einem Jahr die Einbeziehung einer Mindestinvestitionsquote in ihre Sender als Verhandlungsfaktor gefordert. Am 18. September 2015 beschloss die CNMC, Mediaset mit einem Bußgeld in Höhe von 3 Mio. EUR zu belegen.

#### **f) Sanktion wegen Verstoßes gegen das Vollzugsverbot bei anmeldepflichtigen Zusammenschlüssen**

Am 16. Oktober 2015 wurde Grifols, S.A. seitens der CNMC wegen Nichteinhaltung der im LDC festgelegten Anmeldepflicht eines Zusammenschlusses vor seinem Vollzug<sup>8</sup> ein Bußgeld in Höhe von 106.500 Euro auferlegt. Gegenstand war der Erwerb von bestimmten Vermögenswerten der Gesellschaft Novartis International AG aus dem Geschäftsbereich der Diagnostik für Bluttransfusionen. Was die zeitliche Abfolge der Ereignisse anbelangt, teilte die CNMC Grifols am 28. August 2014 die Notwendigkeit der Meldepflicht des Zusammenschlusses mit. Dieser kam Grifols am 9. Oktober 2014 durch Vorlage der Anmeldung (in Kurzform) nach. Nach Erhalt der Unterlagen genehmigte die CNMC am 25. März

<sup>8</sup> Grundsätzlich sind Zusammenschlussvorhaben anmeldepflichtig, wenn infolge der Transaktion ein Anteil in Höhe von 30% des relevanten Marktes erreicht bzw. überschritten wird oder wenn das Gesamtverkaufsvolumen der beteiligten Unternehmen 240 Millionen Euro im letzten Geschäftsjahr überschreitet, und sofern mindestens zwei der beteiligten Unternehmen jeweils in Spanien ein Verkaufsvolumen von über 60 Millionen Euro aufweisen.

2015 den Erwerb der Vermögenswerte von Novartis seitens Grifols. Tatsächlich war der Zusammenschluss jedoch bereits am 9. Januar 2014, d.h. vor Anmeldung und nachfolgender Entscheidung der CNMC in dieser Sache, vollzogen worden.

### III. Zusammenschlusskontrolle

Im Jahr 2015 hat sich die ansteigende Tendenz der der CNMC gemeldeten Zusammenschlüsse fortgesetzt. Im Vergleich zu den 59 im Jahr 2013 gemeldeten Vorhaben sowie den 84 des Jahres 2014, wurden der CNMC im Jahr 2015 93 Zusammenschlüsse gemeldet<sup>9</sup>. Von diesen 93 bearbeiteten Zusammenschlüssen wurde der Großteil in Phase 1 ohne Auflagen genehmigt<sup>10</sup>. Drei Vorhaben erhielten die Genehmigung in Phase 1 mit Auflagen für die Beteiligten, und ein Zusammenschluss wurde in Phase 2 mit Auflagen genehmigt.

#### a) Zusammenschluss DIA / Eroski

Ein Beispiel für einen in Phase 1 unter Auflagen genehmigten Zusammenschluss stellt die Übernahme der alleinigen Kontrolle über 160 Supermärkte der Gruppe EROSKI durch DIA dar. Der Fall war seitens der Europäischen Kommission in Anwendung des Artikels 4.4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 an Spanien verwiesen worden. Bei den relevanten Märkten handelte es sich um den lokalen Einzelhandelsvertrieb sowie landesweiten Groß- und Einzelhandelsvertrieb von Waren des täglichen Bedarfs. Die CNMC identifizierte innerhalb der beiden Märkte drei Gebiete, in denen die Stellung von DIA mit über 50% Marktanteil infolge des Zusammenschlusses verstärkt werden würde. Um den aus dieser Transaktion entstehenden Beeinträchtigungen des Wettbewerbs entgegenzuwirken, knüpfte die CNMC die Freigabe des Zusammenschlusses an die Erfüllung bestimmter Auflagen, wie u.a. die Veräußerung von

<sup>9</sup> Die Hälfte der Fusionen wurde mittels des vereinfachten Verfahrens angemeldet, was eine schnellere Bearbeitung der Anmeldungen ermöglicht.

<sup>10</sup> Das Gesetz sieht zwei Phasen für das Fusionskontrollverfahren vor. Während Phase 1, die sich über einen Monat hinzieht, werden die der CNMC gemeldeten Zusammenschlüsse analysiert. Diejenigen, welche keinerlei Wettbewerbsbedenken hervorrufen, werden genehmigt. In Phase 2 werden die Zusammenschlüsse, die eine tatsächliche Wettbewerbs-einschränkung darstellen könnten, eingehend überprüft, bevor es zu einer abschließenden Entscheidung kommt. Die abschließende Entscheidung kann den angemeldeten Zusammenschluss genehmigen oder ablehnen, bzw. mit Auflagen oder mit von den Parteien vorgelegten Kompromissvorschlägen genehmigen.

Einzelhandelsgeschäften an Erwerber, die besondere Anforderungen zu erfüllen hatten. Der entsprechende Beschluss der CNMC erfolgte am 9. April 2015.

#### b) Zusammenschluss Telefónica / DTS

Bei dem in Phase 2 durch die CNMC unter Auflagen genehmigten Zusammenschluss handelt es sich um die Übernahme der ausschließlichen Kontrolle über Distribuidora de Televisión Digital (DTS) durch Telefónica de Contenidos, S.A.U. Der entsprechende Beschluss datiert vom 23. April 2015<sup>11</sup>. Die Auflagen beziehen sich auf drei wesentliche Bereiche (Pay-TV-Markt, Großhandel von individuellen audiovisuellen Inhalten und TV-Kanälen sowie Zugang zum Internetnetz). U.a verpflichtet sich Telefónica, durch Eliminierung von Sperrfristen einen Anbieterwechsel derzeitiger und künftiger Kunden nicht zu behindern sowie seinen Wettbewerbern 100% seiner Premium-Kanäle zur Verfügung stellen. Zudem hat Telefónica den Konkurrenten den Zugriff auf die eigenen Breitbandkunden der Telefónica zu gestatten und darf keinerlei technische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Netz und Datenverkehr ergreifen. Die Auflagen müssen während eines Zeitraums von 5 Jahren eingehalten und können um weitere 3 Jahre verlängert werden. Sollte sich die Struktur oder Regulierung der betroffenen Märkte wesentlich ändern, kann Telefónica eine begründete Änderung der Auflagen beantragen.

### IV. Kartellrechtliche Untersuchungen

2015 führte die CNMC 10 Untersuchungen in 35 Unternehmen aus verschiedenen Bereichen durch. Dies stellt eine Zunahme der Kontrollen dar (zwei mehr als im Jahr 2014), wenngleich geringfügig weniger Unternehmen betroffen waren als im Vorjahr (38 im Jahr 2014). Der Durchschnitt der inspierten Unternehmen fiel von 4,75 in 2014 auf 3,5 im Jahr 2015.

Auch fand eine Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden von zwei Autonomen Regionen bei ihren Inspektionen statt.

### V. Aussicht für das Jahr 2016

Im Jahr 2016 soll weiterhin vor allem die Bekämpfung von Kartellvereinbarungen mittels Einführung effizienter Maßnahmen gegen diese verbotenen Handlungsweisen an erster Stelle stehen.

<sup>11</sup> Expte. C/70612/14 TELEFÓNICA/DTS

Zu diesen gehören u.a. (i) der Kampf gegen öffentliche Ausschreibungen manipulierende Kartelle (sog. „bid-rigging“); (ii) die Anregung und Verstärkung des Kronzeugenprogramms; (iii) die Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern gegen natürliche Personen gem. Art. 63.2 LDC, (iv) das Verbot der Auftragsvergabe seitens der Verwaltung an mit Geldbußen belegte Unternehmen gem. Art. 60 des Gesetzes 30/2007 über Verträge des öffentlichen Sektors vom 30. Oktober 2007<sup>12</sup>; (v) die Zusammenarbeit mit anderen Wettbewerbsbehörden sowie (vi) eine besondere Überwachung bestimmter Bereiche wie u.a. digitale Märkte, Agrarsektor, Fernmeldewesen und Pay-TV, Fußballrechte sowie Finanzsektor.



\*Abogada  
Gómez-Acebo & Pombo  
Madrid  
[mweimann@gomezacebo-pombo.com](mailto:mweimann@gomezacebo-pombo.com)  
[www.gomezacebo-pombo.com](http://www.gomezacebo-pombo.com)



\*\*Abogada  
Gómez-Acebo & Pombo  
Madrid  
[csanchez@gomezacebo-pombo.com](mailto:csanchez@gomezacebo-pombo.com)  
[www.gomezacebo-pombo.com](http://www.gomezacebo-pombo.com)

<sup>12</sup> Ley de Contratos del Sector Público

**Besteuerung von Sonderbetriebseinnahmen (Dividenden aus Sonderbetriebsvermögen II) nach Maßgabe des DBA-Spanien 1966 und der Rückfallregelung in § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 EStG 2002 idF des JStG 2007**

Frank Behrenz\*

1. Die Besteuerung des in Deutschland ansässigen Gesellschafters einer spanischen, nach dortigem im Gegensatz zum deutschen Recht steuerlich als intransparent behandelten Personengesellschaft ist nach Maßgabe des DBA-Spanien 1966 auf der Grundlage des deutschen und nicht des spanischen Steuerrechts vorzunehmen (Bestätigung des Senatsurteils v. 25.5.2011 – I R 95/10, BFHE 234, 63, BStBl. II 2014, 760 = IStR 2011, 688 mAnm Schmidt, dort zum DBA-Ungarn).

2. Die Ansässigkeitsfiktion für die Gesellschafter einer Personengesellschaft nach Art. 4 Abs. 4 DBA-Spanien 1966 betrifft nur die sog Verteilungsartikel in Art. 6 bis 22 DBA-Spanien 1966, nicht aber den sog Methodenartikel in Art. 23 DBA-Spanien 1966, und richtet sich deshalb nicht an den Ansässigkeitsstaat der Gesellschafter. Sie erfasst zudem allein Einkünfte, die der Gesellschafter von der Personengesellschaft bezieht; Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft, welche nach deutschem Recht als Sonderbetriebseinnahmen aus Sonderbetriebsvermögen II resultieren, gehören dazu nicht.

3. Für Einkünfte, die aus deutscher Sicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung insgesamt von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind (hier für Unternehmensgewinne nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. a S. 1 iVm Art. 7 Abs. 1 S. 1 und Art. 10 Abs. 5 DBA-Spanien 1966 sowie iVm Art. 3 Abs. 2 DBA-Spanien 1966, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 Hs. 2 und Nr. 3 Hs. 2 EStG 2002), wird die Freistellung der Einkünfte unbeschadet des in § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 iVm § 52 Abs. 59a S. 6 EStG 2002 idF des JStG 2007 rückwirkend angeordneten Besteuerungsrückfalls auch dann gewährt, wenn der andere Vertragsstaat (hier Spanien) die betreffenden Einkünfte in Einklang mit den abkommensrechtlichen Vorschriften nur zu einem Teil (hier als Dividenden nach Art. 10 Abs. 1 iVm Art. 4 Abs. 4 DBA-Spanien 1966) uneingeschränkt besteuert, für einen anderen Teil (hier nach Art. 10 Abs. 1 und 2 DBA-Spanien 1966) die Bestimmungen des Abkommens jedoch so anwendet, dass sie nur mit einem begrenzten Steuersatz besteuert werden können. Maßgebend dafür, ob es sich um Einkünfte jener Einkunftsart handelt, ist erneut das Steuerrecht des jeweiligen Anwenderstaats (hier Deutschlands).

BFH, Urt. v. 21.1.2016 – I R 49/14

Vorinstanz: FG Münster v. 2.7.2014 –12 K 2707/10 F, EFG 2014, 2043 = IStR 2014, 773 mAnm Behrenz

**Anmerkung:**

Neben einer (erneuten) schallenden Ohrfeige für den Gesetzgeber, die diesen zu einer zeitnahen Gesetzesänderung motivieren wird, und einem an mehreren Stellen deutlich hervorgehobenen Primat der autonomen Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen durch den Anwenderstaat enthält das Urteil einige für die Beratungspraxis interessante Aussagen. Im Anschluss an die Anmerkungen des Verfassers zum erstinstanzlichen Urteil (vgl. IStR 2014, 773 [781 ff.]) soll nachfolgend in der Reihenfolge der Leitsätze der Entscheidung auf ausgewählte Gesichtspunkte eingegangen werden:

**1. Autonome Subjektqualifikation aus Sicht des Anwenderstaats Deutschland**

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Beratungspraxis ist zunächst die ausdrückliche Bestätigung des Konzepts der autonomen Subjektqualifikation ausländischer Gesellschaftsformen für Zwecke der Anwendung des innerstaatlichen Steuerrechts sowie der Doppelbesteuerungsabkommen nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien des Rechtstypenvergleichs, auch für den Fall unterschiedlicher Besteuerungskonzepte in den Vertragsstaaten. Dies war zwischen den Beteiligten des Revisionsverfahrens nicht streitig, so dass zu vermuten ist, dass der BFH das Verfahren genutzt hat, um dies aus gegebenem Anlass nochmals unmissverständlich in einem eigenen Leitsatz klarzustellen.

Diese Absage an das Konzept der Qualifikationsverkettung kann beispielsweise eine Rolle spielen, wenn sich die innerstaatlichen Besteuerungskonzepte ausländischer Vertragsstaaten für Gesellschaften ändern, obwohl sich diese in ihrer zivilrechtlichen Struktur nicht geändert haben. Von aktueller Bedeutung ist dies beispielsweise im Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Spanien, da die spanische Finanzverwaltung nach einer Gesetzesänderung ab 2016 dazu übergegangen ist, anders als bisher (vgl. hierzu Behrenz in

Wassermeyer, DBA, Stand: Jan. 2015, Spanien Anh. Rn. 10) nun auch den Vorschriften des spanischem Zivilgesetzbuchs (Código Civil) unterliegende Gesellschaften bürgerlichen Rechts (sociedad civil) teilweise wie spanische Personenhandelsgesellschaften (vgl. Behrenz, aaO, Rn. 9 und 194) der spanischen Körperschaftsteuer (impuesto sobre sociedades) zu unterwerfen. Dies ist der Fall, wenn die tatsächliche Geschäftstätigkeit auf ein Handelsgewerbe gerichtet ist (sociedades civiles con objeto mercantil), also – bildlich ausgedrückt – bei fiktiver Zugrundelegung der von der spanischen Rechtslage abweichenden deutschen Kriterien auch zivilrechtlich die Regelungen über die Offene Handelsgesellschaft anzuwenden wären. Die Schwierigkeit, hier eine praktikable und rechtssichere Abgrenzung zwischen unverändert transparent und neuerdings intransparent besteuerten Gesellschaften zu treffen, drückt sich aktuell sehr deutlich in einem bunten Blumenstrauß verbindlicher Auskünfte der spanischen Finanzverwaltung aus, die sich – soweit ersichtlich – in bislang zweiundzwanzig Fällen zur steuerlichen Behandlung unterschiedlichster Geschäftsmodelle geäußert hat, die auf den einschlägigen Webportalen der spanischen Finanzverwaltung der interessierten Öffentlichkeit in anonymisierter Form zugänglich gemacht wurden. Die steuerliche Einstufung der sociedad civil durch die spanische Finanzverwaltung kann mittlerweile aus einem Schlüssel in der Steuernummer (número de identificación fiscal – NIF) abgelesen werden. Gesellschaften, die den neuen Regelungen unterliegen, diesen sich jedoch nicht unterwerfen wollen, sind auf der Basis gesetzlicher Sonderregelungen in 2016 aufzulösen und abzuwickeln.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass insbesondere deutsche Immobilieninvestments in Spanien nicht selten auch über Personengesellschaftsstrukturen erfolgen. Zieht man in Betracht, dass auch das spanische Steuerrecht – unverändert – das Konzept des Rechtstypenvergleichs für ausländische Gesellschaftsformen kennt (vgl. hierzu Behrenz, aaO, Rn. 11), wird schnell klar, dass auch Investitionsstrukturen unter Verwendung deutscher Personengesellschaften unter Umständen einer kritischen Prüfung unterzogen werden sollten, auch wenn sich die steuerliche Behandlung aus deutscher Sicht infolge der wohlthuenden Aussagen der vorliegenden Entscheidung nicht geändert hat.

## **2. Freistellung trotz Nichtanwendung der Ansässigkeitsfiktion**

Die Ausführungen des Senats zum Anwendungsbereich und den Rechtsfolgen der Ansässigkeitsfiktion von Art. 4 Abs. 4 DBA-Spanien

1966 sind über den entschiedenen Fall hinaus auch für die Interpretation besonderer Ansässigkeitsbestimmungen für Personen-gesellschaften in anderen Abkommen von Bedeutung (vgl. Abkommensüberblick bei Kaeser in Wassermeyer, DBA, 122. EL März 2013, MA Art. 4 Rn. 119; und Vogel/Lehner, DBA, 6. Aufl. 2015, Art. 4 Rn. 149 ff.). In der neueren Abkommenspraxis spielen Ansässigkeitsfiktionen kaum noch eine Rolle, aktuelle Bedeutung dürfte das Urteil daher vor allem noch für das DBA-Portugal haben (vgl. hierzu Raber in Wassermeyer, DBA, 131. EL Okt. 2015, Portugal Art. 4 Rn. 14 ff.), welches jedoch ebenfalls bereits Gegenstand von Revisionsverhandlungen ist (vgl. BMF v. 19.1.2016 – IV B 2 - S 1301/07/10017-07, DOK 2016/0028964 = BeckVerw 323186).

Als sich während des Verfahrens in der Literatur die Stimmen mehrten, dass Art. 4 Abs. 4 DBA-Spanien 1966 sachlich auf die streitigen Dividenden wohl nicht anwendbar sein würde (vgl. hierzu Nachweise in II. 3. der Gründe), war aus den Reihen der Finanzverwaltung bereits ein erstes Korkenknallen zu hören, da das FG Münster die Freistellung der Dividenden maßgeblich mit dieser Vorschrift begründet hatte. Erfreulicher Weise hat der BFH jedoch die unverminderte Relevanz der Grundsätze des Urteils v. 26.2.1992 (BFH I R 85/91, BStBl. II 1992, 937 = DStR 1992, 1352, vgl. II. 2. b) bb) ccc)) bestätigt und auf der Basis der bindenden tatsächlichen Feststellungen des FG Münster die tatsächlich-funktionale Zugehörigkeit der Beteiligung an der spanischen Komplementärin zur (durch die spanische GmbH & Co. KG vermittelten) Mitunternehmerbetriebsstätte iSd Betriebsstättenvorbehalts des Dividendenartikels und damit eine abkommensrechtliche Freistellung nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. a S. 1 DBA-Spanien 1966 festgestellt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der BFH ausdrücklich die Anwendung der Maßstäbe der Zuordnung der Beteiligung zum Sonderbetriebsvermögen II nach innerstaatlichem Recht als irrelevant für die abkommensrechtliche Einstufung erachtet und allein auf die „dienende“ Funktion der Beteiligung an der Komplementärin für die Geschäftstätigkeit der KG abstellt, die von den Beteiligungsverhältnissen und der damit verbundenen Stimmrecht als Kommanditist unabhängig sei (vgl. II. 2. b) bb) ccc) aE. Als relevant erachtet der BFH die Frage des Vorliegens von Sonderbetriebsvermögens II lediglich im Zusammenhang mit der Anwendung der unilateralen Rückfallklausel von § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 EStG (vgl. im Folgenden).

### 3. Nichtanwendung der Rückfallklauseln von § 50d Abs. 9 und 10 EStG

Offengelassen hat der BFH im Ergebnis auch weiter die Rechtsfrage, ob Sonderbetriebsvermögen II von der in § 50d Abs. 10 S. 1 EStG angeordneten Umqualifikation erfasst wird. Zwar erwecken die Gründe im zweiten Absatz von II. 4. a) zunächst den Eindruck, man werde sich dazu im Folgenden unter II. 4. b. bb, bbb) noch äußern (vgl. Verwendung des Plurals – Wortlaut „Fragen“, „und“), liest man jedoch die Bezugsstelle genau, so wird diese Erwartung enttäuscht. Denn der BFH begründet an dieser Stelle im Rahmen der Ausführungen zur tatbestandlichen (Nicht-)Anwendung von § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 EStG lediglich eine der im zweiten Absatz von II. 4. a) zwischen den Beteiligten umstrittenen Fragen, nämlich die nach der Qualifikation der Beteiligung an der spanischen Komplementärin als Sonderbetriebsvermögen II.

Während der Senat aufgrund eines sachlogischen Vorrangs des Vorliegens von Einkünften iSv Art. 7 DBA-Spanien 1966 (Anwendung des Betriebsstättenvorbehalts von Art. 10 Abs. 5 DBA-Spanien 1966) nicht mehr zur (subsidiären) Anwendung „der Rechtswirkungen“ von § 50d Abs. 10 EStG kommt, ist eine der zentralen Aussagen der Entscheidung die tatbestandliche Nichtanwendbarkeit von § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 EStG.

Bereits im Mai dieses Jahres war der Wortlaut der Vorschrift im Rahmen der 67. Steuerrechtlichen Jahrestagung „Unternehmen 2016“ der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht eV unter dem Aufmacher „das Soweit-Problem – § 50d Abs. S. 1 Nr. 1 EStG“ thematisiert worden. Der BFH stellt nun mit dem Hinweis, es hieße in der Vorschrift „wenn“ – nicht aber „soweit“, fest, dass diese tatbestandlich dann nicht anwendbar sei, wenn ein Teil der als Summengröße iSd innerstaatlichen deutschen Rechts zu verstehenden „Einkünfte“ (hier solcher aus Mitunternehmerschaft nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG) im anderen Staat uneingeschränkt (hier nach Art. 7 DBA-Spanien 1966) besteuert werde, was hier der Fall sei, soweit diese von der Kommanditbeteiligung „herrühren“. Nicht in den Gründen, jedoch in der mündlichen Verhandlung erwähnt wurde die strukturelle Unterschiedlichkeit der Vorschrift zu Art. 22 Abs. 1 Buchst. e bb) der Verhandlungsgrundlage für DBA im Bereich der Steuern vom Einkommen und Vermögen v.

17.4.2013 (BMF IV B 2 – S 1301/10/10022-32, BeckVerw 271189), die neben Einkünften auch „Einkunftsteile“ umfasse.

### 4. Gesetzliche Änderungen im Bereich von § 50d EStG

Wie bereits im Rahmen der vorgenannten Tagung von Vertretern der Finanzverwaltung angedeutet wurde, sieht nun der vorliegende Referentenentwurf des BMF betreffend eines „Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen – Bearbeitungsstand: 31.5.2016 15:11 Uhr“ in Art. 7 Nr. 2 Anpassungen von § 50d Abs. 9 EStG vor. Hiernach wird in S. 1 der Vorschrift das Wort „wenn“ durch „soweit“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, nach denen Einkünfte aufgrund ihrer Behandlung im anderen Vertragsstaat nicht von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen werden, sind auch auf Teile von Einkünften einer abkommensrechtlichen Einkunftsart anzuwenden, beispielsweise aus bestimmten Quellen oder Transaktionen, soweit die Voraussetzungen der jeweiligen Bestimmung des Abkommens hinsichtlich dieser Einkunftsteile erfüllt sind“. Nach Art. 12 Abs. 2 des Entwurfs ist eine Anwendung dieser Neuregelung ab 1.1.2017 vorgesehen, bis dahin dürften die Grundsätze dieses Urteils maßgeblich sein.



\* Rechtsanwalt & Steuerberater  
Sonntag & Partner  
München  
[Frank.Behrenz@sonntag-prtner.de](mailto:Frank.Behrenz@sonntag-prtner.de)

Wir bedanken uns bei dem Autor und der im Münchener Beck Verlag erscheinenden Zeitschrift Internationales Steuerrecht (iStR) für die freundliche Genehmigung zur Zweitveröffentlichung des vorliegenden Urteils nebst Anmerkung, die bereits in Heft 12/16 vom 16.06.2016, Seite 509 ff. erschienen ist. Der Autor war Verfahrensbevollmächtigter des Revisionsverfahrens.

## Kurzartikel / Artículo breve

### Immobilienverkauf: Darf der Verkäufer die Grundsteuer (IBI) auf den Käufer überwälzen?

Alba Ródenas Borrás\*

Der Oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo, Sala de lo Civil) hat in seinem Urteil n° 409/2016 vom 15. Juni 2016 die Grundsatzentscheidung getroffen, dass der Verkäufer die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Eigentums auf den Käufer überwälzen darf. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war der folgende Fall:

Zunächst entschied das Gericht der Ersten Instanz in Madrid diesen Fall zugunsten der Käuferseite. Darauf hin wendeten sich die Verkäufer an den Obersten Gerichtshof (Audiencia Provincial). In ihrer Berufung betonten die Kläger die Existenz von Widersprüchen in der Rechtsprechung der Landgerichte bezüglich der Sache und legten Urteile, die vereinzelt zugunsten der Käufer- oder zugunsten der Verkäuferseite ausgingen, vor.

Schließlich beschloss der Oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo), dass allgemein grundsätzlich Folgendes gilt: Im Falle einer Nichteinigung kann der Verkäufer, der die Grundsteuer grundsätzlich zahlt, diese auf den Käufer (in einem Anteil), der im Verhältnis zu der Zeit, in der die Käuferseite Eigentum an der Immobilie hält, überwälzen. Gemäß dem Gesetz (Ley de Haciendas Locales) trägt grundsätzlich diejenige Partei die jährlich zu zahlende Grundsteuer, die das Eigentum an der Immobilie zum ersten Tag des Kalenderjahres hält. Im oben genannten Fall war es die Verkäuferseite.

Von Grund auf ist diese Fallkonstellation weder als ein Verkauf mit steuerlichen Auswirkungen noch als ein von Steuern und Lasten freier Verkauf einzuordnen.

Der Oberste Gerichtshof ist der Ansicht, dass Artikel 63.2 des spanischen Gesetzes Ley de Haciendas Locales (über lokale Finanzämter), welcher lautet: "Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten unbeschadet der Befugnis des Steuerpflichtigen seine Steuerlast nach den Regeln des Gewohnheitsrechts abzuwälzen", vorsieht, dass der Verkäufer auch ohne eine Einigung diesbezüglich seine Steuerpflicht auf den Käufer überwälzen darf.

Artikel 63.2 de la Ley de Haciendas Locales weist darauf hin, dass wenn zwischen den Parteien kein Steuerpakt (Einigung) vorliegt, dieses Gesetz nicht untersagt, dass die Steuerpflicht zwischen den Parteien gemäß den Regeln des Gewohnheitsrechts

geteilt werden könnte. Die geltenden Normen wären in diesem Fall keine anderen als die über den Kauf (Art. 1445 ff. del Código Civil), gemäß welcher der Käufer ab dem Zeitpunkt der Übergabe, im vorliegenden Fall am 16. März 2009, Eigentümer ist (Art. 609 del Código Civil).

Ungeachtet dessen betont der Oberste Gerichtshof, dass die Parteien - unabhängig der allgemeinen Regel - die Unmöglichkeit der Steuerpflichtteilung vereinbaren können. Dies bedeute, dass wenn kein Steuerpakt zwischen den Parteien vorliegt, der Verkäufer, der die Grundsteuer grundsätzlich trägt, diese auf den Käufer nicht überwälzen dürfte.

An dieser Stelle fügen wir die Übersetzung des Artikels 63.2 des Gesetzes Ley de Haciendas Locales (über lokale Finanzämter) an:

#### Artikel 63 Steuerpflichtige

1. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Rechtsträger gem. Artikel 35.4 des Gesetzes 58/2003, vom 17. Dezember, Allgemeines Steuergesetz (General Tributaria), die jeweils das Eigentum am Objekt, das den Steuertatbestand darstellt, halten.

Im Falle von Immobilien mit besonderen Eigenschaften, wenn die Stellung des Steuerpflichtigen auf einen oder mehrere Konzessionäre jeweils zu einem eigenen Anteil zufällt, bestimmt sich dieser nach dem Katasterwert. Der Katasterwert bemisst sich nach der jeweils zugeteilten Fläche und dem sich darauf befindlichem Bau. Unbeschadet der Pflicht der Konzessionäre, Erklärungen gem. Artikel 76 dieses Gesetzes abzugeben, sind öffentliche Einrichtungen und Behörden, die der Immobilie als Verwalter zugeordnet sind, dazu verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Informationen bezüglich der Konzession und ihrer Bedingungen jährlich vorzulegen.

Wenn bei gleicher Art von Immobilien der Eigentümer zur Zahlung von Steuern nicht aufgrund einer Konzession verpflichtet ist, ersetzt dieser die im vorstehenden Absatz genannten öffentlichen Einrichtungen und Behörden. Folglich nehmen diese in diesem Fall keinen Einfluß auf die Höhe der zu zahlenden Steuerlast.

2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten unbeschadet der Fähigkeit des Steuerpflichtigen, die Steuerlast nach den Regeln des Wohnheitsrechts abzuwälzen.

Öffentliche Verwaltungen, Einrichtungen und Behörden, auf die sich der vorstehende Absatz bezieht, bestimmen in diesem Fall die Höhe der Steuerlast, die sich für den Steuerpflichtigen nach einer Prüfung seines Vermögens oder Eigentums ergibt. Der abzuwälzende Betrag bestimmt sich nach dem Katasterwert, der sich seinerseits aus der

Fläche und dem sich darauf befindlichem Bau, über die der Mieter oder Zessionar jeweils über das Nutzungsrecht verfügen, ergibt.

Linkweiterleitung zur Website des Rates der Justiz und dem Urteil des Obersten Gerichtshofs

2886/2015, Sala de lo Civil:

<http://www.poderjudicial.es/search/doAction?action=contentpdf&database=TS&reference=7719024&links=%22409%2F2016%22&optimize=20160624&publicinterface=true>



\*LL.M., Abogada  
AR-Advocats  
Barcelona  
ar@ar-advocats.com

### Berichtigung

In unserem Artikel in der Zeitschrift "Informaciones", Nr. I/2016, hat sich auf der Seite 31, 3. Absatz, ein Formulierungsfehler in die deutsche Version eingeschlichen:

#### Es hiess:

Eine andere Neuerung ist die Möglichkeit im Rahmen des mündlichen Verfahrens zu vereinbaren, dass der Richter seine Rechtsansicht vortragen soll. Dies ermöglicht beiden Parteien am Tag der mündlichen Verhandlung ihre Rechtsansichten vorzubringen (447.1 LEC).

#### Und sollte richtigerweise lauten:

Eine weitere Neuerung ist, dass der Richter im Rahmen des mündlichen Verfahrens beschließen kann, dass die Parteien am Ende des Verfahrens ihre Beweismittel und Schlussfolgerungen vortragen. Dies ermöglicht beiden Parteien in der mündlichen Verhandlung, eine abschließende, rechtliche Würdigung des Verfahrens vorzunehmen (447.1 LEC).

## Deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung / Legislación y Jurisprudencia alemana

zusammengestellt von / seleccionada por

Philipp Sahn, LL.M.\*

### I. Gesetzgebung

#### A. Zivilrecht

#### 1. Insolvenzrecht

##### a) Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Status: Vorhaben, Regierungsentwurf seit dem 16. Dezember 2015 in den Bundestag eingebracht, 2./3. Lesung wohl im Juni 2016 (noch nicht terminiert)

##### Maßgebliche Änderungen:

- Verkürzung des Anfechtungszeitraums der Vorsatzanfechtung auf 4 Jahre bei Deckungshandlungen;
- Eingrenzung der gesetzlichen Vermutungsregelung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO auf die Kenntnis der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit;
- Einführung einer negativen Vermutungsregelung über die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit im Falle einer Zahlungsvereinbarung;
- Erweiterung des unmittelbaren Leistungsaustausches im Rahmen des Bargeschäfts auf drei Monate bei der Anfechtung von Arbeitsentgelt;
- Beschränkung der Verzugszinsen auf die gesetzlichen Regelungen des Schuldnerverzugs und des § 291 BGB.

Die Verabschiedung der Reform dürfte mit der Reform des Konzerninsolvenzrechts zusammengefasst werden.

##### b) EU-InsVO

Status: in Kraft; maßgebliche Änderungen:

Am 25. Juni 2015 ist die neue Fassung der EU-Insolvenzverordnung in Kraft getreten. Sie ist anwendbar auf Insolvenzverfahren, die nach dem 26.6.2017 eröffnet werden, und ersetzt für diese

Verfahren die derzeit geltende Verordnung (EG) Nr. 1346/2000.

- Der Anwendungsbereich der Verordnung wurde erweitert, sodass die Verordnung nun auch für das Eröffnungsverfahren gilt. Weiterhin vom sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen bleiben Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen, für die besondere Richtlinien gelten.

- Änderungen bei den Regelungen zur internationalen Zuständigkeit: die Rechtsprechung des EuGH wurde hier kodifiziert.

- Ferner wurde die Zuständigkeit für Annexklagen normiert und die Einrichtung von Insolvenzregistern vorgesehen.

- Darüber hinaus trifft die Verordnung Regelungen zur Eindämmung von Sekundärinsolvenzverfahren. Nach dem Universalitätsprinzip gilt ein Verfahren nach der EU-InsVO für das gesamte im Geltungsbereich der Verordnung liegende Vermögen des Schuldners. Es sollen territorial begrenzte Insolvenzverfahren vermieden werden.

- Ferner enthält die neue Verordnung Regelungen zu Insolvenzen von Konzernen/verbundener Unternehmen.

#### 2. Kapitalmarktrecht

##### Marktmissbrauchsrichtlinie (EU), Marktmissbrauchsverordnung (EU), Finanzmarktnovellierungsgesetz (DE)

Status: In Kraft, zeitlicher Anwendungsbereich ab 3. Juli 2016, maßgebliche Änderungen:

Ab dem 3. Juli 2016 sind die neuen EU-Vorschriften zum Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsrichtlinie 2014/57/EU, Marktmissbrauchsverordnung VO 596/14) anzuwenden.

Die neuen Regeln dienen der EU-weiten Vereinheitlichung und Verschärfung der Sanktionen bei Marktmanipulationen, insbesondere durch Insiderhandel und Ad-hoc-Meldungen.

Der Bundestag hat am 14. April 2016 zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben das

\* LL.M. (European University Institute, Florenz), Rechtsanwalt, Löber & Steinmetz RAe, Frankfurt am Main

erste Finanzmarktnovellierungsgesetz verabschiedet. Es regelt unter anderem:

- Die Neufassung der verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen. Die Obergrenze für Geldbußen wurde auf 5. Mio. Euro angehoben.
- Die Einführung eines „besonders schwereren Falles“ mit einem Strafraum von 1- 10 Jahren Haft für Börsenkriminelle.
- Die Regelung der Vorteilsabschöpfung.

### 3. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

#### a) Aktienrechtsnovelle 2016 vom 30.12.2015

Status: In Kraft seit dem 31. Dezember 2015 (vgl. voriger Jahresbericht) Maßgebliche Änderungen:

- Einschränkung der Zulässigkeit von Inhaberaktien
- Erweiterungen der Zulässigkeit von Vorzugsaktien
- Gesetzliche Regulierung von Wandelanleihen (Intelligent Convertibles)
- Lockerung des Dreiteilungsgrundsatzes zur Größe des Aufsichtsrats

#### 3. Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20.11.2015

Status: In Kraft seit dem 26. November 2015 Maßgebliche Änderungen:

- Neufassung des § 39 II BörsG. Danach ist im Falle eines Delistings wieder eine Barabfindung vorgesehen. Die Bemessungsgrundlage wird in § 39 III geregelt und hat sich an den früheren Kurswerten zu orientieren.

Die Rechtsprechungsänderung des BGH im sog. „Frosta-Beschluss“ vom 8. Oktober 2013, in der eine Barabfindung im Falle des Delistings verneint wurde, wird damit revidiert.

#### a) Societas Unius Personae (SUP) Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter.

Status: Gesetzgebungsvorhaben der EU-Kommission Maßgebliche Änderungen:

Die EU-Kommission strebt die Schaffung einer einheitlichen, kostengünstigen, europaweit anerkannten Rechtsform einer voll rechts- und handlungsfähigen Einpersonengesellschaft an.

Nach dem Scheitern des Entwurfs einer Verordnung über die Societas Privata Europaea, eine europäische GmbH in Analogie zur SE, wurde am 28. Januar 2016 vom Berichterstatter des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments ein zweites Arbeitspapier vorgelegt. Eine Stellungnahme des Bundestags und der Bundesregierung liegt noch nicht vor. Inhaltliche Differenzen gibt es bei folgenden Themen: Kleinstunternehmen als Gesellschafter einer SUP, Umgang mit Briefkastengesellschaften, Identitätsprüfung bei der Online-Gründung, Verbot einer Sitzaufspaltung.

### 5. Wirtschaftsrecht

#### a) Reform des Bauvertragsrechts

Status: Vorhaben maßgebliche Änderungen:

Am 22. April 2016 hat der Bundesrat Änderungen an der geplanten Reform des Bauvertragsrechts gefordert. Die Reform soll keine bestimmte Gruppe von Baubeteiligten fördern, sondern die Effizienz beim Bauen steigern, indem durch klarere Regeln Konflikte und damit Folgekosten etwa durch Stillstände von Bauvorhaben vermieden werden.

Bisher ist die Materie in den §§ 631 ff. BGB nur fragmentarisch geregelt. Ergänzt werden die BGB-Vorschriften durch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) insbesondere Teil B, der allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen enthält. Die neuen Vorschriften sollen als eigenes Kapitel in das Werkvertragsrecht des BGB eingefügt werden. Dabei sollen im Gegensatz zur bisherigen VOB knappe, von der Wissenschaft und Rechtsprechung auszufüllende Regelungen bevorzugt werden.

Das Reformvorhaben betrifft unter anderem den Mangelbegriff, die Einführung eines Widerrufsrechts und eines Kündigungsrechts aus wichtigem Grund sowie Sicherungsrechte für Besteller und Unternehmer.

#### b) UWG Novelle 2015

Status: In Kraft seit dem 10. Dezember 2015, maßgebliche Änderungen:

Das alte UWG von 2008 diente der Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken. Allerdings entsprach nur die Rechtspraxis nicht aber die legislative Umsetzung der EU-Richtlinie. Vom EuGH wurde jedoch gerügt,

dass die bloße richtlinienkonforme Anwendung in der Rechtsprechung den Anforderungen an die Rechtsicherheit nicht genüge. Die eilige Novelle dient daher der vollständigen Rechtsangleichung an die EU-Vorgaben und der Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Die Rechtsprechung zum alten UWG wird aufgrund der vielen Änderungen nicht ohne Weiteres übernommen werden können. Die Anpassungen betreffen unter anderem:

- Die Vervollständigung des Definitionenkatalogs in § 2 UWG.
- Die Streichung der Bagatellklausel in § 3 UWG.
- Die Überführung des Rechtsbruchstatbestands in einen neuen § 3a UWG
- Einführung eines neuen Tatbestandes der aggressiven geschäftlichen Handlungen in § 4a UWG zur Überführung der Art. 8 und 9 der RL in nationales Recht.
- Der Irreführungstatbestand wird auf sonstige Marktteilnehmer erstreckt und kann auch durch Unterlassen verwirklicht werden.

## 6. Zivilprozessrecht

### a) Zwangsvollstreckung: Formularzwang bei Vollstreckung von Geldforderungen

Status: In Kraft, maßgebliche Änderungen:

Seit dem 1. Oktober 2015 gilt die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung. Diese führt ein Formular für den Zwangsvollstreckungsauftrag wegen Geldforderungen an den Gerichtsvollzieher ein. Seit dem 1. April 2016 muss dieses Formular benutzt werden.

Nach einem Beschluss des VII. Zivilsenats (BGH NJW 2016, 81) sind Abweichungen vom Formularzwang nur zulässig, soweit das Formular unvollständig oder missverständlich ist. Problematisch ist der Formularzwang daher bei komplexen Zinsaufstellungen und mehreren zu vollstreckenden Forderungen.

## 7. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Status: In Kraft, maßgebliche Änderungen

Seit dem 1. April 2016 gilt das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Es geht auf die EU-Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (RL 2013/11/EU vom 21. Mai 2013, ADR-Richtlinie) zurück.

Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines kostengünstigen, rechtsstaatlichen Verfahrens für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern, die sich aus dem inländischen oder grenzüberschreitenden Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ergeben. Dazu sollen nationale Streitbeilegungsstellen geschaffen werden, die auf eine schnelle private Konfliktlösung hinwirken.

Das VSBG setzt diese Richtlinie für Deutschland um, indem private wie behördliche Verbraucherschlichtungsstellen reguliert werden. Es bestimmt, unter welchen Umständen sich eine Stelle Verbraucherschlichtungsstelle nennen darf und das Anerkennungsverfahren hierzu. Es werden Anforderungen an das Personal, sowie den Verfahrensablauf und die Verfahrensordnung solcher Schlichtungsstellen aufgestellt.

Das Verfahren nach dem VSBG gilt als Einigungsverfahren im Sinne des § 15a III EGZPO und kann im Rahmen des § 278a ZPO vom Gericht angeregt werden. Die Mediationsrichtlinie wird von der ADR-Richtlinie nicht berührt; ist aber spezieller. Die Schlichtungsstellen können daher auch Mediationen durchführen, wobei dann das Mediationsgesetz als *lex specialis* gilt.

### Praxisrelevanz:

Generell ist es nach der Richtlinie den Unternehmen freigestellt, sich an einem solchen Verfahren zu beteiligen; die Mitgliedsstaaten müssen den Unternehmen die Beteiligung ermöglichen. Allerdings ist in manchen Branchen die Teilnahme verpflichtend. Dies gilt etwa für Luftverkehrsunternehmen und Energieversorger. Auch für Rechtsanwälte gibt es eine Schlichtungsstelle, § 191 f BRAO. Die Teilnahme an dem Verfahren ist jedoch nicht verpflichtend.

Praxisrelevant ist die Neuregelung, weil Unternehmen nach § 37 VSBG ab dem 1. Februar 2017 verpflichtet sind, Verbraucher über die zuständige Streitbeilegungsstelle unter Angabe von Adresse und Webseite zu informieren. Der Unternehmer ist ferner gehalten, gleichzeitig mitzuteilen, ob er zu einem Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet ist. Die Pflicht folgt aber auch bereits aus der DL-InfoVO.

In der anwaltlichen Beratung wird man von Fall zu Fall entscheiden müssen, ob ein Schlichtungsversuch sinnvoll ist. Die folgenden Entscheidungskriterien sollten dabei berücksichtigt werden. Vorteil einer außergerichtlichen Einigung ist die gemeinhin vermutete höhere Akzeptanz des

Verfahrens Ausgang und aus Unternehmenssicht die Kundenbindung und der gute Ruf. Eine Schlichtung ist jedoch nur bei bestehender Kooperationsbereitschaft auf Seiten des Unternehmers ratsam. Die Schlichtung kann selbst im Misserfolgsfall eine objektive Bewertung des Sachverhalts durch eine neutrale Stelle bewirken. Der mit dem zusätzlichen Verfahren einhergehende Zeitverlust wird insoweit kompensiert, als der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens die Verjährung hemmt (§ 204 I Nr. 4 BGB). Allerdings schafft das Verfahren, anders als bei den Gütestellen, keinen Vollstreckungstitel sondern eine rein privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Andererseits dürfte eine außergerichtliche Einigung regelmäßig auch ohne Streitbeilegungsverfahren zu erzielen sein, wenn ohnehin Kooperationsbereitschaft besteht.

## B. Anwaltliches Berufsrecht

Konzentration der Berufsgerichtsbarkeiten freier Berufe bei den Verwaltungsgerichten?

Status: Reformdiskussion, maßgebliche Änderungen:

Eine aktuelle Diskussion befasst sich mit der Neuordnung der Gerichtsbarkeit der freien regulierten Berufe. Während etwa bei den Heilberufen Streitigkeiten zwischen Berufsträgern und ihren Kammern vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden, sind bei Steuerberatern die Finanzgerichte zuständig. Für Rechtsanwälte gibt es seit 1879 die Anwaltsgerichtshöfe bei den Oberlandesgerichten.

In einer jüngeren Diskussion haben sich Vertreter der Anwaltschaft und unter anderem der Vorsitzende des Bundesverwaltungsgerichts, Klaus Rennert, für eine Bündelung der Zuständigkeit bei den Verwaltungsgerichten ausgesprochen.

Motivation für diesen Vorschlag ist wohl ein Bedürfnis für einen planbaren und kontinuierlichen Sacheingang bei den Verwaltungsgerichten, die bislang eine starke Fluktuation aufwiesen. Darüber hinaus sind aus unionsrechtlicher Hinsicht die Entscheidungen Wilson (EuGH C-506/04 vom 19. September 2006) und Torresi (EuGH C-58/13 vom 17. Juli 2014) zu beachten, in denen der EuGH die Anforderungen an ein Gericht definiert. Rechtspolitisch wird vor allem die Besetzung der Spruchkörper zu beachten sein. Hier geht es um die Frage wie, ob und, falls ja, wieviele Berufsträger neben Berufsrichtern an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.

## C. Öffentliches Recht

### 1. EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Status: In Kraft seit dem 24. Mai, Geltung ab dem 25. Mai 2018 Maßgebliche Änderungen:

- Die neue Datenschutz-Grundverordnung ersetzt die veraltete Datenschutzrichtlinie von 1995 sowie die 28 nationalen Datenschutzgesetze, wie das dt. BDSG. Sie bezweckt einen einheitlichen Datenschutz für alle Unionsbürger. Allerdings bleiben in bestimmten Regelungsbereichen nationale Sonderregelungen möglich, etwa zum Datenschutz am Arbeitsplatz (Art. 88 DS-GVO). Vorbehaltlich einer Reform des § 32 BDSG behält dieser seine Gültigkeit für den Datenschutz am Arbeitsplatz.
- Die DS-GVO normiert umfangreiche Informationspflichten für Unternehmer. Betroffene müssen verständlich, genau und umfassend über die Datenverwendung aufgeklärt werden.
- Weiterhin enthält die DS-GVO weitgehende Dokumentationspflichten. Unternehmen müssen interne Regelungen zum Umgang mit Daten und ihre datenschutzrechtlichen Vorkehrungen dokumentieren und diese auch beweisen können. Der Verstoß ist mit einer Beweislastumkehr sanktioniert.
- Art. 17 DS-GVO reguliert das „Recht auf Vergessenwerden“. Er enthält einen Lösungsanspruch unter anderem für nicht mehr benötigte oder unrechtmäßig erhobene Daten. Problematisch erscheint Absatz 3, der lediglich im Stil einer Generalklausel Ausnahmen zulässt, wenn diese zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit oder für wissenschaftliche Zwecke erforderlich sind.
- Anhebung der Bußgelder auf bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweiten Konzernumsatzes.

Der Anpassungsbedarf für Unternehmen, Betriebsräte und Datenschutzbeauftragte wird allgemein als sehr hoch eingeschätzt.

## D. Strafrecht

### 1. Reform des Korruptionsstrafrechts

Status: In Kraft getreten am 26. November 2015 Maßgebliche Änderungen:

- Integration des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung sowie des EU-Bestechungsgesetzes in das StGB
- a) Ausweitung der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung auf europäische Bedienstete (§§ 331-334 StGB),

b) Gleichstellung mancher ausländischer Bediensteter durch Schaffung des neuen § 335a StGB.

- Angleichung der Amtsträgerbegriffe, neue Terminologie: ausländische Bedienstete.
- Anpassung des § 299 StGB, Entscheidung dahingehend, dass auch freie Berufe umfasst sind. Ausweitung des Tatbestandes, da keine Wettbewerbslage mehr erforderlich ist – Abkehr vom Wettbewerbsschutz zum Schutz loyaler Dienstleistung zugunsten des Geschäftsherrn.
- Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche, § 261 StGB, Wegfall des Strafausschlussgrunds für den Vortäter.
- Erweiterung des Vortatenkatalogs des § 261 StGB.

**2. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen**

Status: beschlossen, noch nicht verkündet.  
Maßgebliche Änderungen:

Ausweitung der Korruptionsstrafbarkeit für Angehörige von Heilberufen. Nicht betroffen sind jedoch Apotheker. Ausgangspunkt ist eine Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen 2012, wonach eine Bestrafung niedergelassener Ärzte nach den bisherigen Vorschriften nicht möglich ist, weil diese weder Amtsträger noch Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen seien.

- a) Einfügung des § 299a StGB: Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
- b) Einfügung des § 299b StGB: Bestechung im Gesundheitswesen
- c) Anpassung des § 300 StGB und Wegfall des § 301 (Strafantragserfordernis)

**II. Rechtsprechung**

**A. Internationales Privatrecht**

1. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 9.12.2015 – 3 W 115/15: Güterrechtsstatut und Errungenschaftsgemeinschaft beim Immobilienerwerb I

Die Entscheidung befasst sich mit der Eintragungsfähigkeit eines Miteigentumserwerbs durch zwei italienische Eheleute mit Wohnsitz in Deutschland im Grundbuch. Die Eintragung wurde von der Rechtspflegerin verweigert. Denn gemäß Art. 15 I EGBGB gelte für die güterrechtlichen Wirkungen das für die allgemeinen Ehwirkungen

maßgebliche Recht nach Art. 14 I EGBGB. Danach gelte für italienische Staatsbürger die italienische Errungenschaftsgemeinschaft und das italienische Recht kenne keine Gütergemeinschaft und auch keinen Erwerb zu Bruchteilen. Da die Eintragung einer Bruchteilsgemeinschaft beantragt war, könne dem Antrag nicht stattgegeben werden. Das OLG Zweibrücken hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Erst im Laufe des Grundbuchverfahrens hatte sich herausgestellt, dass beide Käufer auch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Die doppelte Staatsbürgerschaft führt gem. Art. 5 I 2 EGBGB zur Geltung deutschen Rechts. Das OLG erwähnt die in der Literatur geäußerte Kritik an dieser Vorrangsregel zugunsten des deutschen Rechts, muss aber auf diese nicht näher eingehen, weil für das Grundbuchverfahren bloß vom Vorliegen der italienischen Staatsbürgerschaft auszugehen sei. Denn es sei unklar, ob die doppelte Staatsbürgerschaft schon bei Eheschließung vorgelegen habe. Diesen Umstand hätten die Parteien mitteilen müssen, da im Grundbuchverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz des § 26 FamFG gerade nicht gelte.

**2. OLG München, Beschluss vom 30.11.2015 – 34 Wx 364/15: Güterrechtsstatut und Errungenschaftsgemeinschaft beim Immobilienerwerb II**

Diese Entscheidung betrifft polnische Eheleute mit Wohnsitz in Deutschland, die ohne Ehevertrag im Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach polnischem Recht verheiratet sind. Hier hatte die Rechtspflegerin die Eintragung ihres Eigentums erwerbs zu Miteigentumsquoten von der Vorlage eines Rechtsgutachtens abhängig gemacht. Die Beteiligten sollten ein Gutachten zur Frage vorlegen, ob das polnische IPR eine Rückverweisung auf deutsches Recht beinhalte und verneinendenfalls, in welcher Form die Ehegatten nach polnischem Recht (gemeinsames) Eigentum erwerben.

Dies hält das OLG München für unzulässig, weil sich das Grundbuchamt die Kenntnis des ausländischen Rechts selbst verschaffen müsse. Als Segelanweisung gibt das OLG dem Grundbuchamt aber folgende Überlegungen mit. Es müsse untersucht werden, ob das maßgebliche Recht es den Eheleuten erlaube, im Einzelfall Miteigentumsanteile erwerben zu können. Dies sei im polnischen Recht und auch bei weiteren Rechtsordnungen, welche die Errungenschaftsgemeinschaft kennen, der Fall. Das OLG München führt weiter aus: „Ergibt deshalb die grundbuchamtliche Prüfung, dass – abstrakt betrachtet – auch in dem maßgeblichen ausländischen

Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft ein Alleinerwerb bzw. ein Erwerb zu Miteigentum eines jeden Ehegatten möglich ist, so wird antragsgemäß in dem bezeichneten Verhältnis (§ 47 I GBO) einzutragen sein (s. auch Böhringer, BWNNotZ 2001, 133). Ein Vollzug in dieser Form würde das Grundbuch nicht unrichtig machen.“

### **3. Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsorgan: Beteiligung ausländischer Unternehmer an der Aufsichtsratswahl**

Zur Frage, ob das aktive und passive Wahlrecht für Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan eines Unternehmens auf die inländischen Arbeitnehmer beschränkt werden darf, sind in Kürze Leitentscheidungen zu erwarten. Hieran bestehen Zweifel im Hinblick auf Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot) und Art. 45 AEUV (Arbeitnehmerfreizügigkeit). Das KG Berlin teilt diese Zweifel und hat die Frage dem EuGH vorgelegt. Das LG München ist anderer Ansicht, wobei diese Entscheidung derzeit noch beim OLG München anhängig ist (Az.: 31 Wx 321/15). Weitere konträre Entscheidungen dazu stammen vom LG Frankfurt, OLG Zweibrücken, welche die dt. Mitbestimmungsgesetze (MitbestG, DrittelBG) europarechtskonform auslegen.

### **4. Safe-Habour Entscheidung des EuGH und EU-US Privacy Shield**

EuGH Urteil vom 6. Oktober 2015 C-362/14

In dieser Entscheidung hat der EuGH die Kommissionsentscheidung, mit der diese im Jahr 2000 die USA zu einem sicheren Hafen für persönliche Daten erklärt hatte, für ungültig erklärt.

Die noch gültige alte Datenschutzrichtlinie (RL 95/46 EG, DRSL) sieht vor, dass Daten nur dann in

Drittländer übermittelt werden dürfen, wenn diese ein angemessenes Schutzniveau einhalten. Dies hielt die Kommission in den USA für gegeben. Dem hat nun der EuGH widersprochen.

In der Folge galt bis zum 31. Januar 2016 eine Gnadenperiode, in der die Datenübermittlung in die USA weiterhin möglich war. Am 2. Februar 2016 hat die EU-Kommission den Abschluss des neuen Abkommens (EU-US Privacy Shield) verkündet.

#### **EU-US Privacy Shield**

Das Abkommen soll die Grundlage eines neuen Beschlusses der Kommission darstellen, wonach in den USA ein gleichwertiges Datenschutzniveau besteht. Dazu sieht das Abkommen Informations- und Aufklärungspflichten vor. Bei bestimmten sensiblen Daten ist eine explizite Einverständniserklärung erforderlich. Die Weiterübermittlung von Daten an Dritte ist ebenfalls an ein minimales Datenschutzniveau geknüpft. US Unternehmen müssen sich im Wege einer Selbstzertifizierung verpflichten, die vom US-Handelsministerium zu überwachenden Standards einzuhalten. Es ist eine jährliche Überprüfung vorgesehen. Die US-Behörden haben versichert, dass es zu einer Massendatenüberwachung inzwischen nicht mehr komme. Datenzugriffe durch Sicherheitsbehörden unterlägen strenger Aufsicht und seien nur zur Abwehr erheblicher Gefahren erlaubt.

Betroffene Unternehmen haben jedoch noch keine Rechtssicherheit, weil der Angemessenheitsbeschluss der Kommission noch nicht vorliegt. Rechtlich sichere Wege zur Datenübermittlung bieten daher weiterhin nur die EU-Standardvertragsklauseln und Binding Corporate Rules nach Art. 26 II DRSL.

## Spanische Gesetzgebung / Legislación española

zusammengestellt von / seleccionada por

Víctor Fabregt Rubiol

### I. Derecho mercantil y societario

**1. Real Decreto 421/2015, de 29 de mayo, por el que se regulan los modelos de estatutos-tipo y de escritura pública estandarizados de las sociedades de responsabilidad limitada, se aprueba modelo de estatutos-tipo y se regula la Agenda Electrónica Notarial y la Bolsa de denominaciones sociales con reserva.**

**2. Orden JUS/1840/2015, de 9 de septiembre, por la que se aprueba el modelo de escritura pública en formato estandarizado y campos codificados de las sociedades de responsabilidad limitada, así como la relación de actividades que pueden formar parte del objeto social**

**3. Ley 44/2015, de 14 de octubre, de Sociedades Laborales y Participadas.**

**4. Real Decreto Legislativo 4/2015, de 23 de octubre, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley del Mercado de Valores**

#### a) Entrada en vigor

- El 13 de noviembre de 2015.

#### b) Finalidad de la norma

• Facilitar el conocimiento, la aplicación e interpretación de la normativa reguladora de los mercados de valores por los operadores jurídicos y económicos con el objetivo último de lograr una mejor y más clara trasposición, (antes del 3 de junio de 2016), de la nueva normativa europea MiFID (Market in Financial Instruments Directive) de abuso de mercado.

#### c) Principales contenidos

- Incorpora las más de cuarenta modificaciones operadas en la Ley 24/1988, de 28 de julio, del Mercado de Valores desde su aprobación.
- Como consecuencia de todo ello, se han realizado determinados ajustes en la estructura del texto modificando la numeración de los artículos y, por lo tanto, de las remisiones y concordancias entre ellos.

### 5. Ley 22/2015, de 20 de julio, de Auditoría de Cuentas

#### a) Entrada en vigor

• 17 de junio de 2016, sin embargo, algunas disposiciones entraran en vigor más adelante como ocurre por ejemplo con el artículo 11, en relación con los requisitos exigidos a las sociedades de auditoría o el artículo 69.5, en lo referente a la habilitación contenida en relación con la tramitación abreviada del procedimiento sancionador.

#### b) Finalidad doble

- Culminar el proceso de adaptación de la normativa española a la Directiva 2006/43/CEE relativa a la auditoría legal de las cuentas anuales y consolidadas, y al Reglamento Comunitario 537/2014 sobre los requisitos específicos para las denominadas Entidades de Interés Público.
- Mejorar la calidad de las auditorías, fortaleciendo su independencia, para reforzar la confianza en la información económica y financiera.

#### c) Principales contenidos

- Modifica determinados aspectos del régimen de inscripción obligatoria, en el Registro Oficial citado, de aquellos auditores de cuentas y sociedades de auditoría que emitan informes de auditoría en relación con las cuentas anuales o consolidadas de ciertas sociedades domiciliadas fuera de la Unión Europea cuyos valores estén admitidos a negociación en España.
- Se incorpora ex lege por mandato de la Unión Europea, la obligación de escepticismo profesional, así como la aplicación del juicio profesional, que deben presidir la realización de cualquier trabajo de auditoría desde su planificación hasta la emisión del informe.
- Para todos los auditores se establece un mayor contenido del informe de auditoría. En el caso de auditores de cuentas o sociedades de auditoría de entidades de interés público se les exige como novedad un informe adicional que debe entregarse a la comisión de auditoría.
- Los contratos no podrán durar más de diez años.
- Se impone el requisito más restrictivo de prohibir la realización de auditoría en el ejercicio siguiente,

toda vez que alcanzar determinado porcentaje de concentración, supone una amenaza de interés propio e incluso de intimidación que no puede mitigarse.

- Se recogen diversas causas de incompatibilidad subjetivas, y servicios incompatibles que el auditor no puede prestar a la auditada que sea Entidad de Interés Público, su matriz y sus dependientes.
- Asimismo se modifican determinadas situaciones o servicios que generan incompatibilidad para realizar la auditoría. Destacan, entre otros, los servicios de contabilidad, de auditoría interna, y de abogacía, salvo que dichos servicios se presten por personas jurídicas distintas y con consejos de administración diferentes, y sin que puedan referirse a la resolución de litigios sobre cuestiones que puedan tener una incidencia significativa, o de diseño de procedimientos de control interno o de gestión de riesgos relacionados con la información financiera.
- Se introducen ciertas modificaciones en el régimen de infracciones y sanciones.
- Se crea la tasa por la expedición de certificados o documentos a instancia de parte y por las inscripciones y anotaciones en el Registro Oficial de Auditores de Cuentas.
- Se regula la exigencia de una Comisión de Auditoría para las entidades de interés público, de acuerdo con los requisitos, excepciones, dispensas, composiciones y funciones que contiene la Directiva 2014/56/UE, de 16 de abril de 2014, e incorporando su contenido en el articulado del Texto Refundido de la Ley de Sociedades de Capital, aprobado por Real Decreto Legislativo 1/2010, de 2 de julio.

## II. Derecho Civil

### 1. Ley 26/2015, de 28 de julio, de protección a la infancia y a la adolescencia y Ley Orgánica 8/2015, de 22 de julio, de modificación del sistema de protección a la infancia y a la adolescencia

- Se ha llevado a cabo una profunda reforma del sistema de protección de menores con el objetivo de mejorar los instrumentos de protección jurídica de la infancia y adolescencia y constituir una referencia para las Comunidades Autónomas en el desarrollo de su respectiva legislación en la materia.
- La reforma está integrada por dos normas:

#### a) Ley 26/2015, de 28 de julio, de Protección a la Infancia y a la Adolescencia

#### b) Ley Orgánica 8/2015 que introduce los cambios necesarios en aquellos ámbitos considerados como materia orgánica, al incidir en los derechos fundamentales y las libertades públicas

**reconocidos en los arts. 14, 15, 16, 17 y 24 CE (Se explicará en el apartado de derecho procesal).**

## III. Derecho Administrativo

### 1. Ley 18/2015, de 9 de julio, por la que se modifica la Ley 37/2007, de 16 de noviembre, sobre reutilización de la información del sector público.

### 2. Real Decreto 773/2015, de 28 de agosto, por el que se modifican determinados preceptos del Reglamento General de la Ley de Contratos de las Administraciones Públicas, aprobado por el Real Decreto 1098/2001, de 12 de octubre

#### a) Entrada en vigor

- 5 de noviembre de 2015, sin perjuicio de lo dispuesto en sus disposiciones transitorias.

#### b) Finalidad

- Dar cumplimiento al desarrollo reglamentario exigido por anteriores preceptos, así como efectuar las adaptaciones necesarias en lo que se refiere a su estructura, clasificación y configuración en grupos, subgrupos y categorías de los empresarios que contraten con la administración, modificando para ello la regulación establecida al respecto en el Reglamento general de la Ley de Contratos de las Administraciones Públicas, aprobado por el Real Decreto 1098/2001, de 12 de octubre.

#### c) Contenido principal de la reforma

- En relación con la clasificación para los contratos de obras, la Ley establece en 500.000 € el umbral de exigencia de clasificación, estableciendo igualmente que para los contratos de obras cuyo valor estimado sea inferior a dicha cifra el empresario podrá acreditar su solvencia indistintamente:

aa) mediante su clasificación como contratista de obras en el grupo o subgrupo de clasificación correspondiente al contrato

bb) Acreditando el cumplimiento de los requisitos específicos de solvencia mediante cualquiera de los procedimientos que se señalan en la norma

- En relación con los contratos de servicios, la Ley dispone que no será exigible la clasificación del empresario, disponiendo igualmente que para dichos contratos el empresario podrá acreditar su solvencia indistintamente mediante su clasificación en el grupo

o subgrupo de clasificación correspondiente al contrato, atendiendo para ello a su código CPV, o bien acreditando el cumplimiento de los requisitos específicos de solvencia.

- En relación con los criterios y medios de acreditación de la solvencia económica y financiera y de la solvencia técnica o profesional para los distintos tipos de contratos, se impone al órgano de contratación la obligación de precisar en el anuncio o invitación y en los pliegos el medio o medios e importes exigidos para ello, y remite a desarrollo reglamentario el establecimiento de los medios e importes que en defecto de aquellos se exigirán a los empresarios que opten a la adjudicación del contrato.

### **3. Ley 37/2015, de 29 de septiembre, de carreteras**

#### **4. Real Decreto Legislativo 6/2015, de 30 de octubre, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley sobre Tráfico, Circulación de Vehículos a Motor y Seguridad Vial**

##### **a) Entrada en vigor**

- 31 de enero de 2016, salvo aquello relativo al intercambio transfronterizo de información sobre infracciones de tráfico y determinados Anexos que entraron en vigor el 1 de noviembre de 2015.

##### **b) Objeto**

- Se han recopilado todas las normas que han modificado el texto articulado de la Ley sobre Tráfico, Circulación de Vehículos a Motor y Seguridad Vial, con el propósito de incorporar aquellas disposiciones en vigor que, en su momento, no se incorporaron y que, por su contenido, deben formar parte del mismo.

#### **5. Real Decreto Legislativo 7/2015, de 30 de octubre, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley de Suelo y Rehabilitación Urbana**

##### **a) Entrada en vigor**

- 31 de octubre de 2015

##### **b) Objeto**

- Esta norma incluye los contenidos de la Ley de Suelo de 2008 (RDLeg. 2/2008) y los referidos al ámbito de la rehabilitación, regeneración y renovación urbanas procedentes de la Ley 8/2013.

#### **6. Ley 21/2015, de 20 de julio, por la que se modifica la Ley 43/2003, de 21 de noviembre, de Montes.**

#### **7. Ley 39/2015, de 1 de octubre, del Procedimiento Administrativo Común de las Administraciones Públicas**

##### **a) Entrada en vigor**

- 2 de octubre de 2016
- No obstante, aquellas previsiones relativas al registro electrónico de apoderamientos, registro electrónico, registro de empleados públicos habilitados, punto de acceso general electrónico de la Administración y archivo único electrónico producirán efectos a los dos años de la entrada en vigor de la Ley, esto es, 2 de octubre de 2018.

#### **8. Ley 40/2015, de 1 de octubre, de Régimen Jurídico del Sector Público**

##### **a) Entrada en vigor**

- 2 de octubre de 2016, a excepción de los puntos uno a once de la disposición final novena (Modificación del Texto Refundido de la Ley de Contratos del Sector Público), que entraron en vigor el 22 de octubre de 2015, y el punto doce de la misma disposición final, que lo hizo el 2 de abril de 2016.

##### **b) Objeto de la Ley**

##### **Triple objetivo:**

- Dotar a nuestro sistema legal de una norma comprensiva del régimen jurídico de las Administraciones Públicas, regulando ad intra el funcionamiento interno de cada Administración y de las relaciones entre ellas.
- Establecer tanto la legislación básica sobre régimen jurídico administrativo, aplicable a todas las Administraciones Públicas, como el régimen jurídico específico de la Administración General del Estado, donde se incluye tanto la llamada Administración institucional, como la Administración periférica del Estado.
- Regular sistemáticamente las relaciones internas entre las Administraciones, estableciendo los principios generales de actuación y las técnicas de relación entre los distintos sujetos públicos.

### c) Principales novedades

- Mayor transparencia y funcionamiento más ágil de las Administraciones Públicas.
- Mayor transparencia en los procedimientos de elaboración de normas.
- Simplifica el sector público institucional, racionalizando a futuro los tipos de entidades y organismos públicos que pueden existir.
- Mejor cooperación y coordinación entre las distintas Administraciones Públicas.

### 9. Ley Orgánica 6/2015, de 12 de junio, de modificación de la Ley Orgánica 8/1980, de 22 de septiembre, de financiación de las Comunidades Autónomas y de la Ley Orgánica 2/2012, de 27 de abril, de Estabilidad Presupuestaria y Sostenibilidad Financiera

Esta ley se estructura en dos artículos

- El primero de ellos modifica la Ley Orgánica 8/1980, de 22 de septiembre, de Financiación de las Comunidades Autónomas (en adelante LOFCA)
- El segundo artículo es de modificación de la Ley Orgánica 2/2012, de 27 de abril.

#### a) Entrada en vigor

- 14 de junio 2015.

#### b) Objetivo doble

- Garantizar la adecuada financiación de los servicios locales. (Artículo primero).
- Adaptar la disposición adicional primera, a la nueva configuración de los mecanismos adicionales de financiación de las Comunidades Autónomas, más amplia y ambiciosa. (Artículo segundo)

### 9. Principales modificaciones de la Ley Orgánica 8/1980, de 22 de septiembre, de Financiación de las Comunidades Autónomas

- Principio de prudencia financiera: Todas las operaciones financieras que suscriban las Comunidades Autónomas, están sujetas al principio de prudencia financiera.
- Las Comunidades Autónomas, con carácter general, podrán realizar operaciones de crédito por plazo inferior a un año, con objeto de cubrir sus necesidades transitorias de tesorería.
- Asimismo, las Comunidades Autónomas podrán concertar operaciones de crédito por plazo superior a un año, cualquiera que sea la forma como se

documenten, siempre que cumplan los siguientes requisitos:

- Que el importe total del crédito sea destinado exclusivamente a la realización de gastos de inversión.
- Que el importe total de las anualidades de amortización, por capital e intereses no exceda del veinticinco por ciento de los ingresos corrientes de la Comunidad Autónoma en el presupuesto del ejercicio.
- Para concertar operaciones de crédito en el extranjero y para la emisión de deuda o cualquier otra apelación de crédito público, las Comunidades Autónomas precisarán autorización del Estado

### 10. Modificaciones introducidas en la ley orgánica 2/2012, de 27 de abril, de Estabilidad Presupuestaria y Sostenibilidad Financiera

- Las Administraciones Públicas harán un seguimiento de la ejecución presupuestaria ajustando el gasto público con objeto de garantizar que al cierre del ejercicio no se incumpla el objetivo de estabilidad presupuestaria.
- Las corporaciones locales que soliciten al Estado el acceso a medidas extraordinarias o mecanismos adicionales de apoyo a la liquidez deberán acordar un plan de ajuste acorde con el cumplimiento de los objetivos de estabilidad presupuestaria y deuda pública.
- En los supuestos de ejecución de sentencias firmes de los Tribunales de Justicia, las entidades locales podrán incluir las necesidades financieras que sean precisas para dar cumplimiento a las obligaciones derivadas de las mismas, en los compartimentos de Fondo de ordenación o fondo de impulso económico, del Fondo de financiación a Entidades Locales.
- Se modifica la Ley 25/2013 de impulso de la factura electrónica y creación del registro contable de facturas en el Sector Público.
- Prevé una mejor atención e información al proveedor, mayor transparencia y mejora de la protección jurídica.
- Exige un mejor control de las facturas.
- Para facilitar la tramitación de las facturas, los registros contables de facturas podrán conectarse con distintos puntos generales de entrada de facturas electrónicas y, en todo caso, se conectarán con FACE cuando la Administración correspondiente se hubiera adherido al uso del mismo.

## II. Derecho fiscal y tributario

**1. Real Decreto 1021/2015, de 13 de noviembre, por el que se establece la obligación de identificar la residencia fiscal de las personas que ostenten la titularidad o el control de determinadas cuentas financieras y de informar acerca de las mismas en el ámbito de la asistencia mutua.**

### a) Entrada en vigor

- 1 de enero de 2016.

### b) Objetivo

- Establecer la obligación de identificar la residencia fiscal de las personas que ostenten la titularidad o el control de determinadas cuentas financieras y de informar acerca de las mismas en el ámbito de la asistencia mutua.

### c) Estructura de la norma

El real decreto se estructura en cinco artículos, tres disposiciones adicionales, una disposición transitoria, cinco disposiciones finales y un anexo.

- El artículo 1 establece el objeto del Real Decreto
- El artículo 2 define el ámbito subjetivo de la obligación de identificación de la residencia e información.
- En el artículo 3 se regula la obligación de identificar la residencia fiscal de las personas que ostenten la titularidad o el control de cuentas financieras.
- El artículo 4 regula la obligación de información.
- Por último, en el artículo 5 se detalla el contenido de la información a suministrar.

### d) Contenido relevante

- La norma define las instituciones financieras obligadas a informar y el contenido de la información a suministrar: nombre, apellidos o razón social del titular, domicilio, número de cuenta, saldo y valor de la misma.
- Las instituciones financieras deberán contar también con procedimientos adecuados para el cumplimiento de las medidas de diligencia debida y conservación de documentos que derivan de los estándares internacionales.
- La norma establece el bloqueo de cuentas en caso de que en el plazo de noventa días no se aporte a la institución financiera la declaración de residencia del titular.
- Este Real Decreto permite el intercambio de información anual, de forma automática y estandarizada, sobre todo tipo de cuentas financieras.

- En la labor de la Agencia Tributaria en la lucha contra el fraude fiscal destaca la nueva declaración de bienes y derechos situados en el exterior, mediante el modelo 720.

**2. Ley Orgánica 10/2015, de 10 de septiembre, por la que se regula el acceso y publicidad de determinada información contenida en las sentencias dictadas en materia de fraude fiscal.**

**3. Ley 48/2015, de 29 de octubre, de Presupuestos Generales del Estado para el año 2016.**

### a) Entrada en vigor

- 1 de enero de 2016

### b) Objetivo

- Según declara el Preámbulo de la Ley 48/2015, de 29 de Octubre, los Presupuestos Generales del Estado para 2016 persiguen continuar con el mismo objetivo que en ejercicios anteriores de garantizar la sostenibilidad financiera de todas las Administraciones Públicas, fortalecer la confianza en la estabilidad de la economía española, y reforzar el compromiso de España con la Unión Europea en materia de estabilidad presupuestaria.

### c) Estructura

- La Ley incluye 116 artículos, 96 disposiciones adicionales, 3 transitorias, 2 derogatorias y 25 finales y 14 Anexos.
- En cuanto al contenido más relevante en el ámbito tributario: incorpora diversas medidas en su Título VI:

### d) En el Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas

- Se eleva el límite máximo de deducción aplicable por primas satisfechas a seguros de enfermedad a efectos de calcular el rendimiento neto de la actividad económica en estimación directa así como el importe de la retribución del trabajo en especie exenta derivada de las primas satisfechas por el empleador a seguros de enfermedad del trabajador, cuando la persona objeto de tal cobertura sea una persona con discapacidad.
- Además, con carácter transitorio para los ejercicios 2016 y 2017, se aumenta, respecto de las inicialmente previstas para dichos ejercicios, la cuantía de determinadas magnitudes cuya superación implica la exclusión del régimen de estimación objetiva. En particular, se elevan para los ejercicios 2016 y 2017 los límites relativos a los rendimientos

íntegros obtenidos en el conjunto de actividades económicas y por volumen de compras.

#### e) En el Impuesto sobre Sociedades

- Se introduce una modificación en la forma de cálculo del incentivo fiscal de la reducción de las rentas procedentes de determinados activos intangibles, el denominado internacionalmente «patent box», con el objeto de adaptarla a los acuerdos adoptados en el seno de la Unión Europea y de la OCDE.
- Por otra parte, la Ley del Impuesto sobre Sociedades establece la conversión de determinados activos por impuesto diferido en crédito exigible frente a la Administración Tributaria cuando se produzcan determinadas circunstancias. Se prevén ahora nuevas condiciones para que los activos por impuesto diferido generados a partir de la entrada en vigor de esta Ley puedan adquirir el derecho a la conversión.
- Asimismo, los activos por impuesto diferido generados con anterioridad que no satisfagan las nuevas condiciones podrán mantener el derecho a la conversión, aunque para ello estarán obligados al pago de una prestación patrimonial.

#### f) En el Impuesto sobre el Patrimonio

- Se procede a prorrogar durante 2016 la exigencia de su gravamen.

#### g) En el Impuesto sobre el Valor Añadido

- Se introducen modificaciones técnicas en determinadas exenciones. Además, en consonancia con el aludido régimen transitorio concerniente a los límites para la aplicación del método de estimación objetiva en el Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas en los ejercicios 2016 y 2017, se incorpora un régimen transitorio relativo a los límites que determinan la exclusión de los regímenes especiales en el Impuesto sobre el Valor Añadido vinculados con el mencionado método.

#### h) En el Impuesto sobre Transmisiones Patrimoniales y Actos Jurídicos Documentados

- Se actualiza la escala que grava la transmisión y rehabilitación de grandezas y títulos nobiliarios al 1 por ciento.

#### i) En materia catastral

- La actualización de los valores, al alza o a la baja, para su adecuación con el mercado inmobiliario está directamente vinculada, a nivel municipal, con la

fecha de aprobación de la correspondiente ponencia de valores.

- Con esta finalidad y a la vista de los estudios realizados al efecto, se establecen diferentes coeficientes en función del año de entrada en vigor de los valores catastrales resultantes de un procedimiento de valoración colectiva, que serán aplicados a aquellos municipios que han acreditado el cumplimiento de los requisitos legalmente establecidos y que están incluidos en la Orden Ministerial prevista en dicho precepto.

#### 4. Capítulo primero del Título II de la Ley 25/2015, de 28 de julio, de mecanismo de segunda oportunidad, reducción de la carga financiera y otras medidas de orden social

La ley recoge en su Título segundo (artículo cuarto) una serie de medidas relativas al ámbito tributario y de las Administraciones Públicas, que modifican las siguientes cuatro normas legales:

- Ley 35/2006, de 28 de noviembre, del Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas y de modificación parcial de las leyes de los Impuestos sobre Sociedades, sobre la Renta de no Residentes y sobre el Patrimonio;
- Ley 7/2007, de 12 de abril, del Estatuto Básico del Empleado Público;
- Real Decreto-Ley 20/2012, de 13 de julio, de medidas para garantizar la estabilidad presupuestaria y de fomento de la competitividad y
- Ley 27/2014, de 27 de noviembre, del Impuesto sobre Sociedades.

#### 5. Aspectos fiscales de la Ley 25/2015

##### a) Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas

###### aa) Deducciones por familia numerosa

- En materia de IRPF se modifican, con efectos desde el 1 de enero las deducciones por familia numerosa o personas con discapacidad a cargo (art. 81 bis LIRPF), permitiendo su aplicación a nuevos colectivos.
- Se añade una nueva DA 42.ª a la Ley del IRPF, que establece el procedimiento para que los contribuyentes que perciben determinadas prestaciones apliquen las deducciones previstas en el artículo 81.bis y se les abonen de forma anticipada.

###### bb) Exenciones por quitas y esperas de deudores concursales

- Por otra parte, se añade una nueva DA 43.ª a la Ley del IRPF, que regula la exención de rentas

obtenidas por el deudor en procedimientos concursales.

## b) Impuesto sobre Sociedades

- No declararán Impuesto sobre Sociedades las entidades parcialmente exentas
- Se modifica, con efectos para los períodos impositivos que se inicien a partir del 1 de enero de 2015, el apartado 3 del artículo 124 de la Ley del Impuesto sobre Sociedades, en el sentido de excluir de la obligación de presentar declaración por el en Impuesto sobre Sociedades a las entidades parcialmente exentas, cuyos ingresos totales del período impositivo no superen 50.000 euros anuales, siempre que el importe total de los ingresos correspondientes a rentas no exentas no supere 2.000 euros anuales y que todas sus rentas no exentas estén sometidas a retención, siempre que no estén sujetas a la Ley 49/2002, de 23 de diciembre, de régimen fiscal de las entidades sin fines lucrativos y de los incentivos fiscales al mecenazgo, ni se trate de partidos políticos, en cuyo caso si existiría obligación de declarar la totalidad de las rentas exentas y no exentas.

## 6. Ley 34/2015, de 21 de septiembre, de modificación parcial de la Ley 58/2003, de 17 de diciembre, General Tributaria

- Esta norma está directamente vinculada con la anteriormente explicada Ley Orgánica 10/2015, de 10 de septiembre, por la que se regula el acceso y publicidad de determinada información contenida en las sentencias dictadas en materia de fraude fiscal
- Con esta reforma de la Ley General Tributaria se complementa el proceso de reforma fiscal iniciado el pasado año y que desde enero de este año ha visto la entrada en vigor de las leyes de reforma del Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas, el Impuesto sobre Sociedades y el IVA, y los Impuestos Especiales.

### a) Entrada en vigor

- La Ley 34/2015 se publicó en el BOE el día 22 de septiembre de 2015 y entró en vigor a los veinte días de su publicación, salvo:
  - 1) Las modificaciones introducidas en los artículos 29 y 200 LGT, que entrarán en vigor el 1 de enero de 2017
  - 2) Los apartados 2 y 3 de la disposición final segunda (modificativa de la LO de Represión del Contrabando), que lo hicieron a los tres meses de la publicación en el Boletín Oficial del Estado.

## b) Objetivos de la reforma: triple objetivo:

### aa) Lucha contra el fraude tributario

Para ello toma una serie de medidas, entre ellas:

- Ampliación de potestades de investigación regulando el derecho a comprobar las obligaciones tributarias en el caso de ejercicios prescritos, siempre que sea preciso en relación con obligaciones de ejercicios no prescritos. Se fija un plazo de diez años para la comprobación de bases o cuotas compensadas o pendientes de compensación o deducciones aplicadas o pendientes de aplicar.
- Por otra parte, se aprueba el procedimiento para liquidar administrativamente deudas tributarias aun cuando se aprecien indicios de haberse cometido un delito contra la Hacienda Pública
- También se mejora la regulación del método de estimación indirecta de las bases imponibles, especificando legalmente el origen de los datos a utilizar y su plena aplicabilidad, tanto para la determinación de ingresos (ventas), como de los gastos (compras).
- Se introduce en la Ley General Tributaria una nueva infracción tributaria grave con el fin de profundizar en la lucha contra los comportamientos más sofisticados de fraude fiscal o estructuras artificiosas, dirigidas únicamente a obtener ahorros fiscales abusando de lo dispuesto por las normas tributarias
- Se establece la presunción para distribuir linealmente la cuota anual entre distintos períodos de liquidación; la admisión del examen de los documentos contables aportados, motu proprio, por el obligado tributario y la revocación del NIF también a las personas físicas.
- En cuanto a la publicidad de los deudores con la Hacienda Pública de mayor cuantía si bien se mantiene el carácter reservado de la información obtenida por la Administración tributaria, por motivos de interés general, y para luchar contra el fraude fiscal, se autoriza la publicación de listados de obligados tributarios con deudas y sanciones pendientes superiores a un millón de euros, que no hubieran sido pagadas en el plazo de ingreso voluntario, salvo que se encuentren aplazadas o suspendidas.

### bb) Reducir la conflictividad. Para ello

- Se amplía la facultad de los órganos de la Administración tributaria para dictar disposiciones interpretativas o aclaratorias con carácter vinculante.
- También se prevé en el Anteproyecto el desarrollo reglamentario de las obligaciones formales necesarias para hacer efectivo el Proyecto SII

(Suministro Inmediato de Información), que empezará a funcionar el 1 de enero de 2017. Se trata de los casos en los que la aportación o llevanza de los libros registro se pueda efectuar por medios telemáticos.

- El Proyecto del Suministro Inmediato de Información de la Agencia Tributaria implantará un nuevo sistema de gestión del IVA basado en la información en tiempo real de las transacciones comerciales.

### cc) Incrementar la seguridad jurídica. Para ello:

- Se fijan nuevos plazos para el procedimiento de inspección.
- Por otra parte, se aprueban medidas para agilizar la actuación de los Tribunales Económico-Administrativos y reducir la litigiosidad, promoviendo la utilización de medios electrónicos en todas las fases del procedimiento y mejorando la regulación de los procedimientos.

## 7. Real Decreto Ley 9/2015 de 10 de julio de 2015, de medidas urgentes para reducir la carga tributaria soportada por los contribuyentes del IRPF y otras medidas de carácter económico.

### a) Entrada en vigor

- 12 de julio de 2015

### b) Objetivo

Introducir una serie de medidas urgentes para reducir la carga tributaria soportada por los contribuyentes del Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas, del Impuesto de Sociedades y del Impuesto Renta no Residentes.

### c) Principales novedades

#### aa) Impuesto de la Renta para Personas Físicas (IRPF)

- La principal medida que incorpora es la aprobación de nuevas escalas aplicables en el IRPF desde el 1 de enero de 2015, tanto para la base general como para la base de ahorro, que resultan de aplicación para el cálculo de la cuota tributaria correspondiente al ejercicio 2015.
- Se trata de nuevas tarifas con tipos intermedios entre los inicialmente previstos para 2015 y los fijados para el 2016.
- Para que esta medida se traduzca en un incremento de renta disponible de los contribuyentes, se reducen también los tipos de retención, tanto del IRPF como

del Impuesto de la Renta de no residentes (IRNR) y del Impuesto de Sociedades.

- Este Real Decreto aprueba además nuevas exenciones en el IRPF, tales como las ayudas públicas concedidas a colectivos en dificultad económica, víctimas de violencia de género y las concedidas para adaptar las antenas colectivas de TDT.

Las rebajas en las escalas se pueden observar en las dos bases:

#### Base General

- Se aprueba una nueva escala general estatal aplicable con efecto retroactivo desde el 1 de enero de 2015., reduciéndose el tipo marginal mínimo del impuesto del 20 al 19%. para el 2016
- Por su parte el tipo marginal máximo se reduce al 45% en el 2016 (estaba en el 47).
- Esta rebaja en la tarifa general será asumida por completo por el estado, es decir, sin necesidad que las CCAA aprueben una tarifa autonómica.

Base de ahorro:

- El adelanto de la rebaja del gobierno incluye también las rentas procedentes del ahorro. Esta tributación del ahorro se verá favorecida por una rebaja adicional del IRPF en 2015, dependiendo de la base liquidable.

Con la finalidad de ajustar los pagos a cuentas del IRPF, al cambiar las escalas de gravamen, se aprueban también nuevos tipos de retenciones:

#### Rendimientos del trabajo:

- Para los rendimientos de trabajo por cuenta ajena y pensiones que se abonen a partir del 12 de julio de 2015 se genera una nueva escala que dependiendo de la base para calcular el tipo de retención, supone una rebaja, desde un mínimo del 20% al 19,50% y el 19% para el ejercicio 2016, hasta un máximo del 47% al 45% para el ejercicio 2016.
- Para los rendimientos de trabajo en los que no opere el procedimiento general, se reduce del 19% al 15% el tipo de retención aplicable a los rendimientos de trabajo derivados de impartir cursos, conferencias o similares satisfechos a partir del 12 de julio.
- En cuanto a los rendimientos del trabajo que se perciban por la condición de administradores y miembros de los consejos de administración, y demás miembros de otros órganos representativos, se produce una reducción del 20 al 19,5%: cuando los rendimientos procedan de entidades con un importe neto de la cifra de negocios inferior a 100.000 euros Rendimientos de actividades económicas

- El Real Decreto extiende el tipo de retención a todos los profesionales, reduciéndose de forma generalizada el tipo de retención, el cual queda fijado cualquiera que sea el nivel de los ingresos, en un 15 %. Así mismo a partir del 12 de julio, se rebaja del 9 al 7% el tipo de retención o ingreso a cuenta aplicable durante los tres primeros años de inicio de una nueva actividad profesional.

Rentas de ahorro

- Este Real Decreto minorará el tipo de retención o ingreso a cuenta en las rentas de ahorro.

- El tipo de retención aplicable sobre los rendimientos de capital mobiliario (intereses de depósitos, dividendos, cupones de activos renta fija, reembolso, etc.) y las ganancias patrimoniales derivadas de la transmisión o reembolso de acciones o participaciones, queda reducido del 20 % al 19,5% para rentas satisfechas a partir del 12 de julio.

- El tipo de retención aplicable a partir del 1 de enero de 2016 será el 19%.

- Estos mismos tipos de retención son también aplicables a las ganancias patrimoniales derivadas de premios y a los rendimientos derivados de alquiler de inmuebles.

Nuevas exenciones en el IRPF establecidas por el Real Decreto:

- Las prestaciones económicas satisfechas por las CCAA en concepto de renta mínima de inserción para garantizar recursos mínimos de subsistencia a las personas que carezcan de ello. La exención tiene como límite anual un importe igual al resultado de multiplicar por 1,5 el IPREM.

Ayudas concedidas por las CCAA o entidades locales para atender a colectivos con riesgo de exclusión social:

- Tiene el mismo límite anteriormente citado (importe igual al resultado de multiplicar por 1,5 el IPREM).

### **Impuesto de Sociedades (IS)**

- Este Real Decreto fijó un tipo de retención general del 19,5 % frente al 20% existente hasta ahora, aplicable a las rentas satisfechas a sociedades a partir del día 12 de julio y hasta el 31 de diciembre de 2015.

- El tipo de retención aplicable a partir del 1 de enero de 2016 es del 19 %.

### **Impuesto sobre la Renta de no Residentes (IRNR)**

- Este Real Decreto adecúa también este impuesto reduciendo del 20 al 19,5 % el tipo impositivo general aplicable a los residentes en estados miembros de la Unión Europea o del espacio Económico europeo con los que exista efectivo intercambio de información,

- Rebaja también el tipo aplicable sobre los dividendos, intereses y plusvalías.

- El tipo que se aplicará para los residentes de la Unión Europea en el 2016 será del 19%

### **8. Real Decreto 633/2015 de 10 de julio, por el que se modifica el Reglamento del Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas y el Reglamento del Impuesto sobre la Renta de no Residentes.**

#### **a) Entrada en vigor**

- Este real decreto entró en vigor el día 12 de julio de 2015 salvo el apartado once del artículo primero que entró en vigor el día 1 de enero de 2016. (estimación objetiva)

#### **b) Principales modificaciones**

##### **aa) Rentas exentas:**

Las indemnizaciones por despido o cese del trabajador: el disfrute de la exención quedará condicionado a la real efectiva desvinculación del trabajador con la empresa.

- Becas públicas y las becas concedidas por las entidades sin fines lucrativos: se incorporan también como exentas, las becas concedidas por las fundaciones bancarias.

- Los planes de ahorro a largo plazo: se regula el procedimiento y las condiciones en las que el titular del Plan de Ahorro a Largo Plazo puede movilizar íntegramente los derechos económicos a otro Plan de Ahorro a Largo Plazo del que será titular, sin que ello implique la disposición de los recursos.

##### **bb) Rendimientos del Trabajo**

- Desaparece la reducción general de 2.652 euros, por obtención de rendimientos del trabajo: Se aprueba un nuevo gasto deducible de 2.000 euros en concepto de otros gastos. Este gasto se incrementará en otros 2.000 euros anuales, en el caso de contribuyentes desempleados e inscritos en una oficina de empleo que acepten un puesto de trabajo situado en un municipio distinto al de su residencia habitual y que exija el cambio de dicha residencia. Dicho gasto también se incrementará en el importe de 3.500 euros o 7.750 euros anuales para el caso de trabajadores activos con discapacidad según el grado de la misma que les corresponda.

- Reducción por irregularidad y por periodo de generación: El actual porcentaje reductor del 40% pasa a ser del 30%. Se mantienen los supuestos en los que se consideran rendimientos del trabajo obtenidos de forma notoriamente irregular en el tiempo siempre que se imputen en un único período impositivo.

Tratándose de rendimientos del trabajo derivados de la extinción de una relación laboral, común o especial, o de la relación con los administradores y miembros de los Consejos de Administración, con un período de generación superior a dos años que se perciban de forma fraccionada, la reducción del 30 por 100 sólo será aplicable en caso de que el cociente resultante de dividir el número de años de generación entre el número de períodos impositivos de fraccionamiento sea superior a dos y se explicita que el número de años de generación se computará de fecha a fecha

- Nueva consideración de exentos de los rendimientos del trabajo en especie: Se califican como exentos los rendimientos del trabajo por entrega de acciones o participaciones a los trabajadores activos que antes no tenían la consideración de rendimientos del trabajo en especie.

#### **cc) Asimismo, se califican como exentos**

- los rendimientos del trabajo por gastos por comedores de empresa que antes no tenían la consideración de rendimientos del trabajo en especie.
- los rendimientos del trabajo por gastos por seguros de enfermedad los cuales anteriormente tampoco tenían la consideración de rendimientos del trabajo en especie.

#### **dd) Rendimiento del capital Inmobiliario**

- Se fija una reducción única del 60% del rendimiento íntegro para arrendamientos destinados a vivienda y se pierde la reducción del 100% que había de determinados arrendamientos (se suprime el art.16 RIRPF).
- Desaparece la reducción para los rendimientos del capital inmobiliario con período de generación superior a dos años que se cobren de forma fraccionada.

#### **ee) Rendimientos del capital mobiliario**

- Las modificaciones efectuadas afectan a los períodos de generación y a la forma de cobro, cobrando capital importancia el que se haga de forma fraccionada o en un cobro único.
- Destaca la desaparición la reducción para los rendimientos del capital mobiliario con período de generación superior a dos años que se cobren de forma fraccionada.(se suprime el apartado 2 del art. 21 RIRPF)

#### **ff) Rendimientos de actividades económicas**

##### **Provisiones y gastos de difícil justificación (5%)**

- Se establece como límite máximo del importe de provisiones y gastos de difícil justificación deducibles en el régimen de estimación directa simplificada la cantidad de 2.000 euros anuales. (modificación núm.2 art.30 RIRPF).

##### **Exclusión del método de estimación objetiva (módulos). Entra en vigor a partir del 1 de enero 2016**

- Desaparece el límite conjunto aplicable a todas las actividades económicas de 450.000 euros. Se fija uno más pequeño de 150.000 euros, y a la vez que se saca del mismo a las actividades agrícolas, ganaderas y forestales. Para este cómputo se deben tener en cuenta todas las operaciones, exista o no obligación de expedir factura por ellas. Si el contribuyente factura a empresarios y profesionales obligados a expedir factura, el límite que no se puede superar será de 75.000 euros anuales.

##### **Deducción por periodo de generación**

- Desaparece la reducción para los rendimientos del capital de actividades económicas con período de generación superior a dos años que se cobren de forma fraccionada.

##### **Ganancias y pérdidas patrimoniales, transmisiones en el caso de los mayores de 65 años**

- Se regula el nuevo supuesto de exclusión de gravamen de las ganancias patrimoniales que se pongan de manifiesto con ocasión de la transmisión de elementos patrimoniales (no necesariamente inmuebles) por contribuyentes mayores de 65 años, siempre que el importe, total o parcial, obtenido por la transmisión se destine a constituir una renta vitalicia asegurada a su favor.

##### **Otras modificaciones del Real Decreto**

- Deducción por dividendos de sociedades que operen efectiva y materialmente en Ceuta y Melilla: Se concretan las reglas para identificar las reservas a las que le hubiera sido aplicable la bonificación establecida en el Impuesto sobre Sociedades por este concepto.
- Nuevas declaraciones informativas que deberán presentar las entidades de crédito o las aseguradoras que comercialicen Planes de Ahorro a Largo Plazo. Deben presentarla en el mes de febrero de cada año informando de los titulares de estos productos y de

las cantidades depositadas, retiradas, rendimientos, etc.

- Cálculo de la retención cuando se han satisfecho rentas irregulares por el pagador en los 5 años anteriores. Para no aplicar la reducción por irregularidad cuando se paguen rendimientos con período de generación superior a 2 años se tendrán en cuenta las pagadas en los 5 períodos impositivos anteriores a los que se aplicó por la empresa dicha reducción a la hora de calcular la retención, salvo que el perceptor comunique que en su declaración no aplicó dicha reducción.

- Se recogen en el Reglamento los tipos de retención que establece el Real Decreto-ley 9/2015 como por ejemplo los aplicables a rendimientos del trabajo de cursos y conferencias (que pasan a ser del 15%) o los rendimientos de actividades profesionales, los cuales también pasan a ser del 15% (7% para los que inician la actividad en ese año y en los 2 siguientes)

- Régimen de impatriados.

Se adapta a la nueva regulación legal estableciéndose, por ejemplo, los pormenores de la comunicación a la Administración al nuevo supuesto de administradores. Quedan gravados todos los rendimientos del trabajo obtenidos por el contribuyente durante la aplicación del régimen especial, los cuales se entienden obtenidos en territorio español no entendiéndose obtenidos durante la aplicación de este régimen especial los rendimientos que deriven de una actividad desarrollado con anterioridad a la fecha de desplazamiento.

- Exit-tax: se regula la solicitud de aplazamiento en los casos previstos por la norma legal, con las especialidades propias del trabajador que se desplaza a otro estado de la UE.

## Gestión del Impuesto

### Obligación de declarar

- Se elimina la referencia de obligados a declarar en todo caso a los contribuyentes que tengan derecho a la deducción por cuenta Ahorro-Empresa, si ejercitaran tal derecho, ya que esta deducción se suprimió con la reforma.

- Se modifica el límite en la obligación de declarar para los contribuyentes que perciban rendimientos de trabajo de dos o más pagadores, anualidades por alimentos o pensiones compensatorias, rendimientos del trabajo de un pagador no obligado a retener o sometidos a tipo fijo de retención, que pasa de 11.200 euros anuales a 12.000 euros.(Modificación artículo 61 RIRPF)

## 8. Real Decreto 634/2015, de 10 de julio, por el que se aprueba el Reglamento del Impuesto sobre Sociedades.

### a) Entrada en vigor

- El día 12 de julio de 2015, siendo de aplicación a los períodos impositivos iniciados a partir del 1 de enero de 2015, excepto su artículo 14 (información país por país) que entró en vigor en períodos impositivos iniciados a partir del 1 de enero de 2016.

### b) Principales novedades

#### aa) Método de imputación temporal en el ámbito contable distinto al del devengo

- El capítulo I establece el procedimiento a seguir para aquellos supuestos en que el contribuyente utilice un método de imputación temporal en el ámbito contable distinto al del devengo, procedimiento que es similar al previsto en el Reglamento anterior.

- Así, las entidades deberán presentar una solicitud ante la Administración tributaria con al menos seis meses de antelación a la conclusión del primer período impositivo respecto del que se pretenda que tenga efectos. (Arts. 1 y 2 del Reglamento)

#### bb) Amortizaciones

- El capítulo II contiene una actualización del desarrollo reglamentario aplicable a las amortizaciones, teniendo en cuenta que la existencia de un nuevo Plan General de Contabilidad, aprobado por el Real Decreto 1514/2007, de 16 de noviembre.

- Cabe destacar que se ha flexibilizado la posibilidad de presentar planes especiales en cualquier momento dentro del plazo de amortización del elemento patrimonial, mientras que hasta ahora esta posibilidad quedaba restringida a los tres meses posteriores al inicio del plazo de amortización.

#### cc) Operaciones vinculadas

- El capítulo V recoge la principal novedad de este Reglamento, incorporando modificaciones sustanciales en relación con las entidades y las operaciones vinculadas. (arts. 13 a 16 del Reglamento):

- Se introduce como novedad la información país por país. Esta información será exigible a partir de 2016, a las entidades residentes en territorio español que tengan la condición de dominantes de un grupo y no sean al mismo tiempo dependientes de otra y a las entidades residentes en territorio español dependientes, directa o indirectamente de una entidad no residente que sea al mismo tiempo dependiente de

otra o a establecimientos permanentes de entidades no residentes cuando se produzcan determinadas circunstancias. Sin embargo, para que sea exigible es preciso que el importe neto de la cifra de negocios del conjunto de personas o entidades que formen parte del grupo, en los doce meses anteriores al inicio del período impositivo, sea, al menos, de 750 millones de euros.

- La información país por país comprende, respecto del período impositivo de la entidad dominante, de forma agregada, por cada país o jurisdicción: ingresos brutos del grupo, resultados antes del Impuesto sobre Sociedades o impuestos de naturaleza análoga, Impuestos sobre Sociedades o de naturaleza análoga satisfechos, incluyendo las retenciones soportadas, Impuestos sobre Sociedades o de naturaleza análoga devengados, incluyendo las retenciones soportadas, importe de la cifra de capital y otros fondos propios existentes en la fecha de conclusión del período impositivo, plantilla media, activos materiales e inversiones inmobiliarias distintos de tesorería y derechos de crédito, lista de entidades residentes, incluyendo los establecimientos permanentes y actividades principales realizadas por cada una, otra información relevante y una explicación de los datos incluidos en la información.

- Por otra parte, se modifica la documentación específica de operaciones vinculadas a la que hace referencia la Ley del Impuesto, completando, por un lado, la necesaria simplificación de este tipo de documentación para entidades con un importe neto de la cifra de negocios inferior a 45 millones de euros y adaptándose, por otro lado, al contenido de la documentación que se establece en la OCDE. Mientras se reduce considerablemente la documentación a exigir a las entidades medianas y pequeñas.

#### dd) Regímenes especiales

- Se minoran las obligaciones fiscales en el régimen de operaciones de restructuración (régimen de fusiones, escisiones, aportaciones de activos, canje de valores y cambio de domicilio social de una Sociedad Europea o una Sociedad Cooperativa Europea de un Estado miembro a otro de la Unión Europea

#### ee) Gestión del impuesto

El Título IV se destina a la gestión del Impuesto:

- Se incorpora un nuevo capítulo III para regular el procedimiento de compensación y abono de activos por impuesto diferido, cuando se produce su conversión en créditos exigibles para la Hacienda Pública.
- La conversión de estos activos por impuesto diferido en un crédito exigible frente a la Administración tributaria determinará que el contribuyente pueda optar por solicitar su abono a la Administración tributaria o por compensar dichos créditos con otras deudas de naturaleza tributaria de carácter estatal que el propio contribuyente genere a partir del momento de la conversión. El artículo 69 del Reglamento regula el procedimiento para ello.



\* Abogado  
Fabregat Perulles Sales  
Barcelona  
[v.fabregat@fabregat-perulles-sales.com](mailto:v.fabregat@fabregat-perulles-sales.com)

## Junge Juristen / Jóvenes juristas\*

### Eignungsprüfung: Informe sobre una experiencia personal

Vanessa Sánchez López\*\*

La colegiación es requisito obligatorio para poder ejercer la abogacía como Rechtsanwalt en Alemania. La Eignungsprüfung abre la vía a la colegiación a abogados europeos. En particular, se trata de una prueba estatal de convalidación del título de acceso a la abogacía obtenido en otro estado miembro de la Unión Europea. La prueba tiene por objeto valorar los conocimientos profesionales del candidato y, en especial, su capacidad de ejercer dicha profesión en Alemania (§ 17 EuRAG). El marco jurídico que regula la Eignungsprüfung está compuesto por la ley sobre la actividad de los abogados europeos en Alemania (EuRAG)<sup>1</sup> y el reglamento que la desarrolla (RAZEignPrV)<sup>2</sup>.

En el marco del secondment que realicé en un despacho de abogados alemán durante el 2015, decidí presentarme a la convocatoria de la Eignungsprüfung en Berlín. El 11 de abril de 2016 obtuve el título del Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg reconociendo mi aptitud para ejercer la abogacía en Alemania.

Este artículo pretende exponer mi experiencia personal en relación con la Eignungsprüfung para aquellos jóvenes juristas que estén interesados en superarla.

#### 1. El proceso de inscripción

Para realizar la prueba es necesario inscribirse en uno de los tres Prüfungsämter que son competentes en esta materia (§ 3 párr. 1 RAZEignPrV; § 18 párrs. 1 y 2 EuRAG): (i) Gemeinsames Prüfungsamt de los estados federados Hesse, Renania del Norte-Westfalia, Renania-Palatinado, Sarre y Turingia, (ii) Gemeinsames Prüfungsamt de los estados federados Berlín, Brandenburgo, Bremen, Hamburgo, Mecklemburgo-Pomerania Occidental, Baja Sajonia, Sajonia-Anhalt y Schleswig-Holstein y (iii)

Gemeinsames Prüfungsamt de los estados federados Baden-Wurtemberg, Baviera y Sajonia.

Los plazos de presentación de la inscripción, así como el lugar y la fecha en los que se celebrarán los exámenes (más información bajo el apartado 2) varían dependiendo del Prüfungsamt, por lo que la decisión sobre uno u otro influirá notablemente en la preparación de la prueba. La documentación a aportar junto con la inscripción está listada en el § 3 párrs. 2 y 3 RAZEignPrV<sup>3</sup>.

Pueden inscribirse para la realización de la Eignungsprüfung (i) aquellas personas que hayan completado un estudio en un estado miembro de la Unión Europea que les faculte para acceder de forma directa al ejercicio a la abogacía en dicho país y (ii) en los casos previstos en el § 16 párr. 2 EuRAG, las que hayan ejercido la profesión de abogado de forma legal durante tres años, como mínimo, en dicho país y puedan probarlo (§ 16 párrs. 1 y 2 EuRAG).

#### 2. La prueba

La Eignungsprüfung está compuesta por una parte escrita y otra oral. La parte escrita consta de dos exámenes de cinco horas de duración cada uno (§ 7 párr. 1 RAZEignPrV), que tienen lugar en días consecutivos y se convocan con carácter anual. En Dusseldorf, tienen lugar en septiembre, en Berlín en noviembre o diciembre y en Stuttgart en marzo. Se pueden presentar a la parte oral aquellos candidatos que hayan aprobado la parte escrita (§ 21 párr. 3 EuRAG). El examen oral suele acontecer entre tres y cuatro meses después del escrito ante un tribunal constituido por tres examinadores<sup>4</sup> y consta de dos partes. La primera es la resolución de un caso práctico en un tiempo límite de dos horas y su posterior exposición ante dicho tribunal en 15 minutos (Aktenvortrag) y la segunda es una ronda de preguntas de 45 minutos de duración por persona

\* Kontakt/Contacto:

maria.xiol@cuatrecasas.com; javier.alos@cuatrecasas.com.

<sup>1</sup> Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) (<http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/>).

<sup>2</sup> Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (RAZEignPrV) (<http://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/>).

<sup>3</sup> Las páginas web de los distintos Prüfungsämter contienen información detallada sobre la documentación, dirección y plazos para la inscripción.

<sup>4</sup> Los examinadores son el Presidente del Prüfungsamt competente para la zweite juristische Staatsprüfung, sus representantes y otros examinadores nombrados al efecto, § 2 párr. 1 RAZEignPrV.

y materia (Prüfungsgespräch) (§ 7 párr. 2 RAZEignPrV).

En mi caso, el Prüfungsamt nos emplazó en el edificio Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz en Berlín los días 10 y 11 de diciembre de 2015 de 9:00 a 14:00 horas para someternos a la primera parte de la prueba. El 11 de abril nos presentamos en el mismo edificio a las 8:30 horas para finalizar la segunda parte, que duró hasta la tarde <sup>5</sup>.

Las materias objeto de la Eignungsprüfung son derecho civil alemán (Zivilrecht), dos materias de libre elección de entre las enumeradas en el § 20 EuRAG <sup>6</sup>, así como las normas deontológicas de la abogacía alemana. Los exámenes tienen el nivel de la zweite juristische Staatsprüfung y se basan en la variante Anwaltsklausur, por lo que la materia objeto del examen incluye el derecho procesal correspondiente. A modo de ejemplo, si un candidato opta por examinarse de Derecho mercantil en la prueba escrita y de Derecho penal en la oral, dicho candidato será evaluado de la siguiente manera: (i) En la parte escrita recibirá un examen sobre un caso práctico de Derecho civil y otro sobre Derecho mercantil (ambos casos abarcan asimismo preguntas de Derecho procesal civil) y (ii) en la parte oral deberá exponer el Aktenvortrag sobre un caso de Derecho penal (que incluye cuestiones de Derecho procesal penal) y participará en un Prüfungsgespräch sobre Derecho penal y sobre las normas deontológicas de la abogacía alemana.

### 3. La preparación

Los exámenes son cuestiones prácticas que simulan un caso real -en su mayoría, de un supuesto bufete de abogados- y que el candidato debe resolver proporcionando al cliente ficticio el asesoramiento solicitado. Cada examen se compone de

<sup>5</sup> En vísperas de la prueba oral, el Prüfungsamt organiza a los candidatos en grupos de hasta cinco personas. El día comienza con una breve presentación de los candidatos ante el tribunal examinador, continúa con la preparación y presentación del Aktenvortrag de forma separada e individual y finaliza con un Prüfungsgespräch que se realiza en grupo y que está dividido en una ronda de preguntas sobre la materia escogida de entre las del § 20 EuRAG y otra sobre las normas deontológicas de la abogacía.

<sup>6</sup> El candidato debe escoger una materia de cada uno de los siguientes grupos: (i) Derecho público (Öffentliches Recht) o Derecho penal (Strafrecht), (ii) Derecho mercantil (Handelsrecht), laboral (Arbeitsrecht), público (Öffentliches Recht), penal (Strafrecht) o los ámbitos del derecho civil que no están incluidos en la parte obligatoria (en particular, derecho de familia y sucesiones). El contenido de cada materia está desarrollado en el § 6 RAZEignPrV.

aproximadamente 12-18 páginas y se presenta en forma de expediente judicial (Aktenauszug).

Las respuestas a los exámenes deben cumplir una estructura determinada que los juristas alemanes estudian durante toda la carrera. Dicha estructura es diferente en cada parte de la prueba, sin perjuicio de lo cual ambas contienen las siguientes secciones: La exposición de los problemas de Derecho material y Derecho procesal planteados; la calificación jurídica de los mismos y, por último, la exposición y motivación de la solución más óptima para defender los intereses del cliente. Además, la respuesta de la parte escrita suele ir acompañada de un escrito judicial, que el candidato debe redactar.

Por lo tanto, la preparación de la Eignungsprüfung consistirá en estudiar el Derecho material y procesal y, en paralelo, en practicar la estructura del examen. Las librerías jurídicas alemanas están repletas de libros y cuadernos de estudio (denominados Skripten) que resumen el temario y exponen ambas estructuras con detalle <sup>7</sup>. Igualmente, los Prüfungsämter ponen a disposición de los candidatos ejemplos de exámenes de años anteriores con fines didácticos.

Aquellos que prefieran preparar la prueba en una academia o con un profesor deben saber que existen diferentes preparadores especializados en transmitir a los abogados extranjeros los conocimientos necesarios para superar la prueba con éxito. Los cursos, que suelen ser intensivos, se organizan en diversas sesiones de varios días distribuidas a lo largo del año.

### 4. La calificación y otros datos de interés

El sistema de calificaciones de la Eignungsprüfung se basa en aprobado o suspenso, es decir, no hay notas numéricas como sucede en la juristische Staatsprüfung.

En la convocatoria de Berlín 2015, nos presentamos alrededor de 15 personas a los exámenes escritos, de los cuales nueve fuimos convocados a la prueba oral y aprobamos. Una vez finalizada la prueba con éxito, el Prüfungsamt extiende un certificado que el candidato deberá presentar ante el colegio de abogados correspondiente para tramitar su colegiación.

<sup>7</sup> Por ejemplo, los denominados Assessorexamen, en su variante Anwaltsklausur.

De acuerdo con los datos publicados en la página web del colegio de abogados federal alemán (Bundesrechtsanwaltskammer)<sup>8</sup>, el 1 de enero de 2015 el número de abogados extranjeros colegiados en Alemania era de 819, que representa aproximadamente un 0,5% del total de Rechtsanwälte, y supone un 3,02% más que el año inmediatamente anterior.

<sup>8</sup> <http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/archiv-statistiken/>

## 5. Conclusión

La Eignungsprüfung es un examen estatal exigente que obliga al candidato a entender el sistema jurídico alemán y a ser capaz de resolver un caso práctico aplicando el Derecho material y procesal alemán en un tiempo limitado. Por este motivo, en comparación con otras vías previstas en la EuRAG para colegiarse como Rechtsanwalt en Alemania, la Eignungsprüfung es la más dura, pero, a la vez, la más rápida para conseguirlo.



\*\* Abogada  
Associate Gleiss Lutz Hootz  
Hirsch PartmbB Rechtsanwälte  
Berlin  
[vanessa.sanchez@gleisslutz.com](mailto:vanessa.sanchez@gleisslutz.com)

## Noticias de la Asociación / Notizen aus der Vereinigung

El congreso de Koblenz fue precioso. Sobre todo, me pareció fantástica la excursión por el Rin y el Mosela, con la magnífica cata de vinos en la bodega Gerlachs Mühle. El regreso en barco mientras anocheecía fue espectacular. Como siempre, el ambiente fue estupendo y la organización, llevada a cabo por nuestros amigos Carmen López y Markus Artz, impecable. Hubo ponencias de muy buen nivel jurídico y realmente amenas.

En el transcurso de la Asamblea General que tuvo lugar, como es tradición, durante el congreso, se explicó que la nueva página web ya está operativa y se trató, una vez más, el tema de la organización de los congresos. Como sabéis desde hace años debatimos si sería conveniente modificar la estructura de los congresos para hacerlos más cortos.

Durante la asamblea Matthias Ille presentó la candidatura de Leipzig para la celebración del congreso principal de 2018. La propuesta fue aprobada unánimemente.

En adelante, nuestra revista "Informaciones" se enviará en formato digital. Ello no obstante, aquellos socios que deseen recibirla en formato impreso, lo pueden solicitar a la Secretaría de la Asociación y se les enviará. Tan solo se les cargarán los gastos de envío.

Der Kongress in Koblenz war sehr schön. Vor allem der Ausflug auf Rhein und Mosel mit der herrlichen Weinprobe auf dem Weingut Gerlachs Mühle war einzigartig. Die Rückkehr mit dem Boot in der Abenddämmerung war spektakulär. Wie immer war die Atmosphäre toll und die Organisation durch unsere Freunde Carmen Lopez und Markus Artz einwandfrei. Die Vorträge hatten eine hohes juristisches Niveau und wirklich unterhaltsam.

Im Verlauf der Mitgliederversammlung die wie immer anlässlich des Jahreskongresses stattfindet, wurde die neue Homepage vorgestellt und erneut über die Frage der Kongressorganisation debattiert. Insbesondere, ob es angebracht wäre, die Struktur des Kongresses zu ändern und ihn abzukürzen.

In der Versammlung stellte Matthias Ille Leipzig als Austragungsort für den Jahreskongress 2018 vor. Der Vorschlag wurde angenommen.

Von nun an wird unsere Zeitschrift "Informaciones" in digitalem Format gesendet werden. Dennoch können die Mitglieder, die es möchten, die Zeitschrift in gedruckter Form erhalten und dies in der Geschäftsstelle beantragen. Es werden dafür nur die Portokosten in Rechnung gestellt.

Como ya he explicado en anteriores ocasiones, hemos creado una página de linkedin de la Asociación, a fin de que sirva de foro para todos nosotros. Os invito a participar y a que compartáis cualquier noticia, anuncio de empleo o novedad.

Por último, informaros que el próximo mini-congreso tendrá lugar el 26 de noviembre en Frankfurt y tratará sobre derecho contable para abogados mercantilistas.

Esperando encontraros en Frankfurt, recibid un cordial saludo,

Víctor Fabregat Rubiol

Wie ich bereits mitteilte, wurde eine Gruppe der Vereinigung in der vereinigung in linkedin gegründet, die uns allen als Forum dienen soll. Ich lade alle dazu ein, daran teil zunehmen und Nachrichten, Stellenanzeigen oder Neuheiten mitzuteilen.

Schließlich weise ich noch darauf hin, dass der nächste Mini – Kongress am 26. November in Frankfurt stattfinden wird und sich mit Bilanzrecht für Wirtschaftsanwälte befassen wird.

In der Hoffnung, alle bald in Frankfurt treffen, herzliche Grüße

Víctor Fabregat Rubiol



Vocal DSJV – AHAI  
Abogado  
Fabregat Perulles Sales Abogados  
Barcelona  
[v.fabregat@fabregat-perulles-sales.com](mailto:v.fabregat@fabregat-perulles-sales.com)

## XXXII. Kongress der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung e.V., Koblenz, 25. – 29. Mai 2016

Paul Ullmann\*

Vom 25. bis 29. Mai 2016 fand der XXXII. Kongress der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung statt. Austragungsort war dieses Mal mit Koblenz eine der ältesten Städte Deutschlands, im Norden des Bundeslandes Rheinland-Pfalz an der Moselmündung in den Rhein am sogenannten Deutschen Eck. Teile von Koblenz wurden durch die UNESCO 2002 zum Weltkulturerbe erklärt, denn die Stadt bildet mit ihren Kulturdenkmälern das nördliche Tor zum Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal.

Nach Einschreibung und Ausgabe der Kongressunterlagen am Mittwochabend im Tagungshotel trafen sich die Kongressteilnehmer zu einem informellen Abendessen im Restaurant Deinhard's.

Die feierliche Eröffnung des XXXII. Kongresses und die Begrüßung durch den Präsidenten Herrn Marc André Gimmy fand am Donnerstagvormittag im kurfürstlichen Schloss statt, welches Ende des 18. Jahrhunderts erbaut wurde und eines der letzten Residenzschlösser vor der französischen Revolution ist. Begrüßt wurden die Kongressteilnehmer ferner durch Professor Dr. Hofmann-Göttig, Ober-

bürgermeister der Stadt Koblenz, Dr. Lars Brocker, Präsident des Verfassungsgerichts und des Obergerichtes Rheinland-Pfalz sowie Justizrat Gerhard Leverkinck, Präsident der Anwaltskammer beim Oberlandesgericht Koblenz. Die Festrede hielt Professor Dr. Urs Gruber, Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Privatrecht an der Universität Mainz zum Thema „Das europäische IPR/IZPR – eine Bestandsaufnahme“. Den Abschluss der Eröffnungsfeierlichkeiten bildete ein Sektempfang mit Rebensäften aus der Region.

Bei der anschließenden Stadtführung wurden die Kongressteilnehmer vorbei an verschiedenen Sehenswürdigkeiten hin zum Deutschen Eck geführt. Mit seinem imposanten Denkmal zur Erinnerung an die deutsche Reichsgründung 1871 ist es das Wahrzeichen der Stadt und bildet mit der alles überragenden Festung Ehrenbreitstein eine beeindruckende Kulisse.

Am Donnerstagnachmittag referierten Dr. Andreas Otto, Rechtsanwalt und Notar aus Berlin, und Alejandro Ruíz Ayúcar Seifert, Notar aus Madrid, in der ersten Arbeitsgruppe über das Notarrecht in

Deutschland und Spanien. Nach einer kurzen und prägnanten Einführung in die historischen Grundlagen des Notariats durch Dr. Andreas Otto trugen die Referenten schwerpunktmäßig über die Tätigkeit des Notars in der jeweiligen Jurisdiktion vor. Ein weiterer Schwerpunkt bildete die Frage nach der Anerkennung von ausländischen notariellen Urkunden in Deutschland und Spanien.

Im darauf folgenden Vortrag berichteten Tilmann Scheffczyk (Rechtsanwalt aus Berlin) und Juan Nuñez Ferrer (Rechtsanwalt aus Barcelona) aus der Praxis für die Praxis zum Thema „Gründung von Gesellschaften in Spanien und Deutschland“. Schwerpunkte waren hier insbesondere die Gründungsformalitäten und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn eine ausländische Person eine Gesellschaft gründen will. Beide Referenten gaben Tipps und Beispielfälle aus der Praxis

Der Tag endete mit einem leckeren informellen Abendessen im Restaurant Kaffeewirtschaft in der Koblenzer Innenstadt.

Der Freitagvormittag begann mit der Arbeitsgruppe II zum Thema „Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Deutschland und Spanien in Familien- und Erbschaftssachen“. María Angeles Morales Moreno, Urkundsbeamtin am Gericht Erster Instanz Nr. 29 von Madrid, referierte über das maßgeblich anzuwendende Gesetz 15/2015 und seine Anwendungsfälle in Familien- und Personenangelegenheiten. Rechtsanwältin Kerstin Krah und Rechtsanwalt Dr. Markus Artz (beide aus Koblenz) stellten schwerpunktmäßig den Anwendungsbereich des seit 01.09.2009 geltenden Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) dar. Rechtsanwältin Krah fokussierte sich auf das gerichtliche Verfahren in Familiensachen. Dr. Artz setzte seinen Schwerpunkt auf das Nachlassverfahren nach dem FamFG.

Ein Höhepunkt der Konferenz war sicherlich die Schifffahrt am Freitagnachmittag auf Rhein und Mosel nach Gubern-Gondorf zum Weingut Gerlachs Mühle. Vorbei an Burgen, Festungen und Schlössern am Oberen Mittelrheintal wurde an Bord vom Winzer persönlich für Leib und insbesondere Seele gesorgt. Gesellige Stimmung und angeregte Gespräche waren die Folge. In dem idyllischen Winzerort Gubern-Gondorf liegt das Weingut

Gerlachs Mühle, wo in uralten Kellergewölben verschiedene Weine verkostet wurden, welche alle ihre „kleine“ Geschichte hatten. Anschließend konnte man seinen Elektrolytehaushalt am deftigen Buffet auffrischen, bevor es mit dem Schiff wieder gen Koblenz ging.

Am Samstagvormittag widmete sich die Arbeitsgruppe III den Sicherungsrechten bei Immobilienfinanzierungen in Deutschland und Spanien. Als Referenten konnten hierfür die Rechtsanwälte Dr. Javier Ortega de la Peña (Madrid) und Michael Veith (Düsseldorf) gewonnen werden, welche über langjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobilienfinanzierung verfügen.

Im Anschluss gaben Rechtsanwalt Philipp Sahn (Frankfurt am Main) und Rechtsanwalt Victor Fabregat (Barcelona) einen aktuellen juristischen Überblick.

In der darauf folgenden Mitgliederversammlung wurde beschlossen, dass der Kongress im Jahr 2018 in Leipzig stattfinden wird.

Den festlichen Abschluss des sehr gelungenen Kongresses bildete der Galaabend im kurfürstlichen Schloss. Nach einem gemeinschaftlichen Gruppenfoto im Schlosspark fand der Präsident, Herr Marc André Gimmy, abschließende Worte, in denen er insbesondere die letzten 18 Jahre seiner Präsidentschaft Revue passieren ließ und sich im Namen aller bei den Organisatoren des Kongresses und allen Mitwirkenden bedankte. Der Abend wurde begleitet von einer Live-Kapelle aus Frankfurt am Main, zu deren Coversongs von Hits der letzten Dekaden im Anschluss an das deliziose Menü bei offener Bar das Tanzbein geschwungen wurde.

Zum Abschluss soll auch an dieser Stelle nochmal den Organisatoren Markus Artz und Carmen Lopez für diesen gelungenen Kongress Dank ausgesprochen werden. Er wird allen Teilnehmern als ein sehr schönes und interessantes Zusammentreffen von Kollegen und Freunden in Erinnerung bleiben.



\*Rechtsanwalt  
Linden  
paul\_ullmann@hotmail.com

**Protokoll der Mitgliederversammlung der  
Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung e.V. – Asociación Hispano-Alemana de Juristas  
Koblenz, 28.05.2016**

An der Mitgliederversammlung am 28.05.2016 haben 35 stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen. Die Teilnehmerliste ist als Anlage zu diesem Protokoll beigefügt.

### **1. Eröffnung und Begrüßung**

Marc André Gimmy eröffnet als Präsident der Vereinigung die Mitgliederversammlung und begrüßt die Anwesenden.

### **2. Geschäftsbericht des Präsidenten**

Der Präsident berichtet auf Grundlage der für die Mitgliederversammlung erstellte Power-Point-Präsentation mit Unterstützung der übrigen Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr 2015/2016. Im Rahmen des Geschäftsberichtes möchte sich der Vorstand das Meinungsbild der anwesenden Mitglieder zu dem Kooperationsangebot des Anwaltsportals „anwalt.de“, welches den Mitgliedern des DSJV e.V. vergünstigte Konditionen für eine Präsenz bei diesem Anwaltssuchdienst bietet, verschaffen. Das Meinungsbild soll im Rahmen der Aussprache eingeholt werden.

Michael Fries als zuständiges Vorstandsmitglied für die Informaciones berichtet, dass diese ab dem Jahr 2016 nur noch elektronisch versendet wird. Es besteht die Möglichkeit, die INF auf Antrag in Druckversion zu erhalten. Hierfür fallen lediglich zusätzliche Portokosten von EUR 15,- im Jahr an, die die Vereinigung am Ende des Jahres in Rechnung stellt. Auch durch diese Maßnahmen werden erheblich Kosten ab dem Jahr 2016 reduziert.

### **3. Geschäftsbericht des Schatzmeisters**

Unser Schatzmeister, Dr. Cato Dill, erläutert die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen, und berichtet zunächst von dem positiven Überschuss von EUR 4.358,26 für das abgelaufenen Geschäftsjahr. Leichte Verluste während des Hauptkongresses in Santiago de Compostela konnten durch die sehr erfolgreichen Minikongresse im Jahr 2015 ausgeglichen und dadurch der genannte Überschuss erzielt werden. Dadurch sind auch im Jahr 2015 die Reserven der Vereinigung nicht zur Deckung laufender Kosten in Anspruch genommen worden.

### **4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer**

Dr. Markus Artz stellt das Ergebnis der von ihm durchgeführten Kassenprüfung, die er auch stellvertretend für den weiteren Kassenprüfer Richard Wicke durchgeführt hat, vor.

Nach der von dem Kassenprüfer durchgeführten Prüfung der Konten der Vereinigung sowie der Buchführung und Belege, die ihm rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung von der Vereinigung zur Verfügung gestellt worden sind, bestätigt dieser im Ergebnis, dass die Belege ordnungsgemäß aufbewahrt und die Buchhaltungskonten ordnungsgemäß geführt worden sind.

### **5. Aussprache**

Auf den Geschäftsbericht des Präsidenten und des Berichts des Schatzmeisters sowie auf den Prüfungsbericht der Kassenprüfer erfolgt eine rege Aussprache. Unser Mitglied Tilmann Scheffczyk regt an, dass auf der neuen Homepage eine Stellenbörse für Referendare u.a. eingerichtet wird. Ferner moniert er, dass die sog. „Flipping“ Informaciones mit einer Stichwortsuche nicht richtig funktioniert. Der Vorstand weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Homepage erst wenige Tage zuvor online gestellt worden ist, und die wesentlichen Probleme im Zusammenhang mit einem Server-Umzug liegen. Der Vorstand wird sich jedoch umgehend um entsprechende Korrekturen kümmern. Unser Mitglied Christian Hofer regt an, dass auf der Homepage eine Eigenpräsentation der Mitglieder ermöglicht werden sollte. Dies könnte eine Präsenz auf einem Anwaltsportal ersetzen. Unser Mitglied Dr. Bernhard Idelmann weist jedoch darauf hin, dass die von Herrn Hofer vorgeschlagene Präsentation sowohl aus Kosten- als auch aus Personalgründen nicht umsetzbar sein dürfte. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die „INF“ über google z. B. nicht auffindbar wäre. Unser Mitglied Luis Fajardo schlägt vor, dass einige Artikel in offener, also für alle zugänglicher Form auf der Homepage auch abrufbar sein sollten. Daraufhin fragt unser Präsident die Mitglieder, ob die INF tatsächlich frei verfügbar sein soll und weist darauf hin, dass dies bisher ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten ist. Unser Mitglied Dennis Beuthner regt an, dass zumindest ein sogenannter „Teaser“ veröffentlicht werden soll. Diesen Vorschlag schließt sich unser Mitglied Dr. Bernd

Idelmann an. Der Vorstand erklärt hierzu, das Thema bei der nächsten Vorstandssitzung nochmals eingehend zu erörtern. Dr. Alexander Steinmetz regt an, dass die Vereinigung sich deutlich mehr gegenüber Universitäten positionieren sollte, um junge Interessenten der DSJV anzusprechen. Hierzu informiert der Generalsekretär Lutz C. Moratinos Meissner, dass im abgelaufenen Jahr die DSJV ca. 40 Universitäten mit deutsch-spanischen Schwerpunkten angeschrieben hat und im Juni 2016 der Vorstand die DSJV bei den „Jornadas Hispano-Alemanas“ der Universität Münster/Univ. Carlos III in Münster vorstellen wird.

Im Anschluss an diese Wortmeldungen fragt Marc André Gimmy die anwesenden Mitglieder, ob die Struktur der Hauptkongresse geändert werden soll. Hintergrund ist die Besorgnis des Vorstandes, dass in den letzten Jahren weniger Teilnehmer an Hauptkongressen zu verzeichnen sind als noch vor 10 bis 15 Jahren. Unsere Vizepräsidentin Mónica Weimann stellt die Frage, ob z.B. der Ausflug auf den Samstag verlegt werden sollte und der Galaabend am Freitagabend stattfinden soll. Unser Mitglied Dr. Bernd Idelmann teilt hierzu mit, dass eine Änderung der Kongressstruktur aus seiner Sicht nichts ändern würde und weist darauf hin, dass die DSJV 3 Veranstaltungen im Jahr anbietet, und dies möglicherweise der Grund dafür ist, dass nicht mehr so viele Mitglieder an den Hauptkongressen teilnehmen. Einige Mitglieder äußern die Ansicht, dass die Gesamtkongresskosten (Kongressbeitrag sowie Reise- und Übernachtungskosten) zu hoch ausfallen würden und schlagen einen sogenannten Modul- oder Stufenbeitrag (Mitglieder Luis Fajardo und Lotte Hilgers) vor, mit dem einer kürzeren Kongressteilnahme Rechnung getragen werden soll. Andererseits stellt unser Mitglied Luis Fajardo klar, dass eine Änderung der Kongressstruktur mit einem „Identitätsverlust“ der Vereinigung verbunden wäre. Mit diesem Beitrag schließt der Präsident die Aussprache und dankt den anwesenden Mitgliedern für die ausgesprochenen Anregungen.

## 6. Entlastung des Vorstandes

Auf Antrag des Kassenprüfers Dr. Markus Arzt wird der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einstimmig mit Enthaltung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr entlastet.

## 7. Kongresse 2017 und 2018

Luis Fajardo berichtet ausführlich über den Stand der Kongressorganisation für den Kongress 2017 auf Lanzarote.

Als Kongressort für die Durchführung des Jahreshauptkongresses im Jahr 2018 präsentiert unser Mitglied Matthias Ille die Stadt Leipzig. Es folgt eine kurze Videopräsentation der Stadt Leipzig. Andere Vorschläge für die Austragung des Jahreshauptkongresses im Jahr 2018 liegen nicht vor.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig, dass der Jahreshauptkongress 2018 in Leipzig stattfinden soll. Hierauf freut sich der Vorstand sehr!

## 8. Verschiedenes

Aufgrund der ausführlichen und regen Aussprache sowie der fortgeschrittenen Uhrzeit gibt es seitens der Mitglieder keine Wortmeldungen mehr.

Die um 16:00 Uhr eröffnete Mitgliederversammlung wird durch unseren Präsidenten Marc André Gimmy um 18:10 Uhr geschlossen.

Koblenz, den 28.05.2016



Lutz Carlos Moratinos Meissner  
Generalsekretär der DSJV e.V. / AHAI  
[l.moratinos@simon-partner.de](mailto:l.moratinos@simon-partner.de)

**Neue Mitglieder / Nuevos socios**  
**16.03. – 15.07.2016**

**Wir freuen uns, folgende neuen Mitglieder begrüßen zu dürfen:**  
**Nos alegramos de dar la bienvenida a los siguientes nuevos asociados:**

**Ester Laín, Hugo**  
Abogado

Lindner Law  
Zelinkagasse 10/ 2  
A – 1010 Wien  
Tel. +43 15057047  
[hugoes@hotmail.es](mailto:hugoes@hotmail.es)

**Fink, Clemens**  
Student

Werthmannstr. 16  
D – 79098 Freiburg  
[clefink@yahoo.de](mailto:clefink@yahoo.de)

**García Hoffmann, Marcus**  
Rechtsanwalt

BBL Bernsau, Brockdorff & Partner Rechtsanwälte  
PartGmbH  
Zeilweg 42  
D – 60439 Frankfurt am Main  
Tel. 069/69963761-136 Fax 069/963761-140  
[Mgarcia-hoffmann@bbl-lae.de](mailto:Mgarcia-hoffmann@bbl-lae.de); [www.bbl-law.de](http://www.bbl-law.de)

**Henke, Jessika**  
Richterin

Friedrich-Lau-Str. 16  
D – 40474 Düsseldorf  
Tel. 0176 43062258  
[Jessika.henke@gmx.de](mailto:Jessika.henke@gmx.de)

**Pohl, Pina**  
Abogada

Vilá Abogados  
Paseo de Gracia 76, 1º2ª  
E – 08008 Barcelona  
Tel. 932156865 Fax 93 4873039  
[pohl@vila.es](mailto:pohl@vila.es); [www.vila.es](http://www.vila.es)

**Rojo Corral, Araceli**  
Abogada

Herfurth & Partner  
Luisenstr. 5  
D – 30159 Hannover  
Tel. 0511/30756-0 Fax 0511/30756-10  
[Araceli.rojo.corral@hotmail.com](mailto:Araceli.rojo.corral@hotmail.com); [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

**Sander, Christoph**  
Abogado

Calle Don Juan de Austria 16, Bajo A  
E – 29009 Málaga  
Tel. 655 313393  
[sander@recht-spanien.com](mailto:sander@recht-spanien.com); [www.recht-spanien.com](http://www.recht-spanien.com)

**Torre Sarmiento, Oscar**  
Abogado

San Tarsicio, 18, 3º F  
E – 03187 Los Montesinos  
Tel. 619 770927  
[Oscar.torre@icaorihuela.com](mailto:Oscar.torre@icaorihuela.com); [www.oscartorre.es](http://www.oscartorre.es)

## Stellenmarkt / Mercado de trabajo

### Stellenangebot / Oferta de trabajo

#### Assistent(in) für Anwaltskanzlei in Palma de Mallorca

mit Tätigkeitsschwerpunkt in deutsch-spanischen Rechtsbeziehungen. Sie sind zuständig für die Zuarbeit der Anwälte, telefonischen Kontakt mit Mandanten, Erledigung deutscher und spanischer Korrespondenz, Behördenangelegenheiten, Koordination von Terminen, Leitung des Sekretariats und Erledigung von anfallenden Sekretariatstätigkeiten. Sie verfügen über sehr gute spanische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift und haben idealerweise bereits Berufserfahrung mit internationalem Bezug mit und haben idealerweise eine Ausbildung als

Europasekretär/in, Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder ein Jurastudium. Wir betrachten uns als Dienstleistungsunternehmen für unsere Mandanten und Kunden und erwarten daher besonderes Engagement, Organisationstalent sowie selbständiges und teamorientiertes Arbeiten und der Umgang mit MS-Office- ist Ihnen vertraut.

Bewerbungen richten Sie bitte per email an: Frau Yolanda Aguado [ya@ebp-web.com](mailto:ya@ebp-web.com)

### Referendarsstationen / Praktikantenplätze Pasantías / Prácticas

#### AD & M Abogados y Consultores

Unsere international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit dem Schwerpunkt auf deutsch-spanischen Rechtsbeziehungen befindet sich im Zentrum von Barcelona. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts-, Handels-, Erb-, Familien- und allgemeines Zivilrecht. Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren oder Jurastudenten mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen postalisch an ADM Abogados y Consultores, Calle Balmes 163, Pral., 2a, 08008 Barcelona, Spanien z.H. von RA Robert Engels oder per e-mail an [info@admabogados.net](mailto:info@admabogados.net).

#### Advocatia Abogados

ofrece a pasantes alemanes la posibilidad de realizar prácticas en el despacho, oficina de Madrid, por un período no inferior a tres meses. Los solicitantes deberán tener conocimientos de la lengua española. Durante este período el pasante podrá colaborar con los abogados de Mercantil, Civil, Laboral y Fiscal del despacho. Los interesados se podrán dirigir a Advocatia Abogados, Persona de contacto: Mercedes Aguado, Argumosa, 13, 1º B, 28012 Madrid, Tel.: +34914321212, Fax: +34915773484, e-mail: [maguado@advocatia.net](mailto:maguado@advocatia.net)

#### AR Abogados Asociados

Despacho especializado en derecho internacional privado, comunitario, mercantil, inmobiliario, procesal y familia.

Ofrecemos a pasantes alemanes la posibilidad de realizar prácticas en Barcelona, y conocer las relaciones comerciales y jurídicas hispano-alemanas. Requisito imprescindible el conocimiento del idioma español, hablado y escrito.

Pueden enviar sus CV a: AR ABOGADOS ASOCIADOS, A/a Dep. Personal, Provença, 278, 1r bis, 1ª, E-08008 Barcelona, [info@ar-advocats.com](mailto:info@ar-advocats.com)

#### Castellana Legal Abogados

Wahlstation für Rechtsreferendare/Praktikanten

Unsere Kanzlei bietet Referendaren/Praktikanten die Möglichkeit, in Madrid die Wahlstation bzw. ein Praktikum zu absolvieren. Kenntnisse der spanischen Sprache sind erforderlich. Bei Interesse Bewerbungen bitte per e-mail z. Hd. von Marcos Andreu Bleckmann an [mableckmann@c-legal.com](mailto:mableckmann@c-legal.com) unter Kennwort "Praktikum" zusenden.

#### Dikeos Estudio Jurídico

Wir sind eine international ausgerichtete Madrider Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Arbeits-, Gesellschafts-, Handels- und Zivilrecht, die sowohl forensisch als auch beratend tätig ist.

Unsere Klienten sind hauptsächlich Wirtschaftsunternehmen, auch aus dem deutschsprachigen Ausland.

Wir bieten Rechtsreferendaren / -innen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation in unserem Madrider Büro abzuleisten.

Gute bis sehr gute Spanischkenntnisse sowie Interesse für internationale, insb. deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Paseo de la Habana, 5. Tel: 91 5903370, Fax 91 5638560; Ansprechpartner: Christian Alexander Paschkes ([apaschkes@dikeos.com](mailto:apaschkes@dikeos.com)).

#### Dr. Frühbeck Abogados

Wir bieten Referendaren/innen und Praktikanten/innen mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum in unseren Kanzleien in Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella und Las Palmas G.C. zu absolvieren. Es wird ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten bevorzugt. Wir bearbeiten hauptsächlich Fälle im Bereich des Handels-, Unternehmungs- und Arbeitsrechts.

Ofrecemos a pasantes con buenos conocimientos de alemán y español la posibilidad de realizar prácticas en nuestras oficinas de Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella y Las Palmas G.C. Preferente un período no inferior a tres meses. Principalmente trabajamos los campos del derecho mercantil, societario y laboral.

Barcelona: Tel.: (00 34) 93 254 10 70; Email: [barcelona@fruhbeck.com](mailto:barcelona@fruhbeck.com)

Canarias: Tel.: (00 34) 928 432 676; Email: [canarias@fruhbeck.com](mailto:canarias@fruhbeck.com)

Mallorca: Tel.: (00 34) 971 719 228; Email: [mallorca@fruhbeck.com](mailto:mallorca@fruhbeck.com)

Marbella: Tel.: (00 34) 95 276 52 25; Email: [marbella@fruhbeck.com](mailto:marbella@fruhbeck.com)

#### Gerboth & Partner

Wir bieten Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit ihre Wahl- oder sonstige Ausbildungsstation während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Palma de Mallorca oder Ibiza zu absolvieren.

Des weiteren bieten wir spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen die Möglichkeit zur Durchführung eines Rechtspraktikums in unseren Büros, ebenfalls für einen Zeitraum, der drei Monate nicht unterschreiten sollte.

Ansprechpartner: Christian Gerboth, Palma de Mallorca - Tel.: 0034-971722494; E-mail: [info@gerboth-partner.com](mailto:info@gerboth-partner.com)

#### Fabregat, Perulles, Sales, Abogados, Rechtsanwälte

Wir bieten deutschen Referendaren mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit, ihre Wahlpflichtausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen in unseren Kanzleien in Barcelona und Pollença (Mallorca) zu absolvieren.

Plaza Bonanova, 4, 1ª, E- 08022 Barcelona, Tel. 0034/ 93 205 42 31, Fax. 0034/ 93 418 955, Ferrán Sors,4, 3ª E – 43850 Cambrils, Tel. 0034/ 977 79 41 26 Fax 0034/ 977 36 23 48, Sor Flor Ricomana, 2, 1º C, E – 07460 Pollença (Mallorca), Tel. 0034/ 971 53 17 33, 0034/ 971 53 10 84, e-mail: [fps@fabregat-perulles-sales.com](mailto:fps@fabregat-perulles-sales.com), Internet: [www.fabregat-perulles-sales.com](http://www.fabregat-perulles-sales.com).

#### Göhmann

Als deutsch-spanische Kanzlei mit umfangreichen Tätigkeitsbereichen in beiden Rechtskreisen bieten wir interessierten deutschen Referendaren und spanischen Praktikanten die Möglichkeit, in einem unserer Büros in Bremen oder Barcelona eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Sehr gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Bewerbungen in Deutschland: Dr. Arne Koch, Wachtstr. 17-24, D-28195 Bremen, Tel.: 0421/33953-0, e-mail: [bremen@goehmann.de](mailto:bremen@goehmann.de)  
 Bewerbungen in Spanien: Marcel Gentner, Provenza, 278, 1ª Bis 1ª 2ª, E-08008 Barcelona, Tel: 93 2155338, e-mail: [barcelona@goehmann.es](mailto:barcelona@goehmann.es)  
 Für Informationen können Sie unsere Internetseite [www.goehmann.de](http://www.goehmann.de) besuchen.

#### **Gómez Acebo & Pombo**

Referendaren mit Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlstation während eines Zeitraumes von drei Monaten in unserer Kanzlei in Madrid zu absolvieren.  
 Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an: Frau Christina Sánchez Weickgenannt, E-mail: [csanchezw@gomezacebo-pombo.com](mailto:csanchezw@gomezacebo-pombo.com) Tel.: 0034 91 582 9218

#### **Anwaltskanzlei Dr. Sabine Hellwege**

bietet Rechtsreferendaren / Rechtsreferendarinnen mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit die Wahlstation oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in der Kanzlei in Palma de Mallorca zu absolvieren.  
 Ansprechpartnerin: Dr. Sabine Hellwege, Rechtsanwältin u. Abogada, Niedersachsenstr. 11, D-49074 Osnabrück, Tel.: + 49 541 20 22 555, Fax: + 49 541 20 22 559, Mobil:+ 49 171 8385328, E-mail: [Shellwege@t-online.de](mailto:Shellwege@t-online.de), Internet: [www.hellwege.de](http://www.hellwege.de) oder Avda. Jaime III Nr. 17, 2, 27, E-07012 Palma de Mallorca, Tel.: + 34 971 9054 12, Fax: + 34 971 9054 13

#### **Hernandez-Martí, Abogados.**

Wir bieten deutschen Referendaren mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit ihre Wahlstation während eines Zeitraumes von drei Monaten in unserer Kanzlei in Valencia zu absolvieren.  
 Ansprechpartnerin: Amparo Llorens. Abogada. c/ Convento Santa Clara, 10-3. E-46002 Valencia. Tel: +34 963532553, Fax:+34 963511220, Email: [a.llorens@hernandez-marti.com](mailto:a.llorens@hernandez-marti.com). [www.hernandez-marti.com](http://www.hernandez-marti.com)

#### **Iurisconsultants Abogados-Rechtsanwälte**

Deutsch-spanische Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Manacor/Mallorca und zivilrechtlicher Ausrichtung sucht Jurastudenten und Rechtsreferendare mit guten Spanischkenntnissen, denen wir im Rahmen eines Praktikums/Ausbildungsstation eine interessante Tätigkeit anbieten.  
 Ansprechpartner: Rechtsanwalt-Abogado Mirko Jurisch, C/Amargura, 14, 1º-1ª, E-07500 Manacor, Tel. 971 845805, Fax 971 844872, email: [jurisch@iurisconsultants.com](mailto:jurisch@iurisconsultants.com), [ww.iurisconsultants.com](http://ww.iurisconsultants.com)

#### **Jakstadt – Abogados – Berlin**

Wir bieten in unserer Kanzlei in Berlin eine vollständige Rechts- und Steuerberatung für Unternehmen aus Spanien und Südamerika in Deutschland als auch für deutsche Mandanten mit Schwerpunkt in Spanien an.  
 Referendare mit guten spanischen Kenntnissen sowie pasantes mit guten Deutschkenntnissen bieten wir die Möglichkeit der Ausbildung und Mitarbeit in unserer Kanzlei in Berlin an.  
 Kanzlei Berlin, Telefon: 0 30/24 62 92 0, Telefax: 0 30/24 62 92 20, e-mail: [info@jakstadt.de](mailto:info@jakstadt.de), Internet: [www.jakstadt.de](http://www.jakstadt.de), Ansprechpartner: Abogada Belén Martínez Molina, Rechtsanwalt Thomas Jakstadt.

#### **Lozano Schindhelm (Lozano, Hilgers & Partner, SLP)**

Die international tätige Wirtschaftskanzlei, mit Schwerpunkt auf den deutsch-spanischen Rechtsverkehr, bietet deutschen und spanischen Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Tätigkeitsschwerpunkte sind Erbschafts-, Immobilien-, Gesellschafts-, Steuer- und Prozessrecht.  
 Mehr Informationen unter [http://es.schindhelm.com/content/rechtsanwalt/spanien/karriere/index\\_ger.html](http://es.schindhelm.com/content/rechtsanwalt/spanien/karriere/index_ger.html).  
 Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Lozano Schindhelm, Frau Lotta Hilgers, Conde de Salvatierra 21, E-46004 Valencia, Tel. +34 963 28 77 93, E-Mail: [l.hilgers@schindhelm.com](mailto:l.hilgers@schindhelm.com)

#### **Kanzlei Löber & Steinmetz**

In unserer Kanzlei in Frankfurt bieten wir Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Tätigkeitsschwerpunkte sind IPR, Erbschafts-, Immobilien- und Gesellschaftsrecht. Wir legen Wert auf selbständiges Arbeiten und hohe Motivation und können Ihnen im Gegenzug eine abwechslungs- und lehrreiche Tätigkeit anbieten.  
 Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Kanzlei Löber & Steinmetz, z.Hd. Herrn Jan Löber, Kaulbachstr. 1, D-60594

Frankfurt, Tel. 069/96 22 11 23,20, Fax 069/96 22 11 11, e-mail: [info@l-s-w.de](mailto:info@l-s-w.de)

#### **Lohmann & Dr. Ahlers, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Notar, Fachanwalt für Verkehrsrecht**

Wir bieten deutschen und spanischen Referendaren oder Praktikanten die Möglichkeit, im Rahmen einer Stage erweiterte Kenntnisse des Deutschen Rechts und der deutschen Sprache zu erwerben. Der Zeitraum sollte dabei drei Monate nicht unterschreiten. Tägliche Anwesenheit ist erwünscht und sinnvoll.

Ofrecen la posibilidad de realizar prácticas o pasantías a alemanes y españoles que deseen ampliar sus conocimientos en Derecho Alemán y la lengua alemana. El período de éstas no deberá ser superior a los tres meses. Se recomienda la asistencia diaria a fin de obtener buenos resultados.

Kontakt / Contacto: RA Wolfgang Lohmann, Pelzerstrasse 4, D - 28195 Bremen, Tel. 0421/18571 Fax 0421/12648, [RA-Lohmann-Ahlers@gmx.de](mailto:RA-Lohmann-Ahlers@gmx.de)

#### **Bufete Mañá-Krier, Abogados Asociados**

Unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit einem Schwerpunkt im deutsch-spanischen Rechtsverkehr bietet Rechtsreferendaren mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder sonstige Auslandsstationen in unserer Kanzlei zu absolvieren. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts- und Handelsrecht, Steuerrecht sowie Immobilien-, Erb- und allgemeines Zivilrecht. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbung vorzugsweise per E-Mail an Frau Jessica Wehmeier, Rechtsanwältin u. Abogada, [bmk@bmk.es](mailto:bm@bmk.es), Tel.:0034 93 487 8030, Balmes 76, Pral. 1ª, 08007 Barcelona.

#### **MMB - Martínez, Marco & Beuthner, Rechtsanwälte & Abogados**

Als Rechtsanwaltssozietät mit Schwerpunkt im deutsch-spanischen Rechtsverkehr bieten wir deutschen Referendaren die Möglichkeit in unseren Büros in Murcia-Stadt und Puerto de Mazarron ihre Wahlstation zu absolvieren.

Die Mindestdauer sollte vier Monate nicht unterschreiten. Sehr gute Sprachkenntnisse und eine hohe Motivation setzen wir voraus. Bitte richten Sie ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

MMB – Rechtsanwälte & Abogados, Herr RA u. Abogado Dennis Beuthner, Avda. Tierno Galván 30, 2D, E-30860 Puerto de Mazarron, Tel.: +34 / 968 / 33 20 68, Fax: +34 / 968 / 33 20 69, e-mail: [beuthner@mmb.es](mailto:beuthner@mmb.es), Internet: [www.mmb.es](http://www.mmb.es)

#### **Monereo Meyer Marinel-lo Abogados**

Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlpflichtfachausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der 3 Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona, Palma de Mallorca oder Berlin zu absolvieren.

Spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen bieten wir die Möglichkeit der Absolvierung eines Rechtspraktikums für einen Zeitraum, der 3 Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona oder Palma de Mallorca.

Madrid - Tel.: (0034) 91 319 96 86; E-mail: [cgarcia@mmmm.es](mailto:cgarcia@mmmm.es)  
 Ansprechpartner: César García de Quevedo  
 Barcelona - Tel.: (0034) 93 487 58 94; E-mail: [emarinel-lo@mmmm.es](mailto:emarinel-lo@mmmm.es)  
 Ansprechpartner: Enrique Marinel-lo Jordan  
 Palma de Mallorca - Tel.: (0034) 971 71 70 34; Email: [canglada@mmmm.es](mailto:canglada@mmmm.es), Ansprechpartner: Carlos Anglada Bartholmai  
 Berlin – Tel. +34 (0)30 2063360, Email: [cdill@mmmm.es](mailto:cdill@mmmm.es),  
 Ansprechpartner: Dr. Cato Dill

#### **Pense Rechtsanwälte**

Wir bieten spanischen und deutschen Juristen mit guten Kenntnissen beider Sprachen die Möglichkeit, ein Praktikum oder einen Teil des Referendariats in unserer Kanzlei zu absolvieren.

Das Wirtschaftsrecht, Zivil- und Immobilienrecht sowie Prozess- und Schiedsachen gehören zu den Kerngebieten unserer Tätigkeit. Wir sind auch für unsere internationale Rechtspraxis bekannt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten [www.pense.de](http://www.pense.de).  
 Bewerbungen richten Sie bitte an:Pense Rechtsanwälte, Herr RA Dr. Till Pense, Wolfgangstrasse 85, D - 60322 Frankfurt am Main, Tel + 49 (0) 69 - 55 05 65 Telefax + 49 (0) 69 - 59 69 861 E-mail: [till.pense@pense.de](mailto:till.pense@pense.de).

**Dr. Reichmann Rechtsanwälte /Abogados**

Wir sind eine ausschließlich auf deutsch-spanisches Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei mit Büros in Frankfurt am Main und Palma de Mallorca:

Wir bieten Studenten und Referendaren mit guten Spanischkenntnissen an, ein Praktikum bzw. ihre Wahlstation in einem unserer Büros zu absolvieren.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

für Frankfurt: Dr Reichmann Rechtsanwälte Steinlestr 7 60596 Frankfurt am Main,

z. Hd. Dr Armin Reichmann, [reichmann@dr-reichmann.com](mailto:reichmann@dr-reichmann.com)

für Palma: Dr Reichmann Abogados Calle San Miguel 36, 4a 7002 Palma de Mallorca

z. Hd. RAin Sandra Aertken, [aertken@dr-reichmann.com](mailto:aertken@dr-reichmann.com)

**Schiller Abogados**

Einer der Tätigkeitsschwerpunkte von Schiller Abogados ist die Beratung im deutsch-spanischen Rechtsverkehr. Wir bieten interessierten und motivierten Rechtsreferendaren und Praktikanten die Möglichkeit, eine Ausbildungsstage oder ein mehrmonatiges Praktikum in unserem Büro in Barcelona zu absolvieren. Sehr gute spanische Sprachkenntnisse sind unabdinglich.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: Jordi Planchart Remmert, Rambla de Catalunya, 86-3º, E-08008 Barcelona, e-mail: [barcelona@schillerabogados.es](mailto:barcelona@schillerabogados.es)

**Simon & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer**

bietet deutschen und spanischen Referendare/innen und Praktikanten/innen die Möglichkeit einer Stage. Der Mindestzeitraum sollte 3 Monate nicht unterschreiten. Gute Deutsch- und Spanischkenntnisse sind Voraussetzung.

Schriftliche Bewerbungen in üblicher Form sind an Herrn RA und Abogado Lutz Carlos Moratinos Meissner zu richten.

Kajen 12, D - 20459 Hamburg, Telefon: 040/323221-0 Telefax: 040/32322121, [www.simon-law.de](http://www.simon-law.de)

**Suhren Peltzer Meinecke, Rechtsanwälte und Notare**

Wir bieten interessierten spanischen Kollegen und Kolleginnen die Möglichkeit, ein Rechtspraktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Wir sind unter anderem auch im deutsch-spanischen Rechts- und Wirtschaftsverkehr tätig. Der Zeitraum sollte drei Monate nicht unterschreiten. Gute Deutschkenntnisse setzen wir voraus.

Ansprechpartner: RA Dr. Horst Suhren, Rathenastr. 2, D – 30159 Hannover, Tel. 0049 511 8071820 Fax 0049 511 80718222, e-mail: [ra@kanzlei-psm.de](mailto:ra@kanzlei-psm.de), Internet: [www.kanzlei-psm.de](http://www.kanzlei-psm.de)

**VOELKER Barcelona**

Die Kanzlei VOELKER mit Niederlassungen in Deutschland, Spanien und Griechenland sucht für den Standort Barcelona deutsche Referendare, die im Rahmen einer mehrmonatigen Stationsausbildung ihre sehr guten Kenntnisse vorzugsweise in den Bereichen intern. Vertragsrecht, IZPR oder Steuerrecht vertiefen möchten. Die gute Beherrschung der spanischen und englischen Sprache wird bei der/dem Bewerber/in vorausgesetzt.

Als prämierte internationale Wirtschaftskanzlei bieten wir in unserem spanischen Team von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Betriebswirten unseren Referendaren eine anspruchsvolle Mitarbeit an grenzüberschreitenden Mandaten und wissenschaftlichen Projekten.

Schriftliche Bewerbungen bitte per e-mail an: Dr. Jochen Beckmann, VOELKER, Diagonal 419, E-08008 Barcelona, [barcelona@voelker-gruppe.com](mailto:barcelona@voelker-gruppe.com)

**Von Berg & Partner**

Wir sind eine international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkt im Erbschafts-, Immobilien-, Handels-, Gesellschafts- und Zivilrecht. Interessierten deutschen Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch-, Englisch- und Spanischkenntnissen

bieten wir die Möglichkeit, ein Praktikum in einer unserer Kanzleien in Spanien zu absolvieren. Hohe Motivation und Interesse für internationale insbesondere deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Rechtsanwältin von Berg & Partner, Apartado de Correos 560, E-03724 Moraira (Alicante), Spanien, Tel.: 0034 - 96 - 649 04 19 / Fax: 0034 - 96 - 574 34 38, E-Mail: [info@abogadosvonberg.com](mailto:info@abogadosvonberg.com)

**Zinnböcker Rechtsanwälte**

Wir bieten Rechtsreferendaren mit guten Kenntnissen der spanischen Sprache sowie spanischen Hochschulabsolventen die Möglichkeit, ihre Referendarstation bzw. ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Wir sind ausschliesslich auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätig. Ein grosser Teil unserer Mandate hat Bezug zu Spanien bzw. Lateinamerika (insbesondere Mexiko). Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre in erstklassiger Umgebung. Mehr unter [www.zinnboecker.com](http://www.zinnboecker.com). Bewerbungen senden Sie bitte an: Zinnböcker Rechtsanwälte, z.Hd. Dr. Christian Böcker (Rechtsanwalt und Abogado), Friedrichsplatz 10, 68165 Mannheim oder per e-mail an [office@zinnboecker.com](mailto:office@zinnboecker.com)

**Pluta Abogados**

Unsere deutsche Kanzlei mit Niederlassungen in Spanien bietet Referendar/innen und Praktikanten/innen die Möglichkeit einen Teil Ihres Referendars, oder ein Praktikum in einem unserer Büros in Spanien zu absolvieren. Der Zeitraum von drei Monaten sollte nicht unterschritten werden. Die Interessenten sollten über gute Spanischkenntnisse verfügen. Ansprechpartnerin: Frau Vanessa Jimenéz, Pluta Abogados, Avenida Diagonal 611, 9º, 08028 Barcelona, Tel.: +34 93 444 1876, Fax: +34 93419 6751, Email: [Barcelona@pluta.es](mailto:Barcelona@pluta.es)

**Notare Dr. Christoph Neuhaus und Dr. Markus Buschbaum, LL.M., Maître en droit**

Wir bieten deutschen Referendaren/innen und spanischen Notaranwärtern/Notaranwärterinnen mit guten Kenntnissen der jeweils fremden Sprache sowie der jeweils anderen Rechtsordnung die Möglichkeit, die Wahlstation oder eine Hospitation in unserem Büro in Köln zu absolvieren. Kenntnisse der englischen und der französischen Sprache sind von Vorteil, werden jedoch nicht vorausgesetzt. Nähere Informationen zu unseren Tätigkeitsfeldern finden Sie unter <http://neuhaus-buschbaum.de/>. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per e-mail an: [notar@buschbaum-koeln.de](mailto:notar@buschbaum-koeln.de).

**INF****informaciones**

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr / Revista Jurídica Hispano-Alemana  
Zitierweise / Manera de citar: INF

**Herausgeber/ Editor:**

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. / Asociación Hispano-Alemana de Juristas  
Geschäftsstelle/ Oficina central:  
San Elías, 29 - 35, E – 08006 Barcelona, Tel. +34 93 209 78 82 Fax +34 93 200 04 64  
e-mail: info@dsjv-ahaj.org Internet: www.dsjv-ahaj.org

**Vorstand/ Junta Directiva:**

|  |   |
|--|---|
| <b>Marc André Gimmy</b> (München)                  | Präsident / Presidente                  |
| <b>Mónica Weimann Gómez</b> (Madrid)               | Vizepräsidentin / Vicepresidenta        |
| <b>Michael Fries</b> (Madrid)                      | Vizepräsident / Vicepresidente          |
| <b>Lutz Carlos Moratinos Meissner</b><br>(Hamburg) | Generalsekretär / Secretario<br>General |
| <b>Dr. Cato Dill</b> (Berlin)                      | Schatzmeister / Tesorero                |
| <b>Víctor Fabregat Rubiol</b> (Barcelona)          | Beisitzer / Vocal                       |
| <b>Ana Hidalgo Alberca</b> (München)               | Beisitzer / Vocal                       |

**Schriftleitung und verantwortlich im Vorstand / Redacción y responsable en la Junta Directiva:**

Michael Fries, c/ Alfonso XII, 30, 5ª planta, E – 28014 Madrid, Tel: + 34 91 3199686, Fax: + 34 91 3085368, E-mail:  
[mfries@mmmm.es](mailto:mfries@mmmm.es)

**Junge Juristen / Jóvenes Juristas:**

María Xiol Bardaji, Velázquez, 63, E – 28001 Madrid, Tel. 91 5246725, Fax 91 5247162, maria.xiol@cuatrecasas.com  
Javier Alós Doménech, Paseo de Gracia, 111, E – 08008 Barcelona, Tel. 93 2905574, Fax 93 2905533,  
javier.alos@cuatrecasas.com

**Wissenschaftlicher Beirat:**

Prof. Dr. Juan Hernández Martí (Valencia)  
Prof. Dr. Stefan Leible (Bayreuth)

**Layout und Satz / Diseño y maquetación:**

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. / Asociación Hispano-Alemana de Juristas  
Geschäftsstelle/ Oficina central:  
San Elías, 29 - 35, E – 08006 Barcelona, Tel. +34 93 209 7882 / Fax +34 93 200 0464  
e-mail: info@dsjv-ahaj.org Internet: www.dsjv-ahaj.org

**Bezugspreise / Precios:**

Verkaufspreis/Venta al público: EURO 20,00 (inkl. 21% IVA)  
Abonnement/Abonados: EURO 50,00 (inkl. 21% IVA)  
Mitglieder/Socios: im Beitrag enthalten / incluido en la cuota

**Redaktionsschlüsse / Cierres de redacción:**

15. März / 15 de marzo  
15. Juli / 15 de julio  
15. November / 15 de noviembre  
D.L.: B-7738-204  
ISSN 0937-1141



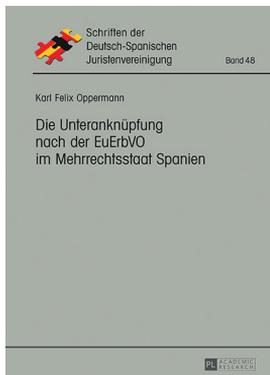


# SCHRIFTEN DER DEUTSCH-SPANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Herausgegeben von der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung

ISSN: 1433-884X

Die Buchreihe *Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* enthält Monographien zur Rechtswissenschaft, insbesondere zu verschiedenen Aspekten der deutschen und spanischen Rechtsprechung. Sie beschäftigt sich interdisziplinär aber auch mit Bereichen der Betriebswirtschaft und Politikwissenschaft. Die Reihe wird von der *Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* herausgegeben, die zur Vertiefung der Kenntnisse der jeweilig anderen Rechtsordnungen sowie zur Förderung der juristischen Beziehungen der beiden Länder beitragen will.



Band 48

## Band 48

Karl Felix Oppermann

### **Die Unteranknüpfung nach der EuErbVO im Mehrrechtsstaat Spanien**

geb. | 978-3-631-67632-5 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €<sup>D</sup> 44.95

eBook | 978-3-653-06996 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €<sup>D</sup> 49.98

## Band 47

Jessika Henke

### **Die vorgerichtliche Beweisermittlung im gewerblichen Rechtsschutz vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsangleichung**

Eine vergleichende Betrachtung des deutschen und spanischen Rechts nach Umsetzung der «Enforcement»-Richtlinie

geb. | 978-3-631-67615-8 | 2016. XXIV, 176 S. | €<sup>D</sup> 54.95

## Band 46

Britta Nietfeld

### **Mediation als Verfahren der konsensualen Konfliktbeilegung bei Trennung und Scheidung**

Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen, spanischen und katalanischen Rechts

geb. | 978-3-631-66809-2 | 2015. XX, 284 S. | €<sup>D</sup> 64.95

eBook | 978-3-653-05972-4 | 2015. XX, 284 S. | €<sup>D</sup> 72.23

## Band 45

Benedikt Leffers

### **Die Einführung eines Präsenzbonus in Deutschland unter Berücksichtigung der *prima de asistencia* in Spanien**

geb. | 978-3-631-65965-6 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €<sup>D</sup> 64.95

eBook | 978-3-653-05409-5 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €<sup>D</sup> 72.23

## Band 44

Christian Schönwandt

### **Wirkungsschwächen der Schenkung in Spanien und Deutschland**

geb. | 978-3-631-66293 | 2015. 364 S. | €<sup>D</sup> 71.95

eBook | 978-3-653-05527-6 | 2015. 364 S. | €<sup>D</sup> 79.97

## Band 43

Hannah Rau

### **Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung am Beispiel Spanien**

geb. | 978-3-631-64974-9 | 2014. LXII, 414 S. | €<sup>D</sup> 89.95

eBook | 978-3-653-04117-0 | 2014. LXII, 414 S. | €<sup>D</sup> 100.08

## Band 42

Stefanie Espitalier

### **Die innerstaatliche Haftung für Unionsrechtsverstöße in Spanien**

Eine Untersuchung der Verantwortungs- und Haftungsbeziehungen zwischen dem spanischen Zentralstaat und den Autonomen Gemeinschaften im Falle finanzwirksamer Entscheidungen der Europäischen Union

geb. | 978-3-631-63192-8 | 2012. 239 S. | €<sup>D</sup> 53.95

eBook | 978-3-653-01703-8 | 2012. 239 S. | €<sup>D</sup> 59.98

## Band 41

Bettina Janka

### **Corporate Governance in Deutschland und Spanien**

geb. | 978-3-631-61843-1 | 2011. 297 S. | €<sup>D</sup> 60.95



**PETER LANG**

INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

**Band 40**

Kristina Orthmann

**Kapitalmarktinformationshaftung  
der Vorstände von Aktiengesellschaften  
in Deutschland und Spanien**

geb. | 978-3-631-60099-3 | 2010. 304 S. | €<sup>D</sup> 59.95

**Band 39**

Franziska Hohlers

**Der Vertragsschluss im e-Commerce  
nach deutschem und spanischem Recht**

Unter besonderer Berücksichtigung  
der europarechtlichen Vorgaben  
zu den Informationspflichten

geb. | 978-3-631-61092-3 | 2010. 205 S. | €<sup>D</sup> 56.95

**Band 38**

Florian Michallik

**Instrumentarien zur Steuerung  
von Einzelhandel in Deutschland und Spanien**

Ein Beitrag zu nachhaltiger Raum- und  
Stadtentwicklung

geb. | 978-3-631-61079-4 | 2010. 409 S. | €<sup>D</sup> 86.95

**Band 37**

Katharina Grüter

**Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei  
der spanischen Sociedad de Responsabilidad  
Limitada und der deutschen Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung**

geb. | 978-3-631-61338-2 | 2010. 216 S. | €<sup>D</sup> 56.95

eBook | 978-3-653-00391-8 | 2010. 216 S. | €<sup>D</sup> 63.30

**Band 36**

Ingo Robert Müller

**Spanisches Anwaltshaftungsrecht**

geb. | 978-3-631-60965-1 | 2010. XXX, 406 S. | €<sup>D</sup> 92.95

eBook | 978-3-653-00425-0 | 2010. XXX, 406 S. | €<sup>D</sup> 103.41

**Band 35**

Hendrik R. Bott

**Absicherung der Mängelrechte im spanischen  
Bauvertragsrecht unter rechtsvergleichenden  
Aspekten**

Eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse zwischen  
Besteller und Unternehmer

geb. | 978-3-631-60483-0 | 2010. 181 S. | €<sup>D</sup> 53.95

eBook | 978-3-653-00303-1 | 2010. 181 S. | €<sup>D</sup> 59.98

**Band 34**

Alexander Tacer

**Die territoriale Struktur Spaniens**

Der Weg zum asymmetrischen Föderalismus

geb. | 978-3-631-59882-5 | 2010. XX, 433 S. | €<sup>D</sup> 96.95

**Band 33**

Marc André Gimmy · Deutsch-Spanische

Juristenvereinigung/

Asociación Hispano-Alemana de Juristas (Hrsg./eds.)

**Festschrift 25 Jahre Deutsch-Spanische**

**Juristenvereinigung**

**Conmemoración de la Asociación Hispano-  
Alemana de Juristas**

geb. | 978-3-631-59053-9 | 2009. 205 S. | €<sup>D</sup> 49.95

**Band 32**

Volkart Tresselt

**Die Rechtsstellung des Verwalters einer**

**spanischen Responsabilidad de Limitada**

**und des Geschäftsführers einer deutschen**

**GmbH im Rechtsvergleich**

geb. | 978-3-631-58621-1 | 2009. 327 S. | €<sup>D</sup> 74.95

**Band 31**

Anna Schaefer

**Das autonome internationale Insolvenzrecht**

**Spaniens im Vergleich zum deutschen Recht**

br. | 978-3-631-58024-0 | 2009. CVIII, 420 S. | €<sup>D</sup> 65.95

**Band 30**

Sebastian Schalk

**Deutsche Präjudizien und spanische**

**«Jurisprudencia» des Zivilrechts**

Eine vergleichende Gegenüberstellung

br. | 978-3-631-58561-0 | 2009. CVIII, 420 S. | €<sup>D</sup> 98.95

**Band 29**

Tobias Rösner

**Verlust des Stammkapitals und**

**Geschäftsführerhaftung in der GmbH**

Ein deutsch-spanischer Rechtsvergleich

br. | 978-3-631-57710-3 | 2009. XXX, 184 S. | €<sup>D</sup> 49.95

Unsere Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zuzüglich  
Versandspesen. Preisänderungen bleiben vorbehalten. An Bibliotheken liefern wir mit  
5% Rabatt. €<sup>D</sup> inkl. MwSt. – gültig für Deutschland und Kunden in der EU ohne USt-IdNr.



